

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1996

MONTAG, 1. JANUAR 1996

Nr. 1

Seite		Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996	2			
	Gemeinsamer Runderlaß betreffend Personalbogen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst	2			
	Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1996 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26.10.1992 .	8			
	Termine und Orte für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Natur- und Landschaftspfleger/zur Natur- und Landschaftspflegerin	8			
	Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996	8			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Teilnahme der Kassen des Landes am Lastschiffenverkehrsverkehr	9			
	Zuständigkeit für die Kassenaufsicht/Kassenprüfung und die Haushaltsangelegenheiten der Staatskassen	9			
	Hessisches Kultusministerium				
	Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1996	9			
	Genehmigung der Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1996	10			
	Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes „Ökumenische Diakoniestation Butzbach-Münzenberg“	10			
	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentralstation für ambulante Pflegedienste in der Stadt Herborn vom 25. 3. 1994	13			
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst				
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 12. 12. 1995	13			
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt vom 12. 12. 1995	14			
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 12. 12. 1995	14			
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 12. 12. 1995	14			
	Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Marburg vom 12. 12. 1995	14			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik und Mathematik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Angewandte Informatik vom 10. 5. 1989, zuletzt geändert am 20. 10. 1993	14			
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung				
	Anordnung über die Zuständigkeiten nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	15			
	Flurbereinigung F 839 Wartenberg-Landenhausen	15			
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit				
	Zuständigkeiten nach den Vorschau-Richtlinien im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	15			
	Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	15			
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung				
	Festsetzung der Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse im Haushaltsjahr 1996	28			
	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen ..	28			
	Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1996 ..	29			
	Personalmeldungen				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	29			
	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	30			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	30			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	30			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ..	31			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. 11. 1995 ..	32			
	Änderung der Satzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main ..	35			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	35			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) ..	36			
	Vorhaben der Firma Schramm-Lacke GmbH, Offenbach am Main	38			
	Genehmigung der „Dr. Stroth Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main	39			
	Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim; hier: Anschluß der Raumausstatter- und Sattler-Innung Bergstraße	39			
	KASSEL				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 7. 12. 1995	39			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulfwiesen bei Weiterode“ vom 13. 12. 1995	43			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlebach bei Ehlen“ vom 13. 12. 1995 ..	46			
	Hessisches Landesvermessungsamt				
	Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartographin und Kartograph, Kulturbau- und Kulturbautechnikerin und Kulturbau- und Kulturbautechniker, Straßenbautechnikerin und Straßenbautechniker, Straßenwärterin und Straßenwärter, Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker vom 12. 12. 1995	49			
	Buchbesprechungen	53			
	Öffentlicher Anzeiger	55			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Zweckverband Abfallwirtschaftsverband Lahn-Dill/Oberhessen, Wetzlar; hier: Satzung	61			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1996	65			
	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd, Heppenheim (Bergstraße); hier: Beschlußfassung über die Jahresrechnung 1994 und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996	66			
	Öffentliche Ausschreibungen	66			
	Stellenausschreibungen	67			

1

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996

Durch Art. 3 bis 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996, das voraussichtlich Anfang Februar 1996 im Hessischen Landtag verabschiedet wird, sollen das Hessische Reisekostengesetz, die Hessische Auslandsreisekostenverordnung und die Hessische Trennungsgeldverordnung rückwirkend zum 1. Januar 1996 geändert werden. Ein Auszug aus dem Entwurf ist als Anlage abgedruckt.

Es handelt sich im wesentlichen um folgende Änderungen:

1. § 9 Abs. 1 bis 3 HRKG

Die Sätze des Teiltagegeldes für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag dauert, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise werden abgesenkt. Die Staffellung der für das Tagegeld maßgebenden Mindestdauer der Dienstreise wird neu geregelt.

2. § 15 HRKG

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer werden Auslagen für Verpflegung nicht mehr erstattet. Die Mindestdauer, die für die Erstattung nachgewiesener notwendiger Auslagen für Verpflegung bei Dienstgängen erforderlich ist, wird verlängert. Zugleich verändert sich der Höchstbetrag für die Erstattung.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 HARV

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

4. § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 HTGV

Trennungsberechtigte in Ausbildung erhalten in Zukunft für Fahrten zu auswärtigen Ausbildungsveranstaltungen, die weniger als drei Tage dauern, nur noch Fahrkostenersatz in Höhe des niedrigsten Fahrpreises regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Zugleich entfällt der Ersatz von Verpflegungsauslagen (bisher 2,50 DM).

Die vorgesehenen Neufestsetzungen des Tagegeldes (§ 9 Abs. 3 HRKG) und des Ersatzes von Verpflegungsauslagen bei Dienstgängen (§ 15 HRKG) wirkt sich auch auf Aufwandsvergütungen (§ 17 HRKG) und Pauschvergütungen (§ 18 HRKG), mit denen (ganz oder teilweise) Verpflegungskosten abgegolten werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Zur steuerlichen Behandlung der aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder wird in Kürze ein gesondertes Rundschreiben ergehen.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
I B 2 — P 1700 A — 4

StAnz. 1/1996 S. 2

Anlage

Auszug aus dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1996

Artikel 3

Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Das Hessische Reisekostengesetz in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1992 (GVBl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 7 werden die Worte „bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag dauert, bestimmt sich nach Abs. 3.

(2) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

Reisekostenstufe II	34,— DM,
Reisekostenstufe I	39,— DM.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag dauert oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mindestens zehn Stunden	10,— DM,
von mindestens vierzehn Stunden	20,— DM.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird

1. bei Dienstreisenden mit Wohnungen (§ 10 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,

2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert des vollen Tagegeldes zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisen mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Unterkunft erstattet. Dauert ein Dienstgang mindestens zehn Stunden, darf die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung zwei Zehntel des Tagegeldes nach § 9 Abs. 2, bei einer Dauer von mindestens vierzehn Stunden drei Zehntel des Tagegeldes nach § 9 Abs. 2 nicht übersteigen.“

4. In § 29 Abs. 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 (GVBl. I S. 367) wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

§ 8 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „in Blockform“ gestrichen.

2. Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

2

Personalbogen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 9. Juni 1983 (StAnz. S. 1555)

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministeriums des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Fachministerien
Bei der Auswahl und Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der „Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen“, das „Anlageblatt zum Personalbogen“ und der Vordruck „Erklärung zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren“, die nachstehend als Anlage 1 bis 3 abgedruckt sind, zu verwenden.

Nach der Einstellung ist der Personalbogen als formularmäßige Zusammenfassung der Personalakte weiterzuführen. Alle für das Dienstverhältnis wesentlichen Daten sind zu aktualisieren.

Die Vordrucke können bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden (Lg. Nr. 2.5, 2.5-1 und 2.5-2).

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

I B 1 — 8 b 24 — 03.2

— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 1/1996 S. 2

Personalbogen für die Einstellung in den Dienst des Landes Hessen

Anlage 1

Bitte alle Schreiblefelder in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen. Soweit Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

<p>Die Angaben sind im Hinblick auf § 107 Abs. 4 HBG bzw. § 34 Abs. 1 HDSG erforderlich. Eine Nichtbeantwortung kann zur Nichteinstellung in den öffentlichen Dienst führen. Bei den besonderen Kenntnissen unter Ziffer 12 handelt es sich um eine freiwillige Angabe.</p>			
1.	Name		(Lichtbild) Jahr der Aufnahme
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)		
	Geburtsname		
	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land	
	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> Deutsche(r)	sonstige Staatsangehörigkeit	
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)		
Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer) privat _____ dienstlich _____			
2.	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Grad der Behinderung v.H.	Festgestellt durch, Az. 2)
	Schwerbehinderten- ausweis gültig bis 2) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gleichstellung befristet bis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Anerkannt durch Arbeitsamt, Az. 2)
3.	Inhaber(in) eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines 2) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
4.	Versorgungsempfänger(in) 2) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Art der Versorgungsbezüge 2)	
	Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde 2)		
5.	Versicherte(r) in der gesetzlichen Rentenversicherung 2) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Versicherungsnummer 2)	
6.	Familienstand verheiratet seit 1) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	geschieden seit 1)	verwitwet seit 1)
			wieder verheiratet seit 1)
7.	Name der Ehepartnerin/des Ehepartners 1)		Vorname 1)
			Geburtsname 1)
8.	Kinder		
	Anzahl	Geburtsdatum	
9.	Eltern, sonst. gesetzliche Vertreter/-innen (nur bei minderjährigen Bewerberinnen oder Bewerbern)		
	Name		Geburtsname
	Anschrift (soweit von Nr. 1 abweichend)		

Alle Daten sind zum Zeitpunkt der Bewerbung mit den für diesen Zweck üblichen Unterlagen zu belegen, es sei denn die Angaben sind mit folgenden Fußnoten versehen:

- 1) Der Dienststelle erst bei Einstellung mitzuteilen.
- 2) Der Dienststelle erst bei Einstellung nachzuweisen.

Name _____

Geburtsdatum _____

Vorname _____

Geburtsname _____

Erklärung
zu Strafen und Disziplinarmaßnahmen sowie zu laufenden Verfahren

Hinsichtlich nicht getilgter gerichtlicher Verurteilungen und nicht getilgter Disziplinarmaßnahmen sowie anhängiger Straf-, Ermittlungs- oder Disziplinarverfahren mache ich folgende Angaben (Gericht/Ermittlungsbehörde, Aktenzeichen, Art der Straftat/des Dienstvergehens, Datum, Höhe der Bestrafung, Art der Disziplinarmaßnahme):

Ich erkläre, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind.

Ich verpflichte mich, von jedem gegen mich eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die nicht der Offenbarungspflicht unterliegenden Verurteilungen ergeben sich aus § 53 Bundeszentralregistergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 818). Straferlaß durch Begnadigung oder Amnestie ist nicht gleichbedeutend mit einer Tilgung der Strafe.

3

Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1996 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

Bezug: Mein Erlaß vom 28. November 1994 (StAnz. S. 3712)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Dezember 1995 — D II 5 — 223 370 — 1/2 — über die Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1996 für Versorgungsempfänger gemäß § 71 BeamtVG i. V. m. §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 33 — P 1601 A — 160
— Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 1/1996 S. 8

Bundesministerium des Innern
D II 5 — 223 370 — 1/2

Bonn, 5. Dezember 1995

An die
obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

an
die für das Beamtenversorgungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren der Länder
die obersten Dienstbehörden nach dem G 131
die Landesvertretungen beim Bund
den Arbeitskreis der Länder für Besoldungsfragen
Postfach 30 09 60
53189 Bonn

die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Postfach 51 10 05
50946 Köln

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen
Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Postfach 14 20
76003 Karlsruhe

Betr.: Feststellung und Bekanntmachung des Anpassungszuschlages 1996 für Versorgungsempfänger gemäß §§ 3, 4 der Verordnung zum Anpassungszuschlag für Versorgungsempfänger vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808)

Im Gemeinsamen Ministerialblatt wird in Kürze folgendes bekanntgegeben werden:

„Für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 1. Juli 1995 beträgt der gemäß § 4 der Verordnung vom 26. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1808) festzustellende Vomhundertsatz 0,29.“

Bonn, den ... Dezember 1995

BMI — D II 5 — 223 370 — 1/2“

Der Anpassungszuschlag von 0,29 v. H. wird den am 30. Juni 1994 vorhandenen Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1996 gewährt.

Im Auftrag
Schneider

4

Termine und Orte für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Natur- und Landschaftspfleger/zur Natur- und Landschaftspflegerin

Auf Grund des § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger vom 21. April 1993 (StAnz. S. 1302) werden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Natur- und Landschaftspflegerin und zum Natur- und Landschaftspfleger folgende Prüfungsorte und -termine bekanntgegeben:

1. Praktische Prüfung im Prüfungsteil III am **29. Februar 1996**
Ort: Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik,
Außerhalb Wildbahn 2, 68623 Lampertheim
2. Schriftliche Prüfung in den Prüfungsteilen I, II und IV am **29., 30. und 31. Mai 1996**
Ort: Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 36251 Bad Hersfeld
3. Mündliche Prüfung in den Prüfungsteilen I, II, III und IV am **18. Juni 1996**
Ort: Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

Kassel, 14. Dezember 1995

Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
21.3 — 84 j — 06 — 01 —
Tgb.-Nr. 2533/95

StAnz. 1/1996 S. 8

5

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996

Durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996, das voraussichtlich Anfang Februar 1996 im Hessischen Landtag verabschiedet wird, soll die Hessische Beihilfenverordnung rückwirkend zum **1. Januar 1996** geändert werden. Die Änderungen ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Auszug aus dem Entwurf des genannten Gesetzes.

Es handelt sich um folgende Änderungen:

1. § 5 Abs. 1 Satz 5 HBeihVO
Aufwendungen für Leistungen eines Heilpraktikers einschließlich der von ihm verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen sind nicht mehr beihilfefähig.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 9 Satz 5 HBeihVO
Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 HBeihVO und nach den auf ihn verweisenden Vorschriften beihilfefähigen Beförderungskosten verringern sich um einen Eigenanteil von 20,— DM je einfache Fahrt.
3. § 12 Abs. 2 HBeihVO
Die Pauschalbeihilfe für Säuglings- und Kleinkinderausstattung (300,— DM) entfällt.
4. § 15 Abs. 7 HBeihVO
Die Aufstockung der Beihilfebemessungssätze für freiwillig gesetzlich Versicherte auf 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen entfällt.

Die vorstehenden Änderungen werden für nach dem 31. Dezember 1995 entstehende Aufwendungen (§ 5 Abs. 2 HBeihVO) gelten. Die Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung gelten mit dem Tag der Geburt als entstanden (vgl. § 17 Abs. 10 Satz 3 HBeihVO). Bei sich über den 1. Januar 1996 hinaus erstreckenden zusammenhängenden Heilpraktikerbehandlungen werden die Aufwendungen für Behandlungen vor dem 1. Januar 1996 noch beihilfefähig sein, auf den Rechnungstag kommt es nicht an. Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 18. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I B 23 — P 1820 A — 43

StAnz. 1/1996 S. 8

Anlage

Auszug aus dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1996

Artikel 11

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 24. November 1994 (GVBl. I S. 726, 1995 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie Leistungen eines Heilpraktikers“ gestrichen.

- b) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker“ durch die Worte „Arzt oder Zahnarzt“ ersetzt.
- c) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Als Satz 5 wird eingefügt:
„Fahrtkosten sind nur insoweit beihilfefähig, als sie den Betrag von 20 Deutsche Mark je einfache Fahrt übersteigen.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

3. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 15 Abs. 7 wird gestrichen.
5. In § 17 Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „nach § 12 Abs. 2 der Tag der Geburt oder der Aufnahme in die Familie mit dem Ziel der Annahme als Kind,“ gestrichen.

6

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Teilnahme der Kassen des Landes am Lastschriftinzugsverkehr

Nach VV Nr. 30.3 letzter Satz zu § 70 LHO bedarf die Teilnahme am Lastschriftinzugsverkehr der Einwilligung des Finanzministeriums.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird künftig auf meine Einwilligung für die nachstehend aufgeführten Zahlungen im Einzelfall verzichtet; ich bin damit einverstanden, daß die Dienststellen in diesen Fällen in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit der zuständigen Kasse über die Teilnahme am Lastschriftinzugsverkehr entscheiden.

Einzugsermächtigungen dürfen von den Dienststellenleitern bzw. den Beauftragten für den Haushalt ausgesprochen werden für:

- Postgebühren (Porto), s. a. VV Nr. 22.5.3.3 zu § 70 LHO,
- Zeitungsbezugsgelder, s. a. VV Nr. 22.5.3.10 zu § 70 LHO,
- Rundfunk- und Fernsehgebühren, s. a. VV Nr. 22.5.3.11 zu § 70 LHO,
- Fernmeldegebühren, s. a. VV Nr. 22.5.3.12 zu § 70 LHO,
- Ausgaben an Versorgungsunternehmen (Gas, Strom, Wasser, Fernwärme).

Die Einzugsermächtigung darf nur unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen zum Vorteil des Landes erteilt werden. Hierbei sind die Aufgaben der Kassen einzubeziehen. Im Benehmen mit der Kasse ist auch zu prüfen, ob bei gleichbleibenden Beträgen die Abwicklung als wiederkehrende Zahlungen wirtschaftlicher ist.

Für die Zahlungen an die Versorgungsunternehmen wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof allgemeine Zahlungsanordnung erteilt (VV Nr. 22.1.4 zu § 70 LHO). In den anderen Fällen gilt allgemeine Zahlungsanordnung nach VV Nr. 22.5.3 zu § 70 LHO bereits als erteilt.

Der Kasse sind in diesen Fällen Unterlagen (evtl. auch als Dauerbelege), die die Zahlung begründen, zur Verfügung zu stellen (VV Nr. 22.2 zu § 70 LHO).

Die Einzugsermächtigung kann nur von der zuständigen Landeskasse rechtsverbindlich erteilt werden. Im Interesse einer wirtschaftlichen Geldverwaltung ist als zu belastendes Konto das LZB-Konto vorzusehen.

Im übrigen ist VV Nr. 30.3 zu § 70 LHO zu beachten.

Der Erlaß „Abbuchung der Fernmeldegebühren“ vom 9. Juli 1985 (StAnz. S. 2321) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Die darin erteilte allgemeine Annahmeanordnung nach VV Nr. 22.1.4 zu § 70 LHO für die Annahme der von Privatpersonen zu erstattenden Fernmeldegebühren gilt hiermit weiter.

Wiesbaden, 6. Dezember 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 2045 A-S.12 — III C 41/42
— Gült.-Verz. 4311 —

StAnz. 1/1996 S. 9

7

Zuständigkeit für die Kassenaufsicht/Kassenprüfung (KA) und die Haushaltsangelegenheiten der Staatskassen

Durch die zum 1. Januar 1996 beschlossene Auflösung der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) Darmstadt, Kassel und Wiesbaden als Vorprüfungsstellen des Finanzressorts und deren Neuerrichtung als nachgeordnete Behörden des Hessischen Rechnungshofs wird es erforderlich, die Zuständigkeit für die KA, die Haushaltsangelegenheiten der Staatskassen neu zu regeln.

Zum 1. Januar 1996 gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Kassenaufsicht/Kassenprüfung

Die bis zum Ablauf des Jahres 1995 den RPÄ obliegenden Aufgaben der KA (VV Nr. 18 zu § 79 LHO) gehen auf die Finanzämter über.

Für die KA sind künftig folgende Finanzämter zuständig:

Finanzamt Bad Hersfeld	Staatskasse Bad Hersfeld
Finanzamt Darmstadt	Staatskasse Darmstadt
	Kasse der Technischen Hochschule Darmstadt
	Universitätskasse Frankfurt am Main
Finanzamt Gießen	Staatskasse Gießen
	Universitätskasse Gießen
	Universitätskasse Marburg

Finanzamt Kassel-Goethestraße Staatskasse Kassel

Finanzamt Wiesbaden II Staatskasse Wiesbaden

Die KA über die Staatshauptkasse Hessen wird vom Referat III C 4 meines Hauses wahrgenommen.

Die unvermutete Prüfung der Staatskassen und der Universitäts-/Hochschulstellen nach § 78 LHO geht auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) — Kassenreferat — über.

2. Haushaltsangelegenheiten der Staatskassen (Kap. 06 10)

Der OFD — Haushaltsreferat — wird die früher dem RPA Wiesbaden obliegende Aufstellung des Beitrags zum Haushaltsvoranschlag, die Ausführung des Haushaltsplans (Bewirtschaftung und Verteilung der Haushaltsmittel), die Erstellung der Haushaltsrechnung und die Finanzplanung übertragen.

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 14. Dezember 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1515 B — 51 — I A 2 a
H 2050 A — 6 —

StAnz. 1/1996 S. 9

8

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1996

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich den von der Landessynode der

Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 29. November 1995 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1996 gefaßten Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1996.

Wiesbaden, 11. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 2 — 37

StAnz. 1/1996 S. 9

Landeskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1996

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 1995 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1996 den folgenden Beschuß für das Rechnungsjahr 1996 gefaßt:

1. Für das Rechnungsjahr 1996 wird als Landeskirchensteuer erhoben
 - a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
 - b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1989 (KABL S. 127).

Sind im Fall von Buchstabe a) Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt auf Antrag auf 4 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990; BStBl. I S. 773 ff.) gelten für 1996 fort. Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 23. November 1994.

9

Genehmigung der Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1996

Hiermit genehmige ich den von der Achten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 10. Tagung vom 7. bis 9. Dezember 1995 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1996 beschlossenen ergänzenden Landeskirchensteuerbeschuß gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339).

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 1 — 37

StAnz. 1/1996 S. 10

Landeskirchensteuerbeschuß für das Jahr 1996

Die Achte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 10. Tagung vom 7. bis 9. Dezember 1995 in Frankfurt am Main auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen i. d. F. vom 24. November 1970 (Amtsblatt S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Amtsblatt S. 471 ff.) folgenden Beschuß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschuß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer). Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (koordinierte Ländererlasse vom 10. September 1990 — BStBl. I S. 773) gelten für das Kalenderjahr 1996 fort.
 - 1.a Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist, bemißt sich die Kirchensteuer nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zu berechnenden Einkommensteuer, soweit Lohnsteuer zu erheben oder ein Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen ist, nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes.
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der

Fassung vom 24. November 1971 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 erhoben.

3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt

10

Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes „Ökumenische Diakoniestation Butzbach-Münzenberg“

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Verbindung mit § 7 des Verbandsgesetzes hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau festgestellt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Markuskirche Butzbach, die Evangelische Kirchengemeinde Kirch-Göns, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gambach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Münzenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Niederweisel haben durch zustimmenden Beschuß ihrer Kirchenvorstände zur Verbandssatzung vom 20. Dezember 1994 den „Evangelischen Kirchlichen Zweckverband Ökumenische Diakoniestation Butzbach-Münzenberg“ gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Zweckverband am 1. Januar 1995 entstanden.

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes, Ökumenische Diakoniestation Butzbach-Münzenberg vom 20. Dezember 1994

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchensteuergesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz)

Präambel

Der Auftrag Jesu an seine Gemeinde ist, frohe Botschaft zu verkünden: Jedem Menschen ist ein Recht auf Leben zugesprochen. Es ist Teil dieses Auftrages, sich um Kranke, Alte und Sterbende zu sorgen. In der Übernahme der ambulanten Kranken- und Altenpflege nimmt die christliche Kirche mit anderen daran teil, das Recht dieser Menschen auf ein menschenwürdiges Leben und Sterben in unserer Gesellschaft zu erfüllen.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Markuskirche Butzbach, die Evangelische Kirchengemeinde Kirch-Göns, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gambach, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Münzenberg und die Evangelische Kirchengemeinde Niederweisel bilden in ihrem Bereich, der die Gemarkung der Kommunen Butzbach und Münzenberg erfaßt, einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Butzbach.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband, Ökumenische Diakoniestation Butzbach-Münzenberg“.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz — das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 70 der Kirchenordnung.
- (5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband bietet ambulante Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet an und koordiniert sie.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- h) Aktivierung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helferguppen) sowie
- i) Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Bereich des Verbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Die Mitarbeiter/innen sollen eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Sie sollen auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige/n Gemeindepfarrer/in informieren.

(5) Die seither bestehenden Pflegebezirke der bisherigen kirchlichen Träger ambulanter Alten- und Krankenhilfe sollen erhalten werden. Gleiches gilt für die Anzahl der bereits dort tätigen Pflegekräfte.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte einer Verbandsvertretung wahrnimmt,

sowie der Verbandsbeirat.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit diese ihm durch diese Verbandsatzung und durch das Kirchliche Verbandsgesetz zugewiesen sind.

Insbesondere

- a) stellt er den Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes nach Anhörung des Verbandsbeirates auf,
- b) stellt er die Jahresrechnung auf,
- c) erteilt er dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes Entlastung, vorbehaltlich der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,

e) stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes ein und erstellt im Bedarfsfall für diese die Dienstanweisungen,

f) erstattet er den Kirchenvorständen der fünf Trägergemeinden sowie dem Verbandsbeirat einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsbericht und informiert über die Jahresrechnung.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes abgegeben. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

Ist für eine Beschlussfassung des Verbandsvorstandes eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird eine Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung dieses Beschlusses wirksam.

(3) Der Verbandsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die §§ 35 ff. KGO sinngemäß.

(4) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) In den Verbandsvorstand wählt jede Trägergemeinde durch geheime Wahl zwei Mitglieder, wobei mindestens zwei Pfarrer/Pfarrerinnen Mitglied des Verbandsvorstandes sein müssen. Die Trägergemeinden unterrichten sich vorab über die jeweils zur Wahl stehenden Kandidaten/Kandidatinnen.

Voraussetzung für die Wählbarkeit ist im übrigen die Gemeindegliederzugehörigkeit. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied in den Vorsitz und ein weiteres Mitglied in den stellvertretenden Vorsitz. Ist der Vorsitzende/die Vorsitzende Pfarrer oder Pfarrerin, so soll nicht auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin Pfarrer oder Pfarrerin sein; dies gilt ebenso umgekehrt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Trägergemeinden zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Konstituierung des neugebildeten Verbandsvorstandes fort.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die hiervon betroffene Trägergemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Diese Regelung gilt entsprechend, falls der gesamte Verbandsvorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

§ 7

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Über die gestellten Sachanträge und die gefaßten Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden zwei Wochen nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

(3) Zur ersten Sitzung lädt der dienstälteste Pfarrer/die dienstälteste Pfarrerin im neugewählten Verbandsvorstand innerhalb eines Monats nach Neuwahl des Verbandsvorstandes ein. Er/sie führt den Vorsitz im Verbandsvorstand bis zur Wahl des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.

(4) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung zu ordentlichen Sitzungen soll in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen kann unter Verkürzung dieser Einladungsfrist erfolgen. Der Verbandsvorstand muß einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(6) Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Befugnisse des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

Die Aufgaben sind insbesondere:

- Erledigung der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes,
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes sowie die Ausführung der Beschlüsse,
- Dienstvorgesetzte/r gegenüber dem Personal der Diakoniestation,
- Vertretung des Verbandsvorstandes im Verbandsbeirat sowie
- Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.

§ 9

Aufgaben des Verbandsbeirats

(1) Der Verbandsbeirat berät den Verbandsvorstand in den von diesem unterbreiteten wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Beschlüsse des Verbandsbeirats haben gegenüber dem Verbandsvorstand empfehlende Wirkung.

(2) Der Verbandsbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Er ist insbesondere zu hören bei:

- Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Zweckverbandes,
- Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Änderung der Verbandssatzung,
- Auflösung des Zweckverbandes,
- Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

(3) Der Verbandsbeirat ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über seine Arbeit zu unterrichten und hat seinerseits das Recht, jederzeit vom Verbandsvorstand Auskünfte einzuholen.

Der Verbandsbeirat ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen er vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Verbandsbeirats abweichende Entscheidungen sind von dem Verbandsvorstand zu begründen.

(4) Der Verbandsbeirat kann von sich aus dem Verbandsvorstand Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesem zu beraten sind.

(5) Der Verbandsbeirat hat das Recht, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und die Arbeit der Diakoniestation entgegenzunehmen.

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsbeirats

(1) Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- der Pflegedienstleitung der Diakoniestation,
- je einem/r Vertreter/in der Stadt Butzbach und der Stadt Münzenberg,
- einem Vertreter/in der Dekanatsstelle Wetterau des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- einem/r Vertreter/in des Caritasverbands Gießen,
- einem/r Vertreter/in der Katholischen Kirchengemeinde St. Gottfried, Butzbach,
- einem/r Vertreter/in der Fördervereine,
- einem/r Vertreter/in der Ärzteschaft.

Die Vertreter/innen zu c)—h) werden auf Vorschlag ihrer entsendenden Stelle durch den Verbandsvorstand berufen.

Die Mitglieder des Verbandsbeirats können bei Verhinderung eine/n Stellvertreter/in entsenden.

Weitere Mitglieder können auf der Grundlage von § 12 Abs. 3 VerbG durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsbeirats berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Verbandsbeirats entspricht der Amtszeit des Verbandsvorstandes.

§ 11

Vorsitz und Einberufung des Verbandsbeirats

(1) Der Verbandsbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Verbandsbeirat wird nach Bedarf mindestens jährlich einmal durch seine/n Vorsitzende/n oder auf Verlangen von minde-

stens drei der Mitglieder des Verbandsbeirats schriftlich zu Sitzungen einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Konstituierung des Verbandsbeirats.

(3) Der Verbandsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verbandsvorstandes bedarf. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung die §§ 35—43 KGO sinngemäß.

§ 12

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO).

Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung erfolgt durch das Evang. Rentamt Bad Nauheim.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger, sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbare Leistungen, durch Beiträge der Fördervereine, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes.

Die Beteiligung der Stadt Butzbach und der Stadt Münzenberg wird durch Vertrag geregelt. Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt sind.

§ 13

Mitgliedschaft

(1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige, gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschuß des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Verbandsmitglieder können frühestens drei Jahre nach Bildung des Zweckverbandes zum Ende des Haushaltsjahres ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist spätestens sechs Monate zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann das Ausscheiden nur mit halbjährlicher Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres erklärt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes verbleibt das Inventar und das Vermögen beim Zweckverband, wenn das austretende Mitglied die in § 2 genannten Aufgaben nicht wieder übernimmt. Ansonsten findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 14 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheiden gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder des Verbandsvorstandes aus.

§ 14

Auflösung

(1) Sind im Falle der Auflösung des Zweckverbandes Verbandsmitglieder zur Fortführung der ambulanten Kranken- und Altenpflege im Verbandsgebiet bereit, ist ihnen Inventar und Vermögen zur Verfügung zu stellen. Ansonsten findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt dann den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzungen im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluß der Auflösung durch den Verbandsvorstand bedarf nach Anhörung des Verbandsbeirats, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

(1) Der Verbandsvorstand kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zu-

ständigkeits der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des/der Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes.

(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch die amtlichen Bekanntmachungsorgane der Städte Butzbach und Münzenberg.

Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Errichtungsurkunde sowie die Verbandssatzung werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/02 — 72

StAnz. 1/1996 S. 10

11

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentralstation für ambulante Pflegedienste in der Stadt Herborm vom 25. März 1994

Die Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentralstation für ambulante Pflegedienste in der Stadt Herborm vom 11. April 1980 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Burg/Amdorf, Herborm, Herbormseelbach, Hörbach/Hirschberg/Gunthersdorf, Merkenbach, Schönbach und Uckersdorf innerhalb der Stadt Herborm

sowie die Evangelischen Kirchengemeinden Sinn und Fleisbach innerhalb der Gemeinde Sinn bilden einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentralstation für ambulante Pflegedienste für die Stadt Herborm und die Gemeinde Sinn mit Sitz in der Stadt Herborm.

Der Zweckverband führt den Namen

Evangelischer Kirchlicher Zweckverband, Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborm und Sinn.

2. In § 4 Abs. 3 wird ein Schreibfehler berichtigt, so daß es statt Abwesenheit Anwesenheit heißt.

3. § 8 erhält folgenden Wortlaut

§ 8

Der Beirat besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- einem Vertreter der Stadt Herborm,
- einem Vertreter der Gemeinde Sinn,
- der Stationsleitung der Zentralstation für ambulante Pflegedienste Herborm und Sinn,
- je einem Vertreter der Ärzteschaft aus dem Bereich der Stadt Herborm und der Gemeinde Sinn,
- dem Chefarzt des Krankenhauses bzw. dem von ihm genannten Vertreter,
- je einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinden Herborm und Sinn,
- dem Verwaltungsleiter für Diakoniestationen des Evangelischen Rentamts Herborm,
- einem Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 S. 2 entfällt.

§ 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vertreter der Stadt Herborm und der Gemeinde Sinn sowie sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme zugezogen werden.

II

Diese Satzungsänderung tritt vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Änderungsatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 881/0/02 — 71

StAnz. 1/1996 S. 13

12

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main ab Sommersemester 1996 wie folgt festgesetzt:

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
je Semester, auf 70,— DM
- Fachhochschule Frankfurt am Main
je Semester, auf 60,— DM

- Fachhochschule Wiesbaden — Bereiche Wiesbaden und Rüsselsheim — und Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
je Semester und auf 40,— DM
- Fachhochschule Wiesbaden — Bereich Geisenheim —
je Semester, auf 25,— DM

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 22. November 1992 (StAnz. S. 3054) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 1/1996 S. 13

13

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Technischen Hochschule Darmstadt und der Fachhochschule Darmstadt für das Studentenwerk Darmstadt werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt ab Sommersemester 1996 auf 70,— Deutsche Mark je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Darmstadt vom 2. Februar 1994 (StAnz. S. 623) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 1/1996 S. 14

14

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen ab Sommersemester 1996 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Justus Liebig-Universität Gießen | auf 70,— DM |
| je Semester, | |
| b) Fachhochschule Gießen-Friedberg | |
| und Fachhochschule Fulda | auf 60,— DM |
| je Semester.. | |

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Gießen vom 22. November 1992 (StAnz. S. 3055) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 1/1996 S. 14

15

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Gesamthochschule Kassel für das Studentenwerk Kassel werden nach Anhörung des Vorstandes

und des Geschäftsführers des Studentenwerks Kassel ab Sommersemester 1996 auf 70,— Deutsche Mark je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Kassel vom 21. November 1992 (StAnz. S. 3055) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 1/1996 S. 14

16

Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Marburg vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Beiträge der Studierenden der Philipps-Universität Marburg für das Studentenwerk Marburg werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg ab Sommersemester 1996 auf 70,— Deutsche Mark je Semester festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Marburg vom 22. November 1992 (StAnz. S. 3055) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

**Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst**
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 1/1996 S. 14

17

Prüfungsordnung des Fachbereichs Angewandte Informatik und Mathematik der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Angewandte Informatik vom 10. Mai 1989 (ABl. S. 605), zuletzt geändert am 20. Oktober 1993 (ABl. 1994 S. 498);

hier: Änderung vom 6. Juli 1995

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) genehmige ich hiermit die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Informatik und Mathematik am 6. Juli 1995 beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Artikel 1: Änderung

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

In § 16 Nr. 1.2, 3. Spiegelstrich, wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Fachgespräch“ ersetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 11. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
H II 2.1 — 486/376 (1) — 14

StAnz. 1/1996 S. 14

18

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Anordnung über die Zuständigkeiten nach den Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Nach Nr. 1 Abs. 7 der Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 23. März 1994 (StAnz. S. 1054), zuletzt geändert am 7. November 1995 (StAnz. S. 3627), wird bestimmt:

1. Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, die Hessische Eichdirektion, das Hessische Landesvermessungsamt und die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen sind für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge für ihren Geschäftsbereich zuständig.
Das Hessische Landesvermessungsamt ist darüber hinaus auch zuständig für die Bediensteten der Hauptabteilungen „Katasteramt“ bei den Landräten.
2. Für die Leiter der unter Nr. 1 genannten Dienststellen bleibt die Zuständigkeit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 4. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
In Vertretung:
gez. Kurth
Z b 15 — 13 b — 10 — 01
StAnz. 1/1996 S. 15

19

Flurbereinigung F 839 Wartenberg-Landenhausen

Am 13. Dezember 1995 ist vom Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Wiesbaden nachstehender Einstellungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur

Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Einstellungsbeschluss wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
37 F 839 Wartenberg-Landenhausen
4.222/95

StAnz. 1/1996

Einstellungsbeschluss

Anordnung

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187), wird das mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 23. März 1983 angeordnete Flurbereinigungsverfahren F 839 — Wartenberg-Landenhausen — eingestellt.

Mit dieser Anordnung erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Wartenberg-Landenhausen.

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 bzw. 85 Ziffer 5 FlurbG werden aufgehoben. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht verändert worden. Die bisher entstandenen Kosten trägt das Land Hessen.

Hinweise, Bestimmungen

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wartenberg und den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Großenlüder und Bad Salzschlirf sowie in den Städten Lauterbach, Herbstein und Schlitz öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Einstellungsbeschluss mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang — beginnend mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung — bei der Gemeindeverwaltung Wartenberg ausgelegt.

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

**Hessisches Landesamt
für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft**
— obere Flurbereinigungsbehörde —
F 839 — Wartenberg-Landenhausen —
StAnz. 1/1996 S. 15

20

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

Zuständigkeiten nach den Vorschubrichtlinien im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Auf Grund der Nr. 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschubrichtlinien-VR) vom 16. Februar 1989 (StAnz. S. 684) wird bestimmt:

1. Den Regierungspräsidien, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung und dem Hessischen Oberbergamt wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Vorschubanträge der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu entscheiden, soweit in Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt die Befugnis nach Nr. 1 dem Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vorbehalten.
3. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
I A 3 a
gez. N i m s c h
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 3230 —
StAnz. 1/1996 S. 15

21

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

B e z u g : Erlaß vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1024), zuletzt geändert und ergänzt durch Erlaß vom 12. Juli 1995 (StAnz. S. 2450)

Die Anlage 1 des o. a. Erlasses wurde geändert und ergänzt; sie umfaßt nunmehr alle derzeit in Hessen bekanntgegebenen Meßstellen.

Der in Spalte 3 numerisch aufgeführte Bekanntgabumfang ergibt sich aus Anlage 2.

Wiesbaden, 8. Dezember 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
II B 21 — 53 e.111 — 2002/95
StAnz. 1/1996 S. 15

Anlage 1

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Air Consult GmbH Im Kirchfelde 6 31675 Bückeberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 6.1
	Befristung: 31.8.1998	
Alphei, Koch, Püschel, Rösler GbR Akustikbüro Göttingen Kornmarkt 2 37073 Göttingen	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2
	Befristung: 31.12.1995	
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Westendstraße 199 80686 München	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
	Befristung: 31.12.2001	
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
	Befristung: 31.5.2002	
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Niederlassung Baden Württemberg Grabenwiesenstraße 4 73072 Donzdorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2
	Befristung: 31.12.1996 zu 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 bis: 30.06.2003	
A.M.U. GmbH Gesellschaft für Analytik und Meßtechnik im Umweltschutz Sohnstraße 65 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3
	Befristung: 10.1.1999	
APC Analytische Produktions-Steuerungs- und Controllgeräte GmbH Weserstraße 11 63225 Langen	§§ 26, 28 BImSchG	3.2.1, 3.2.2
	Befristung: 30.6.1997	
asplan Ingenieur-Büro für Begutachtung von Schadstoffimmissionen in Gebäuden und Anlagen GmbH Hoenbergstraße 2 a 65555 Limburg a. d. Lahn	§§ 26, 28 BImSchG	3.2.1, 3.2.3
	Befristung: 31.12.1999	
Berufsgenossenschaft der Keramischen und Glas-Industrie Röntgenring 2 97070 Würzburg	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA Luft	1.1 2.1 4.1
	Befristung: 31.12.1997	

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Biochemisches Institut für Umweltcarcinogene Prof. Dr. G. Grimmer Lurup 4	§§ 26, 28 BImSchG	5.1.2, 5.2.2
22927 Großhansdorf	Befristung: 31.12.1997	
Dipl.-Ing. M. Bonk Dr.-Ing. W. Maire, Dr. G. Hoppmann Rostocker Straße 22	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2 8.1, 8.2
30823 Garbsen	Befristung: 31.12.1995	
C.A.U. GmbH Gesellschaft für Consulting und Analytik im Umweltbereich mbH Am Römerhof 35	§§ 26, 28 BImSchG	5.1.2, 5.2.2
60486 Frankfurt am Main	Befristung: 31.1.2001	
Chemisches Laboratorium Dr. E. Weßling GmbH Am Umweltpark 1	§§ 26, 28 BImSchG	1.1, 1.2 2.1 3.1.1, 3.1.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2
44793 Bochum	Befristung: 10.7.2000	
Chemlab GmbH Fabrikstraße 23	§§ 26, 28 BImSchG	4.1 (an Anlagen, die der 2. BImSchV unterliegen)
64625 Bensheim	Befristung: 30.9.2001	
Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V. Germanusstraße 5	§§ 26, 28 BImSchG	1.1 2.1 4.1
52080 Aachen	Befristung: 10.1.2000	
de BAKOM, Gesellschaft für sensorische Meßtechnik GmbH Bergstraße 36	§§ 26, 28 BImSchG	6.1, 7.1, 7.2
51519 Odenthal	Befristung: 1.5.2003	
DECHEMA Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, chemische Technik und Biotechnologie e.V. Theodor-Heuss-Allee 25	§§ 26, 28 BImSchG	1.1 2.1 4.1 6.1
60486 Frankfurt am Main	Befristung: 31.12.1999	
DEKRA Umwelt GmbH Meßstelle für Umweltschutz Handwerkstraße 15	§§ 26, 28 BImSchG	1.1, 1.2 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2
70565 Stuttgart	Befristung: 31.12.1995	

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
DMT Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH Franz-Fischer-Weg 61 45307 Essen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 10.7.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Drägerwerk AG Moislinger Allee 53-55 23542 Lübeck	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1997	1.1 4.1
ECOPLAN AKUSTIK GmbH Schelsenweg 6 41238 Mönchengladbach	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.10.1996	7.1, 7.2
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Donzdorf Öschstraße 33 73072 Donzdorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
ECOPLAN Institut für Immissionsschutz GmbH Schelsenweg 6 41238 Mönchengladbach	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 20.5.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
ECOPLAN Deutschland Institut für Umweltschutz GmbH Niederlassung Wunstorf An der Feldmark 16 31515 Wunstorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.1998	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
ERGO Forschungsgesellschaft mbH Albert-Einstein-Ring 7 22761 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Forschungsinstitut Hohenstein Prof. Dr. Jürgen Mecheels Schloß Hohenstein 75357 Bönnigheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.9.2001	4.1 (an Anlagen nach §§ 4 und 8 der 2. BImSchV)
Forschungsinstitut der Zementindustrie Tannenstraße 2 40476 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 1.3.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.3, 5.1.1, 5.1.3 7.1, 7.2 8.1, 8.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Fritz GmbH Beratende Ingenieure VBI Wambolterhofstraße 9 64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: zu 7.1, 7.2: 31.05.2001 zu 8.1, 8.2: 31.12.2000	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gaswärme-Institut e.V. Essen Hafenstraße 101 45356 Essen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.7.2001	1.1 4.1
Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH Parkstraße 70 67061 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Gerlinger + Merkle Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik Öttilinsstraße 3 73655 Plüderhausen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.2000	7.1, 7.2
Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.1997	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2
Graner + Partner Ingenieure Lichtenweg 15 51465 Bergisch-Gladbach	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.3.1998	7.1, 7.2
Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH Lilienthalstraße 15 64625 Bensheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.11.2001	7.1, 7.2
GSA Gesellschaft für Staubmeßtechnik und Arbeitsschutz mbH Gut Vellbrüggen 41469 Neuss	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Befristung: 10.12.1999	1.1, 1.2 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2
GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH Hoenbergstraße 2 a 65595 Limburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2
Dipl.-Ing. Habenicht Ingenieurgesellschaft Alte Gärtnerei 22 55128 Mainz	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 30.4.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2

	Bekanntgabe nach	Befristung
HPC Harrs Pickel Consult GmbH Alt-Salbke 6-10 39122 Magdeburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.1.1996	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie Mendelsohnstraße 75 - 77 60325 Frankfurt am Main	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.12.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 eingeschränkt auf den Bereich der Glasindustrie
IAB Institut für Akustik und Bauphysik Prof. Dipl.-Ing. E.-J. Völker Kiesweg 22 61440 Oberursel	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.10.1999	7.1, 7.2
IAS-Institut für Arbeits- und Sozialhygiene Stiftung Steinhäuserstraße 19 76135 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.4.2003 zu 6.1 bis 31.10.1996	1.1 2.1 3.2.1, 3.2.3 4.1 6.1
IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH Richard-Wagner-Straße 70 95444 Bayreuth	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.11.1999	7.1, 7.2
IFG Institut für Gießereitechnik GmbH Sohnstraße 70 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1998	1.2 2.1 4.1
IFL GmbH Ingenieurgesellschaft für Umwelt- und Verfahrenstechnik Am Weichselgarten 19a 91058 Erlangen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
IFU Institut für Umweltmeßtechnik Krumbeckstraße 22 42553 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.2000	7.1, 7.2
igi Niedermeyer Institute GmbH Hohentrüdingen Straße 11 91747 Westheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.2003	7.1, 7.2 8.1, 8.2
IGUTEC GmbH Ahornsraße 122 84030 Ergolding	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.6.2000	3.2

	Bekanntgabe nach	Befristung
ILU-Luftanalytik GmbH Grüßheimer Weg 7a 79423 Heitersheim	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 30.6.1998	1.1, 1.2 2.1, 2.2 4.1, 4.2
IMU Institut für Material- und Umweltanalytik GmbH Camburger Straße 1 99091 Erfurt	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.12.2000	1.1 2.1 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2
Ingenieurbüro Dr. Fechter GmbH Seestraße 64-67 13347 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	2.2 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.2 5.2.1, 5.2.2
Ingenieurbüro Frank und Dr. Katzula GbR Stockhausen Am Schinderrasen 6 99819 Eisenach	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.7.2002	7.1, 7.2
Ing.-Büro für Umwelttechnik Dipl.-Ing. R. Schmitt und Dr. B. Retzlaff GdB Rheinhorstraße 14 67071 Ludwigshafen am Rhein	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 13.1.1997	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
Ingenieurbüro K.-P. Schmidt GmbH Rheinhorstraße 1 - 5 67071 Ludwigshafen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 1.5.2001	7.1, 7.2 8.1, 8.2
INIS GmbH Friedeweg 9 99759 Sollstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	1.1 2.1 4.1
Institut Fresenius Angewandte Festkörperanalytik GmbH Betriebsstätte Taunusstein Im Maisel 14 65232 Taunusstein	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1998	3.2.1, 3.2.2
Institut Fresenius Chemische und Biologische Laboratorien GmbH Konrad-Adenauer-Straße 30 55218 Ingelheim	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.2002	5.1.2, 5.2.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabumfang
Institut Jäger Ernst-Simon-Straße 2 - 4 72072 Tübingen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA Luft Befristung: 31.12.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr.-Ing. Klapdor GmbH Kalkumer Straße 173 40468 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.4.1996	7.1, 7.2
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Berge & Partner GmbH & Co.KG Bessemers Straße 34 42551 Velbert	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.5.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik Burkon GmbH Raudener Straße 21 90475 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 30.4.2003	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
Institut für Ziegelforschung Essen e.V. Am Zehnthof 197 - 203 45307 Essen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.5.2001	1.1 2.1 4.1
ITA-Ingenieurgesellschaft für technische Akustik mbH Max-Planck-Ring 49 65205 Wiesbaden	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2 8.1, 8.2
IWL Institut für Luftreinhaltung und Umweltanalytik GmbH Wankelstraße 33 50996 Köln	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 20.1.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1
KePa Ingenieurgesellschaft Ostendstraße 1 64319 Pfungstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 15.12.2001	7.1, 7.2
Kötter Beratende Ingenieure Bonifatiusstraße 400 48432 Rheine	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.4.1996	7.1, 7.2

	Bekanntgabe nach	Befristung
Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft - KTBL - Bartningstraße 49 64289 Darmstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.1997	6.1, 6.2
Lahmeyer International GmbH Lyoner Straße 22 60528 Frankfurt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1999	7.1, 7.2 8.1, 8.2
Landesgewerbeanstalt Bayern Gewerbemuseumplatz 2 90403 Nürnberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.3.2001 zu 1.3, 2.3, 4.3 bis 31.7.1997	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
Liscon Umwelt-Ingenieurservice GmbH Wingertshecke 6 35392 Gießen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 6.12.2001	3.2.1, 3.2.2
mab Umweltschutz GmbH Mainzer Landstraße 1 55262 Heidesheim	§§ 26, 28 BImSchG § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV Befristung: 31.12.2000	4.1, 4.3 6.1, 6.2
Meß- und Prüfstelle Technischer Umweltschutz GmbH Kottbusser Damm 86 10967 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.2000	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2
Müller BBM GmbH Robert-Koch-Straße 11 82152 Planegg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1996 zu 1.3, 2.3, 4.3 31.07.1996 zu 7.1, 7.2, 8.1, 8.2 31.08.2002	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
NATEC Institut für naturwissenschaftlich-technische Dienste GmbH Behringstraße 154 22763 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	5.1.2, 5.2.2
Noell Umweltdienste GmbH Postfach 12 51 31232 Edemissen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.7.1999	1.1, 1.2, 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
NSQ Werkstofftechnik GmbH Allee der Kosmonauten 32 12681 Berlin	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1996	3.2.1, 3.2.2
Ökolimna, Gesellschaft für Ökologie und Gewässerkunde mbH Ehlbeek 2 30938 Burgwedel	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1995	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 4.1, 4.2, 4.3
Ökometric GmbH Bayreuther Institut für Umweltforschung Bemeckerstraße 17-21 95448 Bayreuth	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.7.2003	5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2
Ökonova GmbH Gewerbepark 1 66583 Spiesen-Elversberg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 der TA Luft Befristung: 31.1.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.2, 5.2.1, 5.2.2 6.1, 6.2
Andreas Pfeifer, Dipl.-Ing. Schalltechnisches Büro Birkenweg 6 35630 Ehringshausen	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.2001	7.1, 7.2
Dipl.-Ing. Paul Pies Schalltechn. Ingenieurbüro für Ge- werbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Birkenstraße 34 56154 Boppard	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.1.2000	7.1, 7.2
Peter Quast GmbH Gutachterinstitut für Immissionsschutz und Umweltanalytik Seestraße 23 63571 Gelnhausen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1999	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
Peter Quast Sachsen GmbH Hauptstraße 44 09648 Altmittweida	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 30.6.2003	7.1, 7.2
R + D Physikalische Systeme GmbH Siemensstraße 2 37170 Uslar	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.10.1997	7.1, 7.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
RWTÜV Anlagentechnik GmbH Langemarckstraße 20 45141 Essen	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 20.12.1999	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH Markt 5 09004 Chemnitz	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.7.1997	7.1, 7.2
SGS Controll - Co.m.b.H. Raboisen 28 20095 Hamburg	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1997	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3 6.1
Spektra Umweltanalytik GmbH Otto-Hahn-Straße 13b 85521 Ottobrunn	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 30.9.2003	1.1, 1.3 2.1, 2.3 3.1.1, 3.1.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
TÜV Energie und Umwelt GmbH Gottlieb-Daimler-Straße 7 70794 Filderstadt	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1997	7.1, 7.2
Technischer Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen Anhalt e.V. Am TÜV 1 30519 Hannover	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft Befristung: 31.12.1995	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH Rüdesheimer Straße 119 64285 Darmstadt	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1998	1.1, 1.3 2.1, 2.3 4.1, 4.3 5.1.1, 5.1.3
Technischer Überwachungs-Verein Pfalz e. V. Mercurstraße 45 67663 Kaiserslautern	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV Befristung: 31.12.1996	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2 4.1, 4.2, 4.3 5.1, 5.2 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
TÜV-Rheinland, Sicherheit und Umweltschutz GmbH Am Grauen Stein 51105 Köln	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 20.12.1999	
Technischer Überwachungsverein Saarland e. V. Saarbrücker Str. 8 66280 Sulzbach	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 12 der 2. BImSchV § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1.1, 3.1.3, 3.2.1, 3.2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 31.8.1999	
TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH Arnstädter Straße 22 99334 Rudisleben	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft § 10 Abs. 2 und 3 der 17. BImSchV	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2., 2.3 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
	Befristung: 31.12.1996 zu 1.2 bis 30.4.2003	
TÜV Umwelttechnik GmbH Niederlassung Bayern Westendstraße 199 80686 München	§§ 26, 28 BImSchG	1.2 2.2 3.2.1, 3.2.3 4.2 5.2.1, 5.2.3 6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 31.3.2002	
TÜV Umwelttechnik GmbH Unternehmensgruppe TÜV Bayern Niederlassung Hessen Mergenthaler Allee 27 65760 Eschborn	§§ 26, 28 BImSchG Nr. 3.2 TA-Luft	6.1, 6.2 7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 30.5.2002	
TÜV Umwelttechnik GmbH -Unternehmensgruppe TÜV Bayern- Niederlassung Nordrhein-Westfalen Sohnstraße 65 40237 Düsseldorf	§§ 26, 28 BImSchG	7.1, 7.2 8.1, 8.2
	Befristung: 10.1.1999	
UMEG Gesellschaft für Umweltmessungen und Umwelterhebungen mbH Daimlerstraße 5b 76185 Karlsruhe	§§ 26, 28 BImSchG §§ 26, 28 der 13. BImSchV § 12 der 2. BImSchV Nr. 3.2 TA-Luft	1.1, 1.2, 1.3 2.1, 2.2, 2.3 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 5.1.1, 5.1.3, 5.2.1, 5.2.3
	Befristung: 31.12.1997	
Dipl.-Ing. K.-H. Uppenkamp Sachverständigenbüro Bockhorn 28 48683 Ahaus	§§ 26, 28 BImSchG	6.1, 6.2 7.1, 7.2
	Befristung: 31.3.1997	

	Bekanntgabe nach	Bekanntgabebumfang
Wilhelm-Klauditz-Institut Fraunhofer-Arbeitsgruppe für Holzforschung Bienroder Weg 54 E 38108 Braunschweig	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.1995	1.1 2.1, 2.2 4.1, 4.2 5.1.1, 5.1.3
Dr. Werner Wohlfahrt Ingenieurbüro für technische Akustik Kaltenherberg 45 - 47 51399 Burscheid	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.5.1996	6.1, 6.2 7.1, 7.2
Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co. Otto-Hahn-Straße 2a 97204 Höchberg	§§ 26, 28 BImSchG Befristung: 31.12.2002	7.1, 7.2 8.1, 8.2

Anlage 2

Erläuterungen des Bekanntgabebumfanges

1. **Anorganische Gase**
 - 1.1 Ermittlung der Emissionen
 - 1.2 Ermittlung der Immissionen
 - 1.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
2. **Staub, Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen**
 - 2.1 Ermittlung der Emissionen
 - 2.2 Ermittlung der Immissionen
 - 2.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
3. **Besondere staubförmige Stoffe, insbesondere faserförmige Stäube**
 - 3.1 Ermittlung der Emissionen
 - 3.1.1 Probenahme
 - 3.1.2 Analyse
 - 3.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
 - 3.2 Ermittlung der Immissionen
 - 3.2.1 Probenahme
 - 3.2.2 Analyse
 - 3.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
4. **Organisch-chemische Verbindungen**
 - 4.1 Ermittlung der Emissionen
 - 4.2 Ermittlung der Immissionen
 - 4.3 Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Meßgeräte
5. **Hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)**
 - 5.1 Ermittlung der Emissionen
 - 5.1.1 Probenahme
 - 5.1.2 Analyse
 - 5.1.3 Analyse durch Fremdinstitut
 - 5.2 Ermittlung der Immissionen
 - 5.2.1 Probenahme
 - 5.2.2 Analyse
 - 5.2.3 Analyse durch Fremdinstitut
6. **Gerüche**
 - 6.1 Ermittlung der Emissionen
 - 6.2 Ermittlung der Immissionen
7. **Geräusche**
 - 7.1 Ermittlung der Emissionen
 - 7.2 Ermittlung der Immissionen
8. **Erschütterungen**
 - 8.1 Ermittlung der Emissionen
 - 8.2 Ermittlung der Immissionen

Festsetzung der Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse im Haushaltsjahr 1996 (Sitzung des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse am 10. November 1995)

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1996 — Anpassung der Beiträge für Schweine und Ferkel — nach angemessener Fristsetzung nicht gefaßt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des o. a. Gesetzes treffe ich hiermit die notwendigen Maßnahmen und setze die Tierseuchenkassenbeiträge 1996 nach Maßgabe der nachfolgenden Satzung fest:

Satzung der Hessischen Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird festgelegt:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wieviel Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 4. Januar 1996 bestimmt.

(3) Tierbesitzer haben der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben. Die Meldung muß auf den von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarten) erfolgen.

Hat ein Tierbesitzer keine Meldekarte erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

(4) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Zahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) anzugeben.

§ 2

Die Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 1996 werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Einhufer	beitragsfrei
2. Für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen)	
je Tier	2,60 DM
Mindestbeitrag	10,00 DM
3. Für Schafe	
a) unter 1 Jahr alt	beitragsfrei
b) alle anderen Schafe	
je Tier	4,70 DM
Mindestbeitrag	10,00 DM
4. Für Schweine	
a) Ferkel bis zu 20 kg Lebendgewicht	
je Tier	3,00 DM
b) alle anderen Schweine	
je Tier	8,00 DM
Mindestbeitrag	10,00 DM
5. Für Ziegen	beitragsfrei
6. Für Bienenvölker	
je Volk	4,00 DM
Mindestbeitrag	10,00 DM
7. Für Geflügel	beitragsfrei
8. Für Süßwasserfische	beitragsfrei

Der Mindestbeitrag nach Nr. 2, 3, 4 und 6 wird pro Tierhalter nur einmal erhoben.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden, d. h. die im Falle eines Seuchenausbruches als eine Einheit angesehen werden müssen. Die Eigentumsverhältnisse spielen hierbei keine Rolle.

§ 4

(1) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(2) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 5

(1) Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 werden am 15. März 1996 fällig. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer.

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1996 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt.

§ 6

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i. d. F. vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 1995 (BGBl. I S. 1130), bleibt hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
V A 1 — 19 a 28/01 d

StAnz. 1/1996 S. 28

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen

Bezug: Erlaß vom 22. Oktober 1985 (StAnz. S. 2089)

Der obige Erlaß wird mit Wirkung zum 1. Januar 1996 neu in Kraft gesetzt, da das Unfallversicherungsrecht im neuen SGB VII kodifiziert wird und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Anschluß daran eine grundlegende Änderung erfahren werden.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV A 4 a — 54 i 2005.5 — 1013/95
— Gült.-Verz. 932 —

StAnz. 1/1996 S. 28

24

Haushaltsplan der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1996 (Sitzung des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse am 10. November 1995)

Der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse hat die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 38), notwendigen Beschlüsse für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1996 nach angemessener Fristsetzung nicht gefaßt.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des o. a. Gesetzes treffe ich hiermit die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Haushalts- und Geschäftsführung im Haushaltsjahr 1996 und stelle den Haushaltsplan 1996 wie folgt fest:

Feststellung des Haushaltsplanes der Hessischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 1996

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

14 513 500,— DM

i. W. (Vierzehnmillionenfünfhundertdreizehntausendfünfhundert Deutsche Mark) festgestellt.

§ 2

Innerhalb des Einzelplanes 0 sind die Ansätze der Titel 511 01 — 518 01, 526 01, 527 01, 537 02 und 546 01 gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehreinnahmen bei den Titeln 113 01—182 02 dürfen für Mehrausgaben bei Titel 981 01 verwendet werden.

Die Titel 427 01 und 441 08 des Einzelplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der Einzelpläne 1—6 sind jeweils die

Ansätze bei der Hauptgruppe 5 und bei den Titeln 643 01, 681 01, 831 01 und 916 01 gegenseitig deckungsfähig. Ferner sollen Mehreinnahmen bei den Hauptgruppen 0, 1 und 2 zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben erforderlich sind.

§ 3

Die Ansätze bei dem Titel 612 01 der Einzelpläne 1 bis 5 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Innerhalb der Einzelpläne 2 bis 4 und 6 können Mehreinnahmen bei Titel 099 01 zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 633 01 verwendet werden.

§ 5

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 7

Zur Verstärkung der Betriebsmittel der Kasse dürfen die Sicherheitsrücklagen von der Geschäftsführung kurzfristig in Anspruch genommen werden.

§ 8

Die von den Tierbesitzern an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge richten sich nach der für das Haushaltsjahr 1996 geltenden Beitragsatzung.

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
V A 1 — 19 a 28/11

StAnz. 1/1996 S. 29

25

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung

ernannt:

zum Regierungsobererrat Regierungsrat Uwe Kreimer (1. 12. 95).

Wiesbaden, 13. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 65

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur Gartenbaurätin (BaL) Gartenbaurätin z. A. (BaP) Gabriele Fillbrandt (19. 5. 95);

zu Regierungsrätinnen (BaL) die Regierungsrätinnen z. A. (BaP) Isolde Holzmann, Susanne Roth (beide 1. 9. 95), Flora von Zezschwitz (25. 10. 95);

zu Regierungsräten/innen der/die Regierungsrat/rätinnen z. A. (BaP) Thomas Krämer (10. 7. 95), Mechthild Behr (10. 8. 95), Christiane Wietell-Berge (15. 8. 95);

zu Baureferendaren (BaW) die Bewerber Andreas Lersch, Reiner Post (beide 1. 4. 95), Eva-Maria Weiß, Peter Kadereit, Paul Börsch (sämtlich 1. 10. 95);

zum/zur Brandreferendaren/referendarin (BaW) Bewerber/in Christoph Rudolf, Natalie Höfer von Seelen (beide 1. 9. 95);

zum Forstoberinspektor z. A. (BaP) Aushilfsangestellter Michael Göbel (22. 6. 95);

zu Inspektoren/innen (BaL) der/die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Thomas Meder, Thomas Scheler, Landrat des Hochtaunuskreises, Michael Wehner, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 4. 95); Helga Hübner, Landrat des Main-Kinzig-

Kreises (1. 9. 95), Pirmin Ehrhardt, Matthias Ernst, Jörg Nehrbaß, Klaus-Jürgen Schöning, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Holger Agricola, Landrat des Main-Taunus-Kreises (sämtlich 1. 10. 95);

zu Inspektoren/innen die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Ulrich Nieratzky, Armin Silber, Heike Schmidt, Landrat des Wetteraukreises (sämtlich 1. 4. 95), Ralf Sieg, Dagmar Fey, Tanja Gußmann, Pia Göttmann, Heike Geis, Kerstin Scheuermann, Sigrid Ehm, Ursula Böhm, Sandra Breitenstein, Bernd Paul, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Claudia Kötzer, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Thorsten Noll, Landrat des Wetteraukreises, Sandra Hahn, Landrat des Hochtaunuskreises, Astrid Rietdijk, Sandra Baum, beide Landrat des Landkreises Offenbach, Cecilie Charlotte Schuwrack-Orabi, Simone Frey, beide Landrat des Landkreises Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 95);

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) die Inspektoranwärter/innen (BaW) Diana Göbel, Sabine Schmitt, Anja Engel, Uwe Pohlmann, Uwe Schönbauer (sämtlich 1. 4. 95), Andrea Horner, Michael Schröter, Iris Hillenbrand, Jens Viehmann, Heidi Brück, Patrick Beck, Markus Roß, Sabine Mehler, Simone Mai, Thomas Gensler, Bianca Luckhardt, Sandra Krämer, Karl-Heinz Kroll, Peter Lippmann, Thomas Berg, Nicole Sandner, Werner Fecher, Oliver Krapp, Nicole Lehnhardt, Nicole Wilhelm (sämtlich 1. 10. 95);

zu Inspektoranwärtern/innen (BaW) die Bewerber/innen Katja Meyer-Sudheimer, Hadumoth Quick, Hendrik Helms, Dieter Wagenknecht, Stefanie Weiland, Ingo Huber (sämtlich 1. 4. 95), Ralf Henning, Ralf Manke, Gunther Agel, Lucia Roßkopf, Anita Syré, Susanne Sippel, Torsten Genenger, Daniela Dierig, Pia Kruse (sämtlich 1. 10. 95);

zu Assistenten/innen (BaL) Assistent/in z. A. (BaP) Waltraud Stey (1. 4. 95), Walter-Heinz Hess (1. 9. 95);

zu Assistentinnen die Assistentinnen z. A. (BaP) Anja Imasuen, Tatiana Quick, Ricarda Quick (sämtlich 1. 9. 95);

zu Assistentinnen z. A. (BaP) die Assistentenanwärterinnen (BaW) Heike Kunkel, Tanja Voltz (beide 1. 9. 95);

zu Assistentenanwärtern/innen (BaW) der/die Bewerber/innen Claudia Becker, Diana Hölzel, Britta Petner, Beate Schmitt, Christian Wüstendörfer (sämtlich 1. 9. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor/in (BaP) Bianca Beck (5. 5. 95), Markus Kammer (31. 7. 95);

die Inspektoren/innen (BaP) Sabine Stupp, Landrat des Landkreises Bergstraße (18. 4. 95), Petra Müller, Landrat des Landkreises Groß-Gerau (19. 5. 95), Doris Folchert, Landrat des Landkreises Groß-Gerau (20. 6. 95), Manfred Pühler (24. 6. 95), Jutta Müller (4. 7. 95), Stefan Grösch (28. 8. 95), Bernd Hofmann, Landrat des Landkreises Bergstraße (7. 9. 95), Klaus Kreß, Landrat des Wetteraukreises (9. 9. 95), Christine Willems, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (25. 9. 95), Holger Zeißler (29. 9. 95), Ilonka Reinhardt (23. 10. 95);

die Hauptsekretäre (BaP) Roland Spang (18. 4. 95), Heiko Springstube (24. 6. 95), Rolf Winterwerber (29. 7. 95);
Sekretärin (BaP) Dagmar Alex, Landrat des Landkreises Offenbach (29. 9. 95);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Darmstadt
Oberinspektorin (BaL) Sabine Hartmann, Landrat des Wetteraukreises (1. 10. 95);

zur Versorgungskasse für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt

die Inspektorinwärterinnen (BaW) Claudia Weller, Indra Simon (beide 1. 10. 95);

zur Zweigverwaltung Darmstadt des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

der/die Inspektorinwärter/innen (BaW) Petra Hansmann, Michael Scholl, Martina Fleck (sämtlich 1. 10. 95);

von der Staatskasse Darmstadt
Assistentin (BaP) Daniela Rank, Landrat des Odenwaldkreises (1. 5. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Lutz Tappert (31. 8. 95);

Regierungsoberrätin (BaL) Gisela Volland (30. 6. 95);

Brandoberamtsrat (BaL) Winfried Röder (31. 8. 95);

Amtsrat (BaL) Eberhard Jannasch (31. 7. 95);

Amtmann (BaL) Werner Zehner (31. 5. 95);

Amtfrau (BaL) Edeltraud Hoffmeister (31. 7. 95);

Amtfrau (BaL) Gisela Loring-Lehmann (30. 9. 95);

in den Ruhestand getreten:

Abteilungsleiter (BaL) Gerhard Kohl (31. 5. 95);

Lfd. Forstdirektor (BaL) Horst Lichtenberger (30. 4. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Brandreferendare (BaW) Oliver Moravec, Georg Spangradt (beide 23. 3. 95), Christian Schäfer (22. 6. 95);

die Baureferendare/in (BaW) Stefanie Klinkhart (23. 6. 95), Sebastian Meyer (30. 6. 95), Heinz-Jürgen Kabelka (3. 7. 95);

Inspektorin (BaP) Anja Buchsbaum, Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg (30. 4. 95);

Inspektor z. A. (BaP) Klaus Stumpf (30. 9. 95);

die Inspektorinwärter/in (BaW) Nicole Frieß (31. 3. 95), Holger Grimm (30. 6. 95), Christoph Ohl (22. 9. 95), Norbert Wesp (30. 9. 95).

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

bei der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen und Hann.-Münden**ernannt:**

zum **Direktor der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie** Lfd. Forstdirektor (BaL) Prof. Dr. Hans-Joachim Weimann (1. 12. 94);

zum **Lfd. Forstdirektor** Forstdirektor (BaL) Rüdiger Riebeling (1. 12. 95);

zu **Forstdirektoren** die Forstoberräte (BaL) Peter Selig, Dr. Ralf-Franz Tegeler (beide 1. 12. 95);

zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Dr. Joachim Gonschorrek (21. 7. 94), Alwin Janßen, Wolfgang Raschka (beide 1. 12. 95);

zu **Forsträtinnen z. A. (BaP)** die Bewerberinnen Birte Scheler (5. 4. 94), Dr. Britta Winterhoff (12. 1. 95);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Beate Brand (14. 12. 94);

zum **Forstamtsrat** Forstamtmann (BaL) Wolfgang Fischer (1. 12. 95);

zu **Forstamtännern/Forstamtfrauen** die Forstoberinspektoren/innen (BaL) Peter Gawehn, Franz Körver, Iris Husermann, Petra Walter (sämtlich 1. 12. 95);

zur **Forstoberinspektorin (BaP)** Forstoberinspektorin z. A. (BaP) Sigrun Baumgarten (30. 6. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forsträte/rätinnen z. A. (BaP) Dr. Beate Wenzel (4. 11. 94), Dr. Uwe Paar (16. 5. 95), Birte Scheler (18. 5. 95), Dr. Martin Rohde (18. 10. 95), Stefan Nowack (13. 11. 95);

Forstoberinspektorin (BaP) Sigrun Baumgarten (24. 3. 95);

die Forstoberinspektoren z. A. (BaP) Rolf-Dieter Schulz (5. 1. 95), Matthias Kolb (9. 3. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor (BaL) Peter Wohlfarth (30. 4. 95).

Gießen, 15. Dezember 1995

**Hessische Landesanstalt für
Forsteinrichtung, Waldforschung
und Waldökologie**
B 47

StAnz. 1/1996 S. 29

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

zum/zur **Amtsrat/rätin** Amtmann/frau (BaL) Michael Maxeiner, Staatl. Schulam für die Landeshauptstadt Wiesbaden (23. 3. 95), Gisela Pfeifer, Staatl. Schulam für den Kreis Bergstraße (27. 3. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Lfd. Schulamtsdirektor (BaL) Ulrich Faust, Staatl. Schulam für den Main-Taunus-Kreis (31. 8. 95);

Lfd. Regierungsschuldirektor (BaL) Jürgen Klocksinn (1. 7. 95).

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1996 S. 30

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

zum **Baudirektor** Bauherrat (BaL) Dr. Leo Imhoff, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik Darmstadt (1. 12. 95);

zum **Bauberrat** Baurat (BaL) Dr. Dieter Pohlmann, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik Darmstadt (1. 12. 95);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr. Günther Saal, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik Darmstadt (25. 7. 95).

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1996 S. 30

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

zu/zur **Gewerberäten/rätin (BaL)** die Gewerberäte/rätin z. A. (BaP) Claudia Köttig-Gross, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (24. 4. 95), Dr. Karl-Heinz Hackl, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (28. 4. 95), Dr. Bernd Leicht, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (4. 9. 95);

zum **Veterinärarzt (BaL)** Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Michael Sallmann, Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Frankfurt (18. 8. 95);

zu **Gewerberäten/rätinnen z. A. (BaP)** die Techn. Angestellten Kerstin Stemler, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (20. 4. 95), Dr. Hans Christoph Merz (21. 4. 95), Dr. Hans-Peter Ziegenfuß (24. 4. 95), Dr. Roswita

Eisbach (28. 4. 95), sämtlich Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt;

zur **Veterinärärztin z. A. (BaP)** Angestellte Dr. Christa Wilczek, Landrat des Landkreises Bergstraße — Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen (12. 4. 95);

zur **Baurätin z. A. (BaP)** Bauassessorin (BaW) Barbara Haas (12. 9. 95);

zum/zur **Baureferendar/in (BaW)** Bewerber/in Thomas Zimmermann (1. 4. 95), Birgitt Scheutgow (1. 10. 95);

zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** der/die Techn. Angestellten Stefan Ludwig (26. 4. 95), Daniela Wenzel (28. 4. 95), Martin Blatt (21. 8. 95), sämtlich Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt;

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Andrea Diegelmann (1. 4. 95);

zur **Inspektorin** die Inspektorin z. A. (BaP) Petra Frese, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (1. 10. 95);

zu **Techn. Inspektorwärtern/innen (BaW)** der/die Bewerber/innen Lars Jakob, Justus Brans, Ulrike Bayer, Britta Kern, Sigrid Knogl (sämtlich 1. 9. 95);

zur **Techn. Sekretärin (BaL)** Techn. Sekretärin z. A. (BaP) Elisabeth Wilmes, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (13. 9. 95);

zu **Techn. Sekretären z. A. (BaP)** die Techn. Angestellten Ralf Wagner, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (28. 4. 95), Markus Schmidt (1. 5. 95), Harald Schmidt (5. 9. 95), beide Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Holger Fitz, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (4. 10. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Horst Günter Börgardts (1. 9. 95);

Techn. Oberinspektorin (BaP) Sylvia Bier, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (31. 5. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Gewerbedirektor (BaL) Rudolf Schwanecke (30. 4. 95);

Techn. Oberamtsrat (BaL) Armin Müller, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (31. 7. 95);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtmann (BaL) Rolf Nahm, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen, Wiesbaden (31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Techn. Oberamtsrat (BaL) Gerhard Dinges, Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt (30. 4. 95).

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Gewerberat** Techn. Oberamtsrat (BaL) Erich Engelhardt, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel (1. 12. 95);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Thomas König, WWA Kassel (1. 12. 95);

zur **Techn. Amtfrau/zu Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektorin/die Techn. Oberinspektoren (BaL) Klaus-Dieter Stichnoth, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel, Angelika Großberndt, Frank Neske, beide WWA Kassel (sämtlich 1. 12. 95);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Rudolf Reichert, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel (1. 12. 95);

zur **Techn. Oberinspektorin/zu Techn. Oberinspektoren** die Techn. Oberinspektorin/die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Tanja Richly, Dieter Wojzischke, Wolfgang Bilz, sämtlich Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel, Karl Kitz, RP Kassel (sämtlich 1. 12. 95);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Martin Gröll, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz in Kassel (22. 12. 95);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Michaela Gründl, WWA Kassel, Sabine Renz, WWA Fulda (beide 1. 10. 95).

Kassel, 8. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 70 16/03 B

StAnz. 1/1996 S. 30

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur **Gewerberätin (BaL)** Gewerberätin z. A. (BaP) Angelika Küster, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (29. 6. 95);

zu **Gewerberäten z. A. (BaL)** Gewerbereferendar (BaW) Rudolf Zimmermann, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (27. 4. 95), Techn. Angestellter Dr. Robert Sandner, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (28. 7. 95);

zum/zur **Regierungsrat/rätin z. A. (BaP)** Assessor/in Sabine Vogt, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden, Holger Froschhäuser, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (beide 1. 8. 95);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Andreas Sandler, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 10. 95);

zum/zur **Techn. Oberinspektor/in z. A. (BaP)** Techn. Angestellte/r Silke Bressemer, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (4. 5. 95), Stefan Wingenbach, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (26. 7. 95);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Oliver Grobeis, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 10. 95);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Thomas Stürmer, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt (30. 8. 95);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Sekretärin (BaP) Sabine Bauer, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (12. 7. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Gewerbedirektor (BaL) Peter Elster, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (31. 7. 95);

Techn. Amtsrat (BaL) Werner Fischer, Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (31. 8. 95).

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 1/1996 S. 31

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ vom 27. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der zwischen Horbach und Lützelhausen gelegene ehemalige Panzerübungsplatz Hardtküppel wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hardt bei Bernbach“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 3 der Gemarkung Horbach und der Flur 8 der Gemarkung Bernbach, Gemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 25,80 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Wiesen und Brachflächen mit verschiedenen Saumgesellschaften, Hochstaudenfluren, Hecken- und Gebüschbeständen im Naturraum Büdingen-Meerholzer Hügelland für bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutz gilt auch den temporären Klein- und Kleinstgewässern unterschiedlicher Sukzessionsstadien als Lebensraum hochgradig gefährdeter Amphibienarten. Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen abzielen auf den Erhalt der Biotopvielfalt, die extensive Nutzung der Wiesen und die Förderung der Kleingewässer.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der befestigten Wege zu fahren;

10. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
17. Wiesen vor dem 15. Juli zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

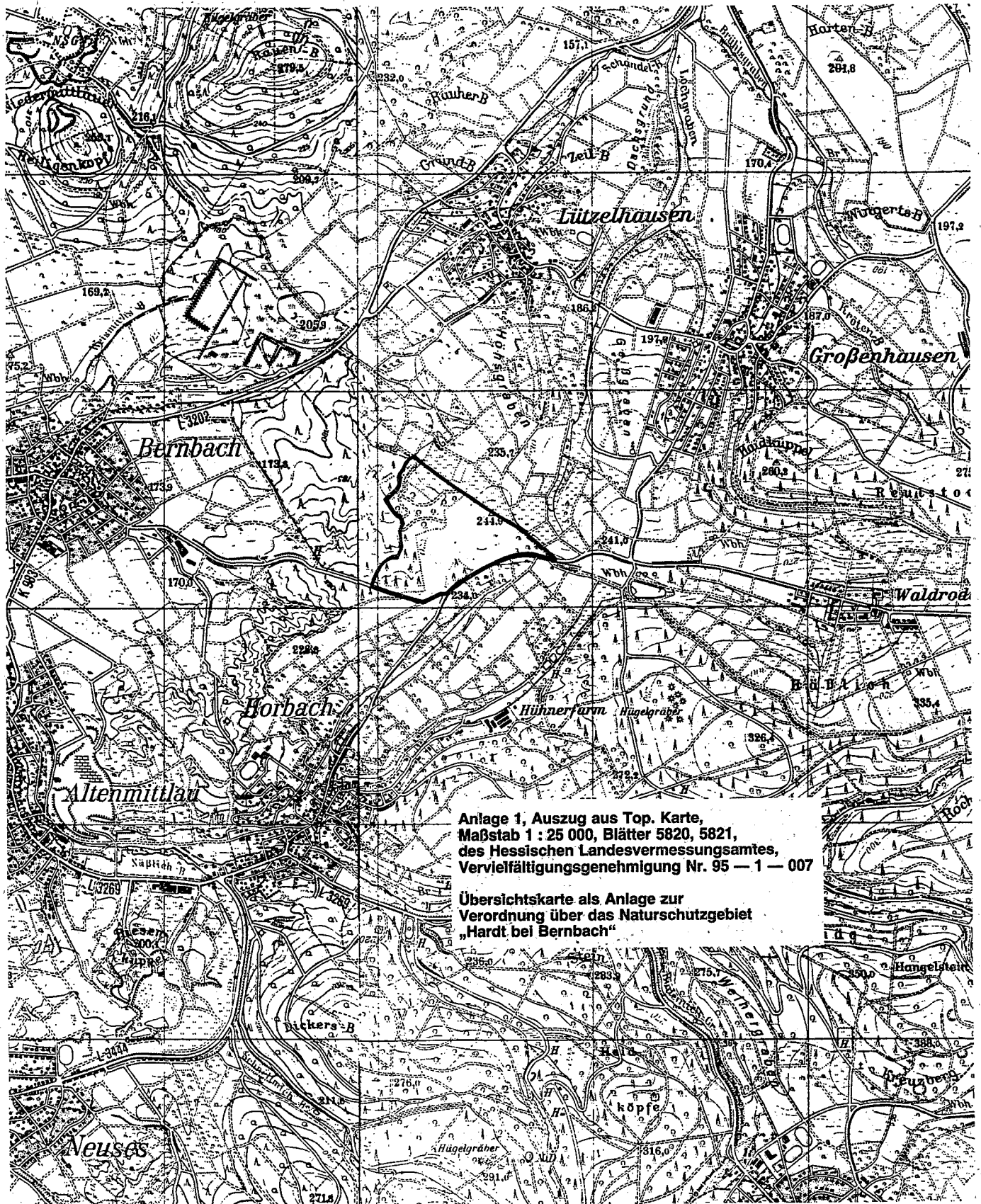
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13 bis 18 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - b) Maßnahmen zur Förderung des Laubholzanteils, zur Einleitung von Naturverjüngung und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer durch einzelstammweise Entnahme mit der Maßgabe vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesinstitutes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material oder zum Ersatz naturferner durch naturnahe Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, auf dem Grundstück Flur 8 Nr. 23/1 der Gemarkung Bernbach in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Januar, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;

- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern fährt;
- 10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der befestigten Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5820, 5821,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

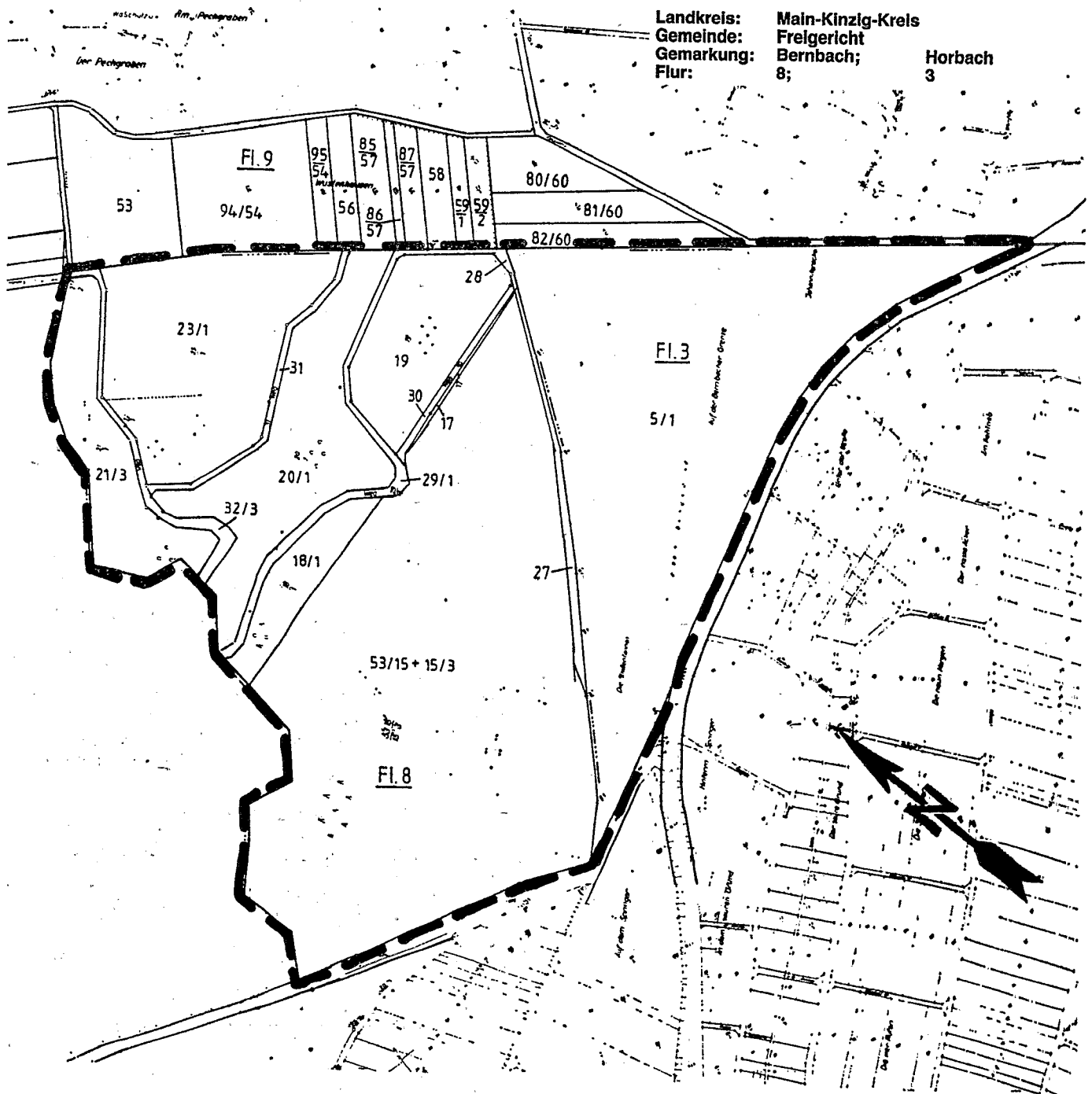
Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Hardt bei Bernbach“

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Hardt bei Bernbach“
vom 27. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 27. November 1995
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis
Gemeinde: Freigericht
Gemarkung: Bernbach; Horbach
Flur: 8; 3



15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juli mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu lagert;
20. entgegen § 3 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;

21. entgegen § 3 Nr. 21 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 27. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 1/1996 S. 32

27

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main

Die Satzung des Wasserverbandes Kinzig, Sitz Frankfurt am Main, vom 18. April 1972 (StAnz. S. 848), zuletzt geändert am 2. September 1985 (StAnz. S. 1847), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 2. November 1995 wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i. S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „das Land Hessen“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 8 Abs. 2 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Die Verbandsversammlung entscheidet
 - a) in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend den Bereich der Wasserbeschaffung betreffen, mit einer Gesamtstimmzahl von 100. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich grundsätzlich gemäß §§ 28 ff. WVG nach dem Maßstab der Beiträge der Verbandsmitglieder; unter Beachtung des § 48 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 WVG entfallen auf

die Stadt Frankfurt am Main	40 Stimmen,
die Stadt Hanau	24 Stimmen,
den Main-Kinzig-Kreis	36 Stimmen;
 - b) in Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend den Bereich des Hochwasserschutzes betreffen, mit einer Gesamtstimmzahl von 100. Von diesen Stimmen entfallen auf

die Stadt Frankfurt am Main	20 Stimmen,
die Stadt Hanau	40 Stimmen,
den Main-Kinzig-Kreis	40 Stimmen.“
4. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die Verbandsmitglieder Main-Kinzig-Kreis und Stadt Frankfurt am Main werden durch je drei Vorstandsmitglieder, die Stadt Hanau durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Hierbei stellt das Verbandsmitglied Stadt Frankfurt am Main den Verbandsvorsteher und der Main-Kinzig-Kreis dessen Vertreter.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „in der Wasserverbandsverordnung“ durch „im Wasserverbandsgesetz“ ersetzt.
6. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - „(4) Die Bestimmung der Prüfstelle für den Jahresabschluß und den Jahresbericht (§ 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes) erfolgt durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstehers.“
7. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Abschnittes der Satzung zu leisten.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 6 werden Abs. 2 bis 5.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen; das Komma hinter „Vorhaltungsmengen“ durch einen Punkt ersetzt.
9. In § 25 Abs. 3 werden die Worte „§§ 17 und 53 HWG“ durch „§§ 60 und 62 HWG“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „der Ersten Wasserverbandsverordnung“ durch „des Wasserverbandsgesetzes“ ersetzt.
11. § 28 Abs. 2 Buchstabe a wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
12. § 31 erhält folgende Fassung:

„Die auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes oder der Satzung veranlagten Forderungen des Verbandes werden auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.“
13. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „der Wasserverbandsverordnung“ durch „dem Wasserverbandsgesetz“ ersetzt.
14. In § 34 werden die Worte „vom 21. 1. 1969 (BGBl. I S. 17)“ durch die Worte „in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)“ ersetzt.

15. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt“ durch „das zuständige Hessische Ministerium“ ersetzt.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i. V. m. § 37 der Satzung genehmigt und öffentlich bekanntgemacht.

Darmstadt, 12. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 38 (11360) — K

StAnz. 1/1996 S. 35

28

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Die Firma Heraeus Quarzglas GmbH, Quarzstraße, 63450 Hanau, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang 41: Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern

Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **28. Februar 2000**.

Darmstadt, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/03 — H

StAnz. 1/1996 S. 35

29

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

Die Firma Accumulatorenfabrik Sonnenschein GmbH, Thiergarten, 63654 Büdingen, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 1 EKVO (als Betriebsteil des Unternehmers einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) anerkannt.

1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß dem nachstehend genannten Herkunftsbereich:

Anhang 40: Metallbearbeitung

Die Probenahmestellen, die einzelnen Meßgrößen, die Häufigkeit der Beprobung sowie die Art der Probenahme sind in den Antragsunterlagen angegeben und erfolgen nach dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid sowie nach der Abwassereigenkontrollverordnung.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **1. Februar 2000**.

Darmstadt, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/03 — S

StAnz. 1/1996 S. 35

Staatliche Anerkennung als Überwachungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Anerkennungsbescheid

Das Labor der Firma Philipp Holzmann AG, An der Gehespitz 80, 63263 Neu-Isenburg, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Labor gemäß § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als

privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in dem Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen (Parameter bzw. Index-Nr.), welche nachstehend in Ziffer 2 aufgeführt sind.

1. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. September 2000**.

2. Umfang der anerkannten Parameter

Folgende Parameter des Merkblattes B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Stand: 1. Januar 1993) werden anerkannt:

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle, außer siehe Spalte 4	1/090-1 Trübung 1/094 Schlammindex/ Schlammvolumen	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS sowie 1/105-1 Borat-Bor, photometrisch 1/124-5 Chrom (VI), photometrisch	Metalle mit ICP-OES sowie 1/124-5 Chron (VI) IC 1/134 Selen 1/147 Silber 1/150 Zinn 1/151 Antimon	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) und Ionenchromatographie (IC), sowie 1/241 Bestimmung von Gesamtstickstoff mit Hochtemperaturaufschluß 1/252 Hydrazin 1/285 Wasserstoffperoxid (H ₂ O ₂)	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	1/313 Sulfat, gravimetrisch 1/331 Chlorid, naßanalytisch 1/336-4 AOX 1/338-1 Chlor, gesamt 1/338-2 Chlor, freies	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Sonnenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/471-1 Säure und Basekapazität (K _S bei pH 8,2) 1/471-2 Säure und Basekapazität (K _S bei pH 4,3)	

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Sonnenparameter)	aller, außer siehe Spalte 4	1/526 Kohlendioxid gelöst, Summe 1/531 Permanganat-Index 1/561 Tenside-anionische 1/564 Tenside-kationisch 1/567 Tenside, nichtio- nisch 1/568 Bismut-Komplexie- rungs-Index	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB ₅	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID, -ECD und mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoff- gruppen können <u>ganz oder tw.</u> mit diesen Meß- plätzen be- stimmt werden 1)2); alipha- tische und aro- matische KW und HKW, Nitroaro- maten und Chlornitro-Aro- maten, Phenole, polycyclische aromatische KW, Phosphorsäure- ester, sonstige speziellen Pestizide/Her- bizide
			Bestimmungen mit GC-N (P) D, und HPFLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wegen des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden 2): Amine, Nitrile, spezielle Pestizide/ Herbizide, quecksilber- organische Verbindungen
			Bestimmungen mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoff- gruppen können wegen des feh- lenden Meß- platzes <u>nicht</u> <u>bestimmt</u> wer- den: Aniline (tw. auch chlorierte), zinnorganische Verbindungen

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO- Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor	KW: Kohlenwasserstoffe
GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor	HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor	PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
GC-NPD: Gaschromatograph mit N- und P-sensitivem Detektor	IC: Ionenchromatographie
HPTLC: Dünnschichtchromatographie	CFA: Continuous Flow Analysis
HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie	FIA: Flow Injection Analysis

- 1): Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- 2): Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analyseverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Darmstadt, 14. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01 — P. H.

StAnz. 1/1996 S. 36

31

**Vorhaben der Firma Schramm-Lacke GmbH,
Offenbach am Main**

Die Firma Schramm-Lacke GmbH, Ketteler Straße 100, 63075 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in Offenbach-Bürgel, Flur 7, Flurstück 253, gestellt. Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in vier Baustufen zwischen Juni 1997 und Dezember 1998 vom Gebäude 11 in das Gebäude 52 verlegt werden und an die bereits vorhandene Abluftreinigungsanlage angeschlossen werden. Eine Erhöhung der genehmigten Jahreskapazität von derzeit 3 500 t/a sowie eine Erweiterung der Betriebszeiten wurden nicht beantragt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 k des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. Januar 1996 bis 7. Februar 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt,

Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach, Raum für öffentliche Bekanntmachung (Erdgeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 8. Januar 1996 bis 21. Februar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 8. Januar 1996 bis 21. Februar 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 21. März 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Saal 1 (Obergeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Aus-

bleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Darmstadt, 13. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e — 621 — Schramm (3)
StAnz. 1/1996 S. 38

32

Genehmigung der „Dr. Stroth Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. Oktober 1995 errichtete „Dr. Stroth Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 5. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 5. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 365
StAnz. 1/1996 S. 39

33

Innungskrankenkasse Südhessen, Bensheim;

hier: Anschluß der Raumausstatter- und Sattler-Innung Bergstraße

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Südhessen auf die Raumausstatter- und Sattler-Innung Bergstraße mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 genehmigt.

Darmstadt, 10. Oktober 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 3 (4)
StAnz. 1/1996 S. 39

34

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 7. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Niedermeiser gelegenen Kalkmagerrasenflächen und Feuchtbereiche mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

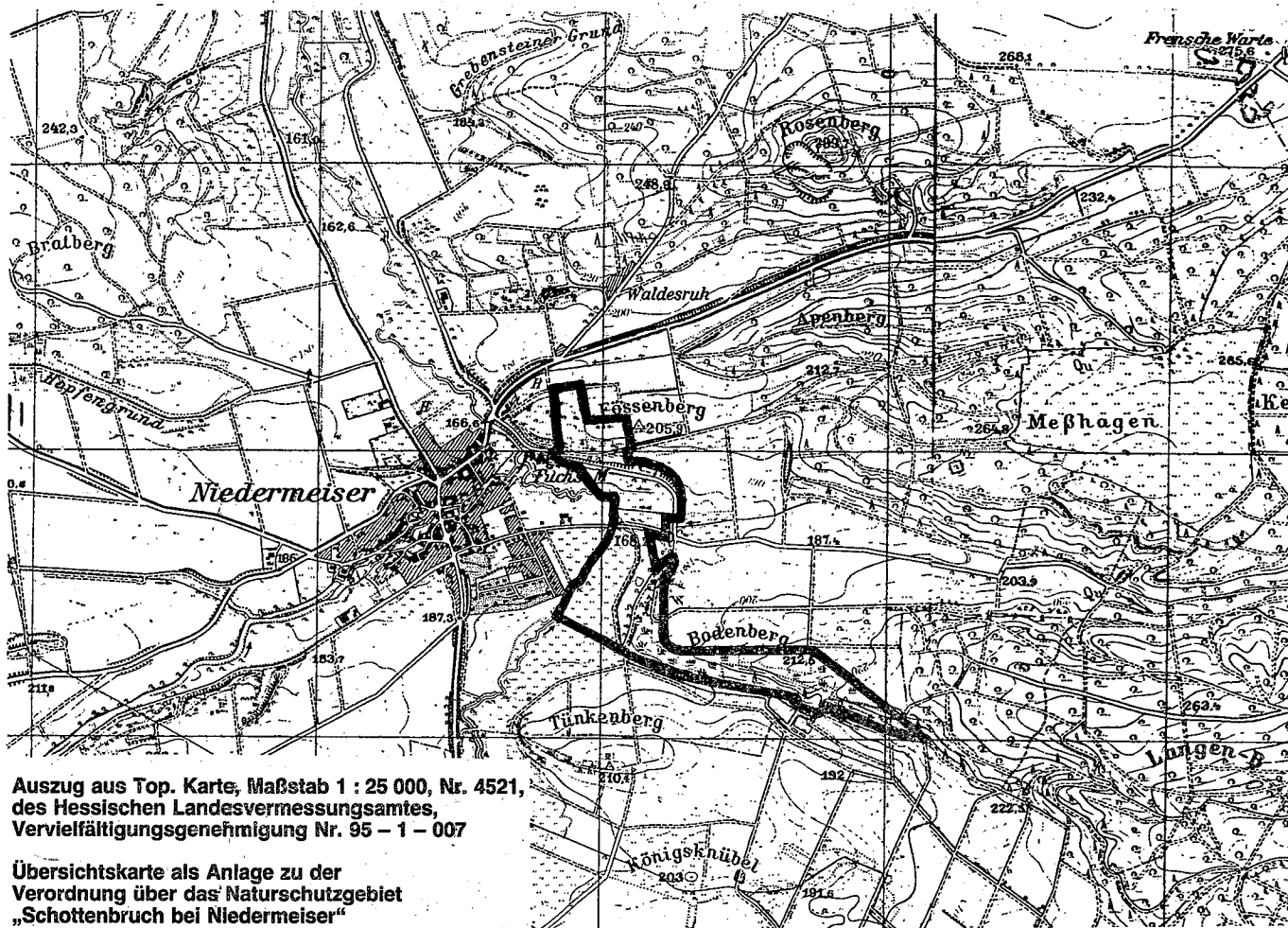
(2) Das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Niedermeiser der Gemeinde Liebenau im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 29,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

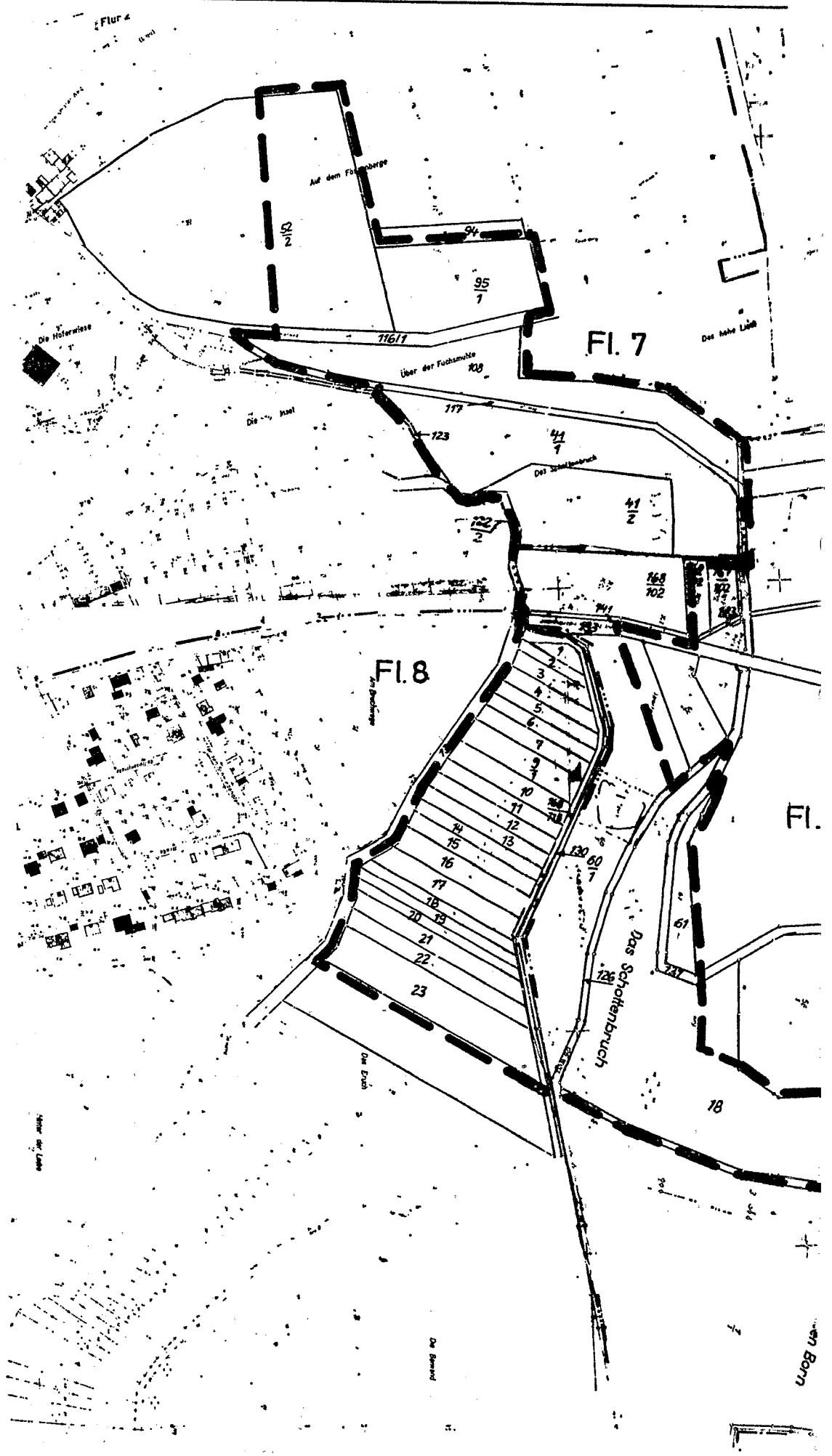
§ 2

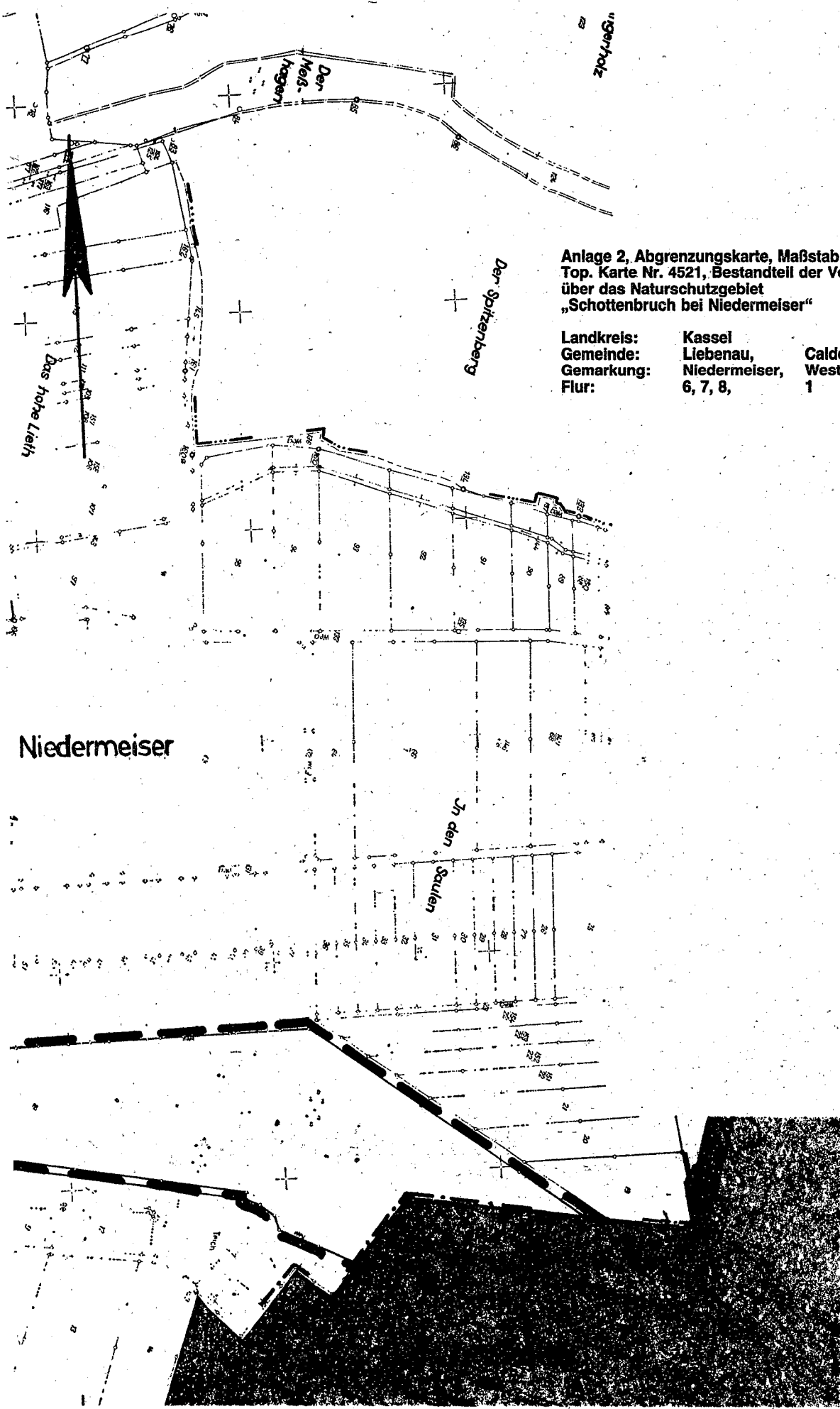
Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Erhaltung der Kalkmagerrasenflächen, der Grünländer, der Feuchtwiesen und Feuchtgebiete sowie der reichhaltig strukturierten Waldbestände, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzen-



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4521, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 2 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schottenbruch bei Niedermeiser“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Top. Karte Nr. 4521, Bestandteil der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Schottenbruch bei Niedermeiser“

Landkreis:	Kassel	Calden
Gemeinde:	Liebenau,	Niedermeiser,
Gemarkung:	Niedermeiser,	Westuffeln
Flur:	6, 7, 8,	1

arten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandwirtschaft, eine extensive forstliche Bewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, unter Ausschluß der Fallenjagd, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubholzbestandes,
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der forstlichen Nutzung,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,

- d) die Durchführung von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
6. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
7. die Nutzung und Pflege von Obstbäumen einschließlich Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
8. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
10. der Betrieb und die Unterhaltung des Schießstandes auf dem Flurstück 108 der Flur 7.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

- (1) Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 30. September 2001 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.
- (2) Die fischereiliche Nutzung der Teichanlage im Flurstück 60/1 in der Flur 6 bleibt bis zum 31. Dezember 2006 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schottenbruch bei Niedermeiser“ vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/1996 S. 39

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulfewiesen bei Weiterode“ vom 13. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet im mittleren Fuldaal östlich von Weiterode wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ulfewiesen bei Weiterode“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Weiterode der Stadt Bebra im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Es hat eine Größe von 33,73 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

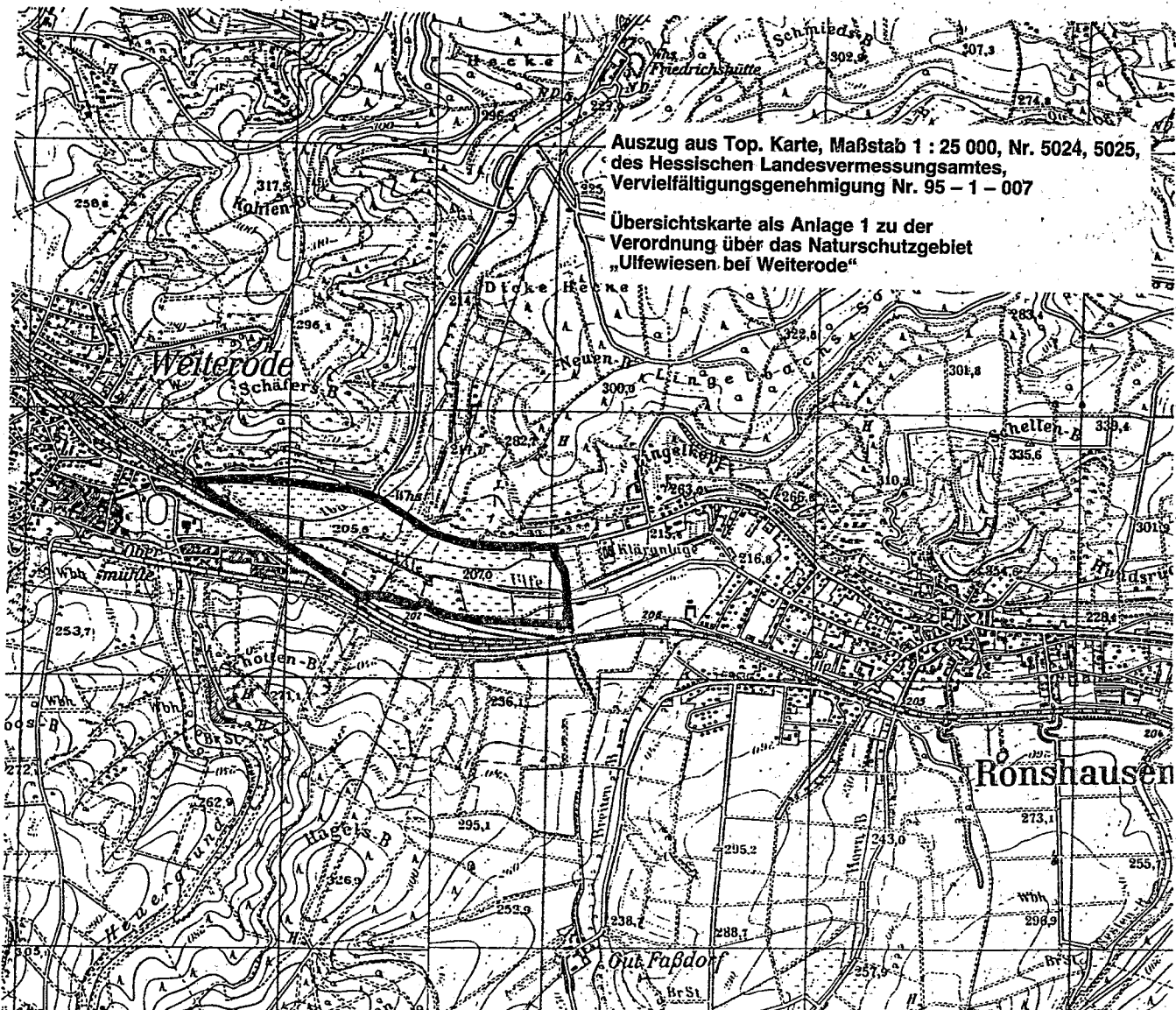
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Bachlauf der Ulfe mit seinen Zuflüssen und die angrenzenden Auenbereiche zu erhalten, sowie als Lebensraum, Brutstätte, Trittstein- und Nahrungsbiotop der hier vorkommenden und zum Teil seltenen oder geschützten Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu entwickeln, insbesondere

1. das vielfältige Mosaik aus zumeist extensiv genutztem feuchten und wechselfeuchten Grünland, Brachenflächen, Röhrichten, Schilfröhrichten, Hochstaudenfluren und Großseggenriedern zu sichern und zu entwickeln;
2. das Fließgewässersystem der Ulfe mit seinen Zuflüssen und die vorhandenen Weiher zu optimieren und in ihrer Eigenentwicklung zu fördern;
3. die in Ansätzen ausgebildeten Ufergehölzsäume zu fördern und zu pflegen.

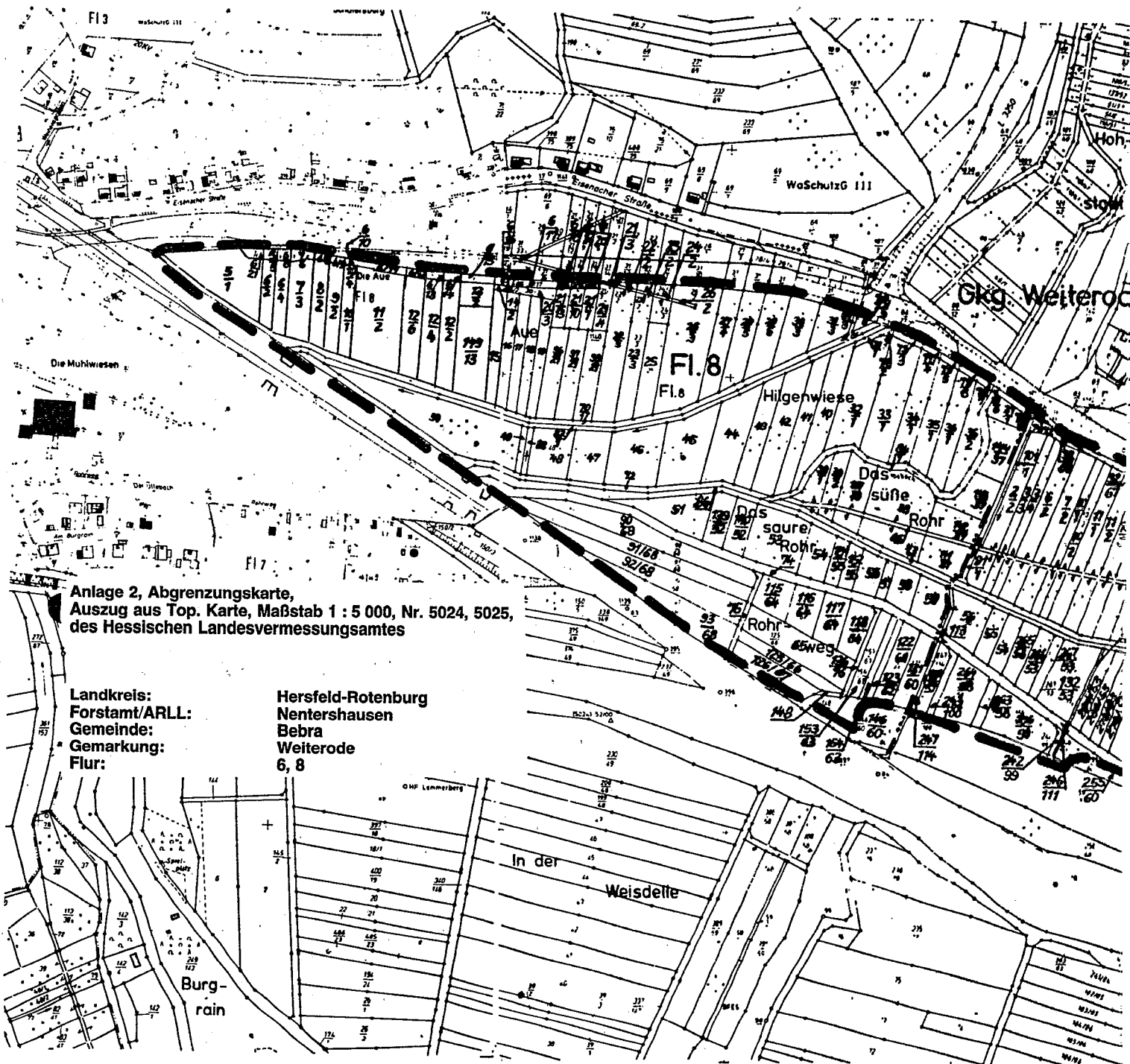
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu verändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. die landwirtschaftliche Nutzung eines 5 m breiten Saumes beidseitig der Fließgewässer Ulfe, Mühlgraben und Ibabach;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. Hunde frei laufen zu lassen.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Grünlandnutzung in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang und die Verwendung von Kali, Phosphordünger sowie kohlenstoffreichem Kalk, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
 - b) der Bau und die Unterhaltung von Weidezäunen;
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und genutzten Wirtschaftswegen mit anstehendem oder vergleichbarem Material;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild und Waschbären sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd;
4. der Bau und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Schirmen in landschaftsangepaßter Form mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;

5. die Ausübung der Angelfischerei an der Ulfe in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember in der Flur 8, Gemarkung Weiterode, von der nördlichen Uferseite aus;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen sowie deren Instandsetzung mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, beseitigt oder verändert oder Sumpf- oder Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen beeinträchtigt, fängt, tötet oder fortnimmt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der Wege dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge startet oder landet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung von Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 innerhalb eines 5 m breiten Saumes beidseitig der Fließgewässer Ulfe, Mühlengraben und Ibabach eine landwirtschaftliche Nutzung vornimmt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt.

§ 6

Übergangsvorschriften:

Bis zu deren Aufgabe bleibt die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke 32/1, 33, 34/1 und 35 in der Flur 6 der Gemarkung Weiterode im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2938), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1994 (StAnz. S. 3448), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 1/1996 S. 43

36

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlebach bei Ehlen“ vom 13. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Ehlen gelegenen Wiesen- und Feuchtbereiche mit dem Bachlauf und den Gräben sowie die angrenzenden Laubwaldbestände werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Erlebach bei Ehlen“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Ehlen der Gemeinde Habichtswald im

Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 34,2 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die von Gräben und einem Bach durchzogenen, reich gegliederten Wiesenflächen, die Bachauenbereiche und die am Hang gelegenen angrenzenden Laubholzbestände zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandnutzung, eine naturgemäße Waldwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Waschbär und Fuchs, unter Ausschluß der Fallenjagd, sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepaßter Form;

3. folgende Maßnahmen im Wald:

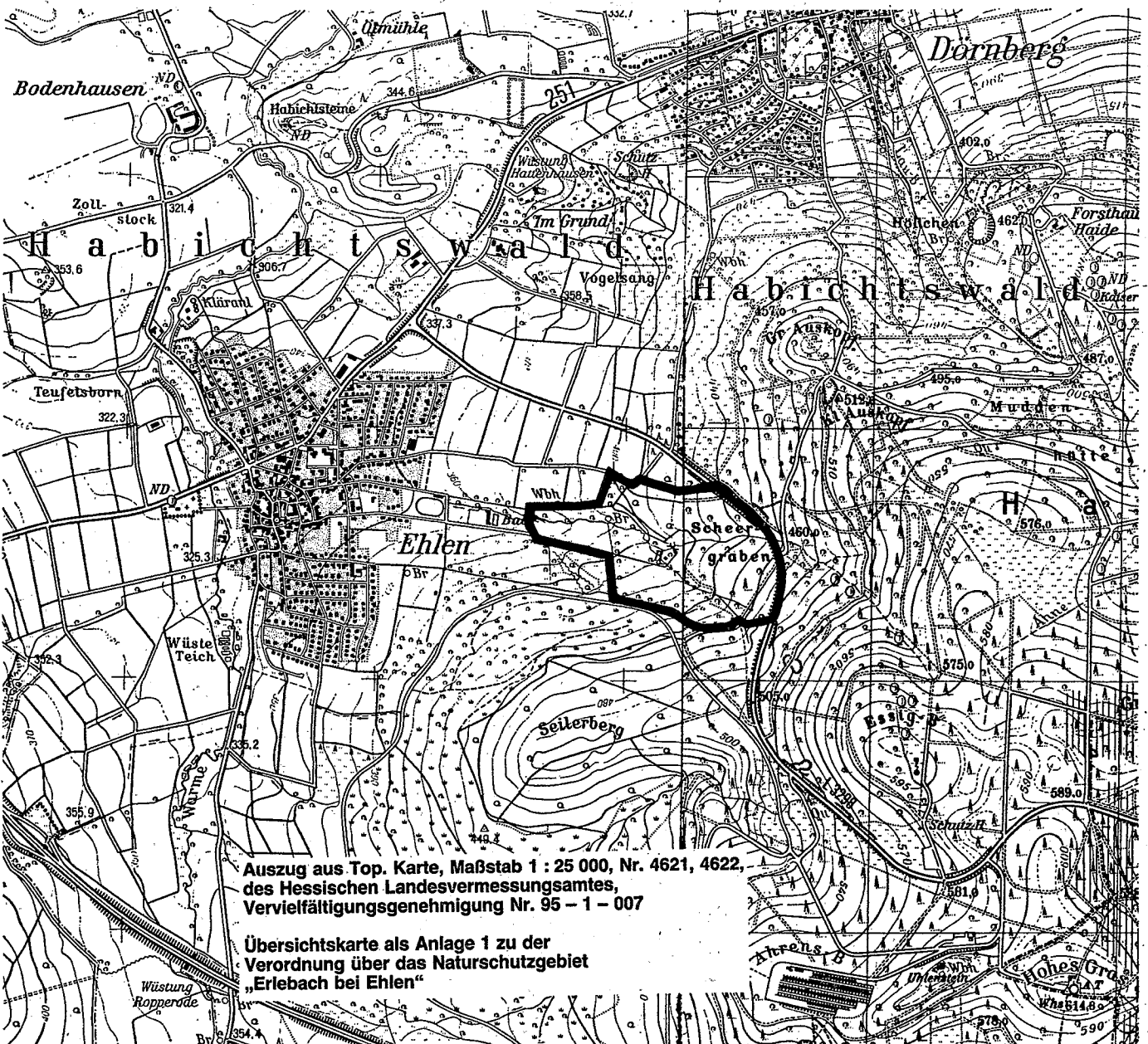
- a) die einzelstammweise forstliche Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines standortgerechten, struktur- und artenreichen Laubwaldbestandes und der Maßgabe, mindestens 10 vom Hundert der Bestandesmasse als ungenutztes Alt- oder Totholz zu erhalten,
 - b) die Umwandlung bestehender Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholzbestände im Zuge der forstlichen Nutzung,
 - c) die Anlage und Pflege standortgerechter, bachbegleitender Gehölzsäume,
 - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,
 - e) die Durchführung von forstlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - f) die Beerntung der in den Abteilungen 326 A 1 und 326 A 2 stockenden Roterlenbestände,
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
4. der Pflegeschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
 6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
8. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;



7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;

15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Erlebach bei Ehlen“ vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 1/1996 S. 46

37

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen nach § 41 BBiG in den Ausbildungsberufen Kartographin und Kartograph, Kulturbau technikerin und Kulturbau techniker, Straßenbau technikerin und Straßenbau techniker, Straßenwärterin und Straßenwärter, Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker vom 12. Dezember 1995

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses beim Hessischen Landesvermessungsamt vom 2. November 1995 und nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 28. November 1995 wird gemäß § 41 BBiG folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 24 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Prüfungsunterlagen
- § 27 Umschulung
- § 28 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen Kartographin und Kartograph, Kulturbau technikerin und Kulturbau techniker, Straßenbau technikerin und Straßenbau techniker, Straßenwärterin und Straßenwärter, Vermessungstechnikerin und Vermessungstechniker errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen oder bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 36 Satz 2 BBiG). Der Prüfung wird dann die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle zugrunde gelegt, bei der die Prüfungsausschüsse errichtet sind.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft an einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Für die Mitglieder werden auch stellvertretende Mitglieder berufen (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle in der Regel für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG). Lehrkräfte an beruflichen Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (5) Abs. 4 gilt auch für die Berufung der entsprechenden stellvertretenden Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (7) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und bei der Prüfung dürfen keine Angehörigen der Prüflinge i. S. des § 20 Abs. 5 HVwVfG mitwirken (Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder). Das gilt auch dann, wenn eine Ehe, durch die eine der genannten Beziehungen begründet wurde, nicht mehr besteht. Die §§ 20, 21 HVwVfG gelten entsprechend.

(2) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für befangen oder bestehen Zweifel, ob eine Befangenheit vorliegt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über den Ausschluß von der Prüfung. § 20 Abs. 4 HVwVfG gilt entsprechend.

(3) Macht ein Prüfling die Befangenheit eines Mitglieds des Prüfungsausschusses geltend, so entscheidet der Prüfungsausschuß über den Ausschluß von der Prüfung. § 21 HVwVfG gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint oder wenn die anderweitige Durchführung der Prüfung im besonderen Interesse der Prüflinge liegt.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG)

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und regelt dessen Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (mindestens aber drei Mitglieder) mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß regelt im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle seine Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom protokollführenden und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei Termine im Jahr für die Durchführung der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestellt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen mindestens drei Monate vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind von den beteiligten zuständigen Stellen einheitliche Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch ihre gesetzliche Vertretung zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch dann zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen (§ 40 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, mindestens das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in dem Beruf tätig gewesen zu sein, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und Anmeldevordrucken durch die oder den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden.

(2) In besonderen Fällen können die Prüflinge selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen nach § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüflings liegt,

c) in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet worden ist.

(4) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1

1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
2. das letzte Zeugnis der Berufsschule,
3. eine Bescheinigung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes,
4. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit die Vorlage von der zuständigen Stelle gefordert wird.

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall auch die Vorlage des Berichtsheftes verlangen.

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

1. Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegungen über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
2. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
3. gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, soweit die Vorlage von der zuständigen Stelle gefordert wird.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG)

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge die erforderlichen Fertigkeiten beherrschen, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzen und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut sind. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll sich die Prüfung in die Prüfungsteile Fertigungsprüfung (praktische Prüfung) und Kenntnisprüfung (schriftliche oder gegebenenfalls auch mündliche Prüfung) gliedern. Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete untergliedert werden; die Fertigungsprüfung kann aus Arbeitsproben bestehen.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit die Ausbildungsordnung dies vorschreibt.

(3) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann; sie ist auf diejenigen Fächer zu beschränken, in denen die schriftlichen Prüfungsleistungen schlechter als ausreichend waren.

(4) Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Dauer der mündlichen Prüfung je Prüfling und Prüfungsfach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen.

(5) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertretungen der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses dürfen anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Arbeitsproben regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung; sie soll sicherstellen, daß die Prüflinge die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen. Erfordert die Eigenart der Arbeitsproben nicht deren Bewertung unmittelbar nach Fertigstellung, so ist die Überwachung durch ein Mitglied ausreichend.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden oder des aufsichtsführenden Mitglieds über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Bearbeitungszeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren sowie auf die Möglichkeit des Rücktritts (§ 19) hinzuweisen.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können vom aufsichtsführenden Mitglied vorläufig von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über den endgültigen Ausschluß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich. Die betroffenen Prüflinge sind vorher anzuhören. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. Diese Prüfungszeugnisse sind für ungültig zu erklären und sollen eingezogen werden.

(3) Erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden, gelten die §§ 23, 24 sinngemäß.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüflinge können nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

(2) Treten Prüflinge nach Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorlag (Nachweis z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nehmen Prüflinge an der Prüfung nicht teil, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Voraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß endgültig.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtnote sind — unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnung oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses — nach folgenden Grundsätzen zu bewerten:

a) Für einzelne Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote sind nur ganze Noten zu vergeben.

b) Müssen für einzelne Prüfungsteile gemäß § 13 (praktische Prüfung, schriftliche und mündliche Prüfung) Durchschnittswerte gebildet werden, so sind diese auf zwei Dezimalstellen ohne Rundungen zu errechnen.

c) Ist die Gesamtnote aus den Durchschnittswerten zu ermitteln, so sind diese mit den nach Buchst. b) ermittelten Werten in die Berechnung einzuführen.

d) Die Bewertungen sind wie folgt vorzunehmen:

sehr gut (1)

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

bei 100 bis 92 Punkten oder

bei Durchschnittswerten von 1,00 bis 1,60.

gut (2)

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

bei 91 bis 81 Punkten oder

bei Durchschnittswerten von 1,61 bis 2,50.

befriedigend (3)

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

bei 80 bis 67 Punkten oder

bei Durchschnittswerten von 2,51 bis 3,50.

ausreichend (4)

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht

bei 66 bis 50 Punkten oder

bei Durchschnittswerten von 3,51 bis 4,20.

mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

bei 49 bis 30 Punkten oder

bei Durchschnittswerten von 4,21 bis 5,20.

ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind bei 29 bis 0 Punkten oder bei Durchschnittswerten von 5,21 bis 6,00.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistung nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist sie nur nach Noten vorzunehmen. Bei Prüfung in programmierter Form ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Arbeitsprobe und jede schriftliche Prüfungsleistung ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und vorzubewerten. Über die endgültige Bewertung entscheidet der gesamte Prüfungsausschuß (§ 21 Abs. 1).

(4) Die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei der Abschlußprüfung von Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern nach der Ausbildungsordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3889) gilt ergänzend folgendes:

- a) Innerhalb der praktischen Prüfung haben alle Aufgaben das gleiche Gewicht.
- b) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Ergebnis der praktischen und der schriftlichen Prüfung — bei der eine ggf. durchzuführende mündliche Ergänzungsprüfung vorher berücksichtigt wird —, wobei beide das gleiche Gewicht haben.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Prüfung fest. Nach Feststellung der Prüfungsergebnisse der Fertigkeitprüfung und der schriftlichen Kenntnisprüfung gemäß § 13 geben die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf Anfrage von Prüflingen Auskunft über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfung ist (soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt) insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 13 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten (§ 13) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist. Ebenso kann der Prüfungsausschuß die Prüflinge von einem nochmaligen Anfertigen der Arbeitsproben befreien.

(4) Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie enthält mindestens folgende Angaben

- a) die Bezeichnung „Niederschrift der Abschlußprüfung nach § 34 BBiG“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- d) die Ausbildungsstätte,
- e) den Prüfungstermin,
- f) das Datum der Fertigkeitprüfung und der schriftlichen und ggf. der mündlichen Kenntnisprüfung,
- g) die Prüfungsleistungen im einzelnen sowie die Gesamtnote,
- h) die Entscheidung über die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen (§ 21 Abs. 3),
- i) die Angabe, ob dem Prüfling ein Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 ausgehändigt wurde.

(5) Ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden worden ist, soll der Prüfungsausschuß den Prüflingen mitteilen,

- a) wenn eine mündliche Prüfung stattfindet, unmittelbar im Anschluß daran,
- b) wenn keine mündliche Prüfung stattfindet, umgehend nach Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Hierüber ist jedem Prüfling, sofern das Prüfungszeugnis (§ 22) nicht gleich erteilt werden kann, unverzüglich eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Zeitpunkt des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält jeder Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
- d) die Gesamtnote der Prüfung und die einzelnen Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1),
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der Vertretung der zuständigen Stelle sowie das Siegel.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung sowie die oder der Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Die Prüflinge sind bei nicht bestandener Prüfung auf ihren Antrag von einem nochmaligen Anfertigen solcher Arbeitsproben sowie von der Wiederholungsprüfung in den Prüfungsfächern zu befreien, in denen ihre Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind. Dies gilt nur, sofern sie sich innerhalb von zwei Jahren (gerechnet ab Zugang des Bescheides gemäß § 23 über die nicht bestandene Prüfung) zur Wiederholungsprüfung anmelden. Das gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 21 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholung nicht erforderlich ist oder wenn eine Befreiung von der Wiederholung von Arbeitsproben ausgesprochen wurde.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung ist außerdem das Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelf

Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer Bekanntgabe an die Prüflinge bzw. die Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, wenn es sich um das Nichtbestehen der Prüfung oder die Nichtzulassung zur Prüfung handelt. Für die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Landes Hessen.

§ 26

Prüfungsunterlagen

(1) Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses ist den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Arbeitsproben, die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Anmeldungen sind fünf Jahre, die Niederschrift gemäß § 21 Abs. 4 dreißig Jahre aufzubewahren.

(2) Wird im Falle einer nicht bestandenen Prüfung das Ausbildungsverhältnis fortgesetzt, wo wird mit Zustimmung der betroffenen Prüflinge auch den übrigen an der Ausbildung Beteiligten (der gesetzlichen Vertretung, der Ausbilderin oder dem Ausbilder, der Berufsschule) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 sind an die zuständige Stelle zu richten.

§ 27

Umschulung

Auf Umschulungen ist diese Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden (§ 47 BBiG).

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 25. April 1989 (StAnz. S. 1853) i. d. F. vom 25. August 1992 (StAnz. S. 2362) außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossenen Prüfungen werden nach der bisherigen Prüfungs-

ordnung zu Ende geführt. Für Wiederholungsprüfungen gilt dann bereits diese Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 12. Dezember 1995

Hessisches Landesvermessungsamt
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04
gez. Goerlich

StAnz. 1/1996 S. 49

BUCHBESPRECHUNGEN

Kommunales Baumschutzrecht. Darstellung. Von Ulrich Dreßler und Magnus Rabbe. 1995, 102 S., 16 × 23,5 cm, 22,80 DM. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Wiesbaden. ISBN 3-86115-435-8

Schriften zu kommunalen Rechtsbereichen ist mangels überregionaler Problematik meist nur ein kleiner Leserkreis beschieden. Zudem haben derartige Bücher nur eine geringe Lebenserwartung. Ihnen wird regelmäßig das Kommentargut weggeurteilt; Folge der üblichen verwaltungsgerichtlichen Satzungsverteilung.

Solche düsteren Erwägungen läßt das Werk von Dreßler/Rabbe gar nicht erst aufkommen. Den Verfassern ist ein überregionaler Kommentar zum Baumschutzgesetz der Bundesrepublik gelungen, der anhand der Wiesbadener Baumschutzsatzung die Rechtsprobleme vollständig und engagiert darstellt. Die vorhandene Literatur und Rechtsprechung wird gründlich ausgewertet, wobei die Länderregelungen durch eine vorangestellte Synopse und sorgfältige Einzeldarstellungen berücksichtigt sind.

Durch die wechselvolle Rechtsgeschichte der Wiesbadener Satzung wird die Problematik der Bestimmtheit von Satzungen verdeutlicht. Weiter wird das Ende fruchtloser Formaljudikatur durch die Entscheidungen des BVerwG zum Schutzzweck (NVwZ 1989, 555) und zum Geltungsbereich (NuR 1995, 27) herausgestellt.

Die umfassenden Regelungen der Wiesbadener Satzung — sogar ein Betretungsrecht und eine allgemeine Eingriffs Klausel sind normiert — bilden das Gerüst für den Aufbau der Problemstellung.

Der 2. Teil des Buches ist für die Praxis besonders wertvoll durch fachliche Erläuterungen, ein Glossar, Checklisten, Verzeichnisse von Baumarten, Fachbegriffen, von Richtlinien und DIN-Vorschriften. Das ergänzende Stichwortverzeichnis hilft beim Nachschlagen.

Vertieft man sich in die Einzelfragen, zeigt sich die Sorgfalt und Gründlichkeit der Erläuterungen. Es findet sich kaum eine Frage, die nicht durch Hinweise auf Schrifttum oder Rechtsprechung umfassend und mit Blick auf die Anwendungspraxis beantwortet wird.

So wird die Wanderung der hessischen Satzungsermächtigung von der Bauordnung in das Naturschutzgesetz mit klaren Aussagen für die praktischen Folgen unter Benennung der gesetzgeberischen Mängel kommentiert. Hier vermißt man allenfalls eine Aussage, ob Änderungen von Satzungen auf der früheren Grundlage der Bauordnung noch zulässig sind oder ob nicht eine neue Satzung, gestützt auf das Naturschutzgesetz, erforderlich wird. Ebenso verfolgt nach Meinung der Verfasser nicht mehr der Gemeindevorstand die Ordnungswidrigkeiten (§ 8 Rdn. 3). Dieser Auffassung könnte man aber § 85 Abs. 5 HBO (1994) entgegenhalten, der unter Verweisung auf § 82 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 5 HBO (1994) den Gemeindevorstand als Ahndungsbehörde bestimmt; das HessNatSchG hat diese Vorschriften nicht berührt. Sie gelten noch.

Umfassend ist das Nachbarproblem angesprochen. Die nachbarlichen Antragsrechte werden bejaht und Empfehlungen zur Prozessstrategie gegeben. Insgesamt ist den Verfassern ein ausgezeichnete Überblick über das Baumschutzrecht gelungen, der nicht nur in jedes Rathaus gehört, man wünscht ihn sich auch in Händen von Grundstückseigentümern und Rechtsanwälten.

Ltd. Magistratsdirektor Eberhard Bartholomäi

Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung. Von Dieter Hesselberger. 9., überarb. Aufl., 1995, 368 S., kart., 40,— DM. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied. ISBN 3-472-01860-7

Allein der Umstand, daß das Werk in 9. Auflage erscheint, zeigt, daß die Absicht des Verfassers, nicht einen der üblichen Fachkommentare zum Grundgesetz zu schreiben, durchaus geglückt und von der Leserschaft angenommen worden ist. So wendet sich der Kommentar vornehmlich nicht an Juristen, sondern ist bestimmt für die schulische und außerschulische politische Bildung. Mit dieser Zielrichtung hat Hesselberger unter Mitarbeit von Nörenberg es mit viel Geschick verstanden, umfassend, übersichtlich und in klarer, angemessener Sprache über die Grundlagen und viele Details von Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit zu informieren. Daß dabei schulisch bedeutsame Aspekte — z. B. Artikel 7 — besonders ergiebig besprochen werden, unterstreicht den Zweck dieses Kommentars.

Auch der 9. Auflage ist eine Einleitung vorangestellt, die auf fast 50 Seiten vor allem Grundbegriffe der Allgemeinen Staatslehre erläutert und einen verfassungsgeschichtlichen Überblick vermittelt. Außerdem wird die für das Verständnis des Grundgesetzes unerläßliche Entwicklung in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten dargestellt. Darüber hinaus wird über die Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland in supranationale Organisationen, soweit für das Verständnis des Grundgesetzes von Belang, informiert. Die Einleitung beschließen für die angesprochene Leserschaft besonders ausgewählte Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Menschenrechts-erklärung der Vereinten Nationen sowie Hinweise auf Konventionen und Abkommen des Europarates.

Im Hauptteil des Werkes werden die einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes kommentiert, wobei Hesselberger zurecht den Grundrechten und dem Artikel 20 als der „Verfassung in Kurzform“ besonders breiten Raum widmet. Auch darüber hinaus setzt der Verfasser bei Themen, die für den erwähnten Leserkreis besonders bedeutsam sind, Schwerpunkte, z. B. bei Artikel 38 und Artikel 103. Hier, wie auch im übrigen Werk, sind aktuelle Diskussionen und neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verarbeitet. Die Neuauflage bringt somit die Kommentierung auf den neuesten Stand, zumal die bisherigen Grundgesetzänderungen einbezogen sind.

Komplettiert wird das Werk durch eine Übersicht der Änderungen des Grundgesetzes, ein Abkürzungsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis.

Insgesamt betrachtet, geht auch die 9. Auflage den bewährten Weg weiter und erschließt dem „interessierten Nichtjuristen“ durchaus den Zugang zu unserer Verfassung. Dabei sind besonders hilfreich die anschaulichen Fragen, Fälle und Beispiele mit Lösungsvorschlägen, die einzelnen Artikeln des Grundgesetzes zugeordnet sind. Auch deshalb wird gerade derjenige, der politische Bildung weiterzugeben hat, dankbar das vorliegende Werk zu Rate ziehen.

Prof. Friedrich Oetzel

Gesetze für Pflegeberufe. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien. Stand: 15. Mai 1995, 744 S., brosch., 29,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden. ISBN 3-7890-3920-9

Die Sammlung verfolgt dem Vorwort der Herausgeber zufolge das Ziel, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kliniken sowie in der ambulanten und stationären Pflege Gesetze, Verordnungen und sonstige berufsrelevante Materialien, die herkömmlicherweise nur weit verstreut zugänglich sind, in einem handlichen Band verfügbar zu machen. Diesem Ziel wird der Band inhaltlich und in seiner äußeren Gestaltung (einschließlich des nicht gerade niedrigen, aber akzeptablen Preises) voll gerecht. Zwar mag eine broschiierte Ausgabe wegen der Schnellebigkeit rechtlicher Vorschriften in manchen Teilen bald überholt sein; gegenüber der Loseblattsammlung erscheint diese Gestaltung aber dennoch als die günstigere.

Erfreulich ist, daß der Band nicht nur formelles Recht, sondern auch — in der Tat schwer zugängliche — Materialien aus dem Binnenbereich der Sozialversicherung, von Berufsverbänden und Kammern enthält. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die — nicht wie bei den Gesetzen und Verordnungen alphabetisch geordnete — Abfolge der einzelnen Texte. Zur Orientierung in diesem Teil müssen demzufolge alle hierfür vorgesehenen Ordnungsziffern (38—60) im Inhaltsverzeichnis oder in der Schnellübersicht durchgesehen werden.

Mit der Umsetzung der Pflegeversicherung wäre zu wünschen, daß der Band weite Verbreitung findet.

Ministerialrat Dr. Hans Ziller

Das kleine Rathaus. Kundenorientierung und Produktivitätssteigerung durch den Bürgerladen Hagen. Von Prof. Dr. Dr. Leo Kibler/Jörg Bogumil/Elke Wiechmann. 1994, 228 S., engl., brosch., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3509-2

An der Modernisierung der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes insgesamt führt kein Weg vorbei. Die öffentlichen Kassen werden zukünftig immer weniger gefüllt sein. Gleichzeitig werden die Personalkosten steigen. Prognosen zufolge werden die Länder wegen der Pensionslasten für Beamte im Jahr 2030 65% ihrer gesamten Haushaltsmittel für Personalausgaben einzuplanen haben. Sollte es tatsächlich so weit kommen, wäre eine eigenständige Politik nicht mehr möglich.

Angesichts solcher Aussichten würde in der Privatwirtschaft mit rigorosen Einsparungsprogrammen reagiert. Betriebsschließungen wären an der Tagesordnung. Die öffentliche Hand dagegen kann Leistungen nicht einfach einstellen, weil deren Kosten nicht mehr zu tragen sind. Auf viele Leistungen besteht ein gesetzlicher Anspruch. Darüber hinaus dürften die Steuerzahler noch hartnäckiger nach der Berechtigung der Abgaben fragen, wenn etwa die Straßen nicht mehr instand gehalten würden. Gleichwohl wird bereits seit geraumer Zeit darüber diskutiert, was noch zu unverzichtbaren Daseinsvorsorge durch staatliche Instanzen zählt, und was auf Grund der Sparzwänge als „Luxus“ deklariert werden muß. In einigen Kommunen hat man diese Auseinandersetzung schon führen müssen und danach die Öffnungszeiten von Schwimmbädern, Theatern und Museen eingeschränkt oder gar diese Einrichtungen ganz geschlossen. Und trotz dieser schmerzlichen Eingriffe steht mancherorts die bange Frage an, was als nächstes drankommt — der Kindergarten?

Diese und andere denkbaren Konsequenzen machen deutlich, worüber die Debatte geführt wird: mit der Modernisierung der Verwaltung geht es zugleich um die Zukunft eines funktionsfähigen Sozialstaates. Denn nicht der Zahnarzt und seine Familie brauchen den kommunalen Kindergarten, die öffentliche Bücherei sowie saubere und sichere Spielplätze; die damit angebotenen Leistungen können jene zur Not auch privat kaufen. Dazu sind aber ein Facharbeiterhaushalt oder gar Empfänger von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe nicht in der Lage. Gelingt es aber nicht, die Kosten der

Verwaltung in den Griff zu bekommen, so bleibt bei gleichbleibenden oder gar sinkenden Einnahmen nur die Leistungskürzung. Der Anspruch auf Chancengleichheit wäre dann nur noch eine leere Hülse.

An dieser Stelle weitet sich die Dimension des Problems noch einmal. Mit der Diskussion über die Fähigkeit des Staates, selbstgesetzte programmatische Ansprüche zu erfüllen, die sogar teilweise als Staatszielbestimmungen Eingang in die Verfassungen gefunden haben, wird auch die Legitimität staatlichen Handelns insgesamt berührt. Diese erweiterte Perspektive führt gleichzeitig aus der Verengung auf Kostenaspekte heraus. Bei der Modernisierung der öffentlichen Dienste geht es ebenso um die praktische Rechtfertigung des staatlichen Steuerungs- und Kontrollanspruchs, auf den in unserer hochtechnisierten Gesellschaft, die immer neue Risiken „produziert“, auch nicht verzichtet werden kann. In vielen Bereichen, etwa im Umweltschutz, ist die Akzeptanz staatlicher Eingriffe nicht deshalb gering, weil bestimmte Genehmigungen eingeholt werden müssen, sondern daß die Bearbeitung der Anträge zu lange dauert. Und schließlich muß im Auge behalten werden, daß sich die Bedeutung der Verwaltung darüber hinaus nicht auf die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben beschränkt. Die verschiedenen öffentlichen Dienste sind nicht selten die einzigen Instanzen, mit denen der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern gegenübertritt, und die einzigen Einrichtungen, über die sich die Bürgerinnen und Bürger ihrerseits an den Staat wenden können. Ihr Verhältnis zum Staat wird also zu einem bedeutenden Teil dadurch bestimmt werden, wie die Verwaltung sie behandelt und wie effizient die Verwaltung für sie handelt.

Es ist das Verdienst des vorliegenden Buches, gerade diese weiteren Zusammenhänge einer Modernisierung der öffentlichen Dienste ins Bewußtsein zu heben. Gegenstand der Untersuchung und Ausgangspunkt der Überlegungen ist der „Bürgerladen Hagen“, ein Projekt, mit dem die Stadtverwaltung von Hagen einen Weg der Verwaltungsmodernisierung beschritt, der Produktivitätssteigerung mit Kundenorientierung verknüpfte. Seine Merkmale beschreiben die Autoren Leo Kießler, Jörg Bogumil und Elke Wiechmann wie folgt:

- Die Aufgabenintegration nach dem Prinzip: Alle sind für alles zuständig. Wer in den Bürgerladen kommt, kann bei jeder Mitarbeiterin/bei jedem Mitarbeiter sämtliche Dienstleistungen abrufen.
- Die Dezentralisierung der Kommunalverwaltung nach dem Motto: Die Verwaltung soll laufen und nicht die Bürger/innen . . .
- Die Beschäftigtenbeteiligung entlang der Erkenntnis: Die Expertinnen/Experten für ihre Arbeit planen und realisieren das Vorhaben in maßgeblicher Eigenregie . . .

Der Aufgabenintegration und der Dezentralisierung ist es zu verdanken, daß mit dem „Bürgerladen“ staatliche Verwaltung nicht nur in ihrer Gänze erfahrbar, sondern auch in ihrem primären Bezug als Dienstleistungsinstantz für die Bürger wahrnehmbar wird. Sämtliche Behördengänge können an einem Ort erledigt werden. Darüber hinaus sind im „Bürgerladen“ auch Karten für öffentliche Veranstaltungen, Theater und andere kommunale Einrichtungen erhältlich. Und, was vielleicht das wichtigste ist, es wird Rat erteilt und nicht auf die fehlende Zuständigkeit verwiesen.

Ein Erfolg ist der Versuch jedoch nicht zuletzt Dank der Beschäftigtenbeteiligung. „Die Verwaltung“ ist nämlich kein anonymes Etwas, sondern in ihr sind Menschen beschäftigt, die durch ihre Tätigkeit das Bild der öffentlichen Dienste wesentlich mitprägen und auf die auch die gegenüber den Verwaltungen bestehenden Einstellungen und Erwartungen einwirken. Ohne die Beschäftigten, dies belegt die Studie von Kießler/Bogumil/Wiechmann eindeutig, ist eine Reform des öffentlichen Dienstes nicht sinnvoll durchführbar. In Hagen ging darüber hinaus der Impuls zur Einrichtung des „Bürgerladens“ vom Personalrat aus. Das ihm zugrundeliegende Konzept greift beinahe idealtypisch die programmatischen Vorstellungen der ÖTV zur „Zukunft durch öffentliche Dienste“ auf.

Die Bezugspunkte dieser gewerkschaftlichen Initiative werden in dem Band anhand des „Bürgerladens“ exemplarisch deutlich. Die Überlegungen resultieren nämlich neben der allgemeinen Modernisierungsdiskussion aus Erfahrungen mit der Einführung neuer Technologien in der Verwaltung. Vor allem der Einsatz von EDV steigert mit den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten die Anforderungen an die Einsatzfähigkeit der Beschäftigten und deren Qualifikationsniveau. Entsprechende Anpassungen ziehen ihrerseits Eingruppierungsprobleme nach sich, die tarifpolitische Reaktionen auslösen. Kurzum, ein Projekt wie „Bürgerladen Hagen“ antwortet nicht nur auf die notwendige Effizienzsteigerung öffentlicher Dienste und die Herstellung größerer Bürgernähe, es löst auch die Probleme auf der Seite der Beschäftigten, für die ihre Tätigkeit interessanter und auch materiell attraktiver wird. Wie Kießler/Bogumil/Wiechmann aber auch zeigen, geht mit einer solchen Form der Verwaltungsmodernisierung und Tätigkeitsaufwertung eine Reduzierung des Personals insgesamt einher. Vor allem an dieser Frage zeigt sich die Bedeutung der Einbeziehung von Beschäftigten, Personalvertretung und Gewerkschaft, um die Interessen der „Modernisierungsverlierer“ erkennen und angemessen berücksichtigen zu können.

Alles in allem ist die vorliegende Studie keine eher langweilige Bestandsaufnahme eines wissenschaftlichen Begleitprojektes, sondern dokumentiert — darin verpackt — ein gelungenes Modell, wie scheinbar gegensätzliche Ziele verwirklicht und zum Erfolg geführt werden können. Das Buch hat eine weite Verbreitung verdient. Schon allein als Beleg dafür, daß eine richtungweisende Reformpolitik nach wie vor möglich ist.

Staatsminister Karl Starzacher

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnungen. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 130., 131., 132. Erg.Liefg. zum Grundwerk (376 S., 109,50 DM; 362 S., 105,20 DM; 384 S., 114,20 DM); Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, Stuttgart.

Die Ergänzungslieferungen zum Grundwerk enthalten im wesentlichen: 130. Erg.Liefg.:

- eine vollständige Überarbeitung der Kommentierung des § 4 BAT (Arbeitsvertrag, Nebenabreden),

- die Vergütungstarifverträge Nr. 30 zum BAT vom 31. Mai 1995 für die Bereiche des Bundes und der TdL sowie für den Bereich der VKA,
- die Ausbildungsvergütungstarifverträge Nr. 18 vom 31. Mai 1995 für Auszubildende bei Bund und Ländern bzw. im Bereich der VKA,
- den Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Mai 1995,
- den Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Mai 1995

und die dadurch bedingten Folgeänderungen u. a. in den Tarifverträgen über Zulagen für Angestellte vom 17. Mai 1982 (Bund/TdL bzw. VKA) und in der Kommentierung anderer Tarifvorschriften (z. B. beim Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT und beim Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT).

Ferner wurden die durch die nachstehenden Tarifverträge vom 31. Mai 1995 bedingten Änderungen der Vertragstexte und der Erläuterungen eingearbeitet:

- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte,
- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende,
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/Praktikanten,
- Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungstarifverträge.

Darüber hinaus sind die sich aus dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG) ergebenden Änderungen (z. B. im Anhang 2 zur SR 2 d BAT und bei den Zulagentarifverträgen für Angestellte bei den Sicherheitsdiensten) berücksichtigt.

Am 12. Juni 1995 haben sich die TV-Parteien über den Abschluß des 71. Änderungstarifvertrages zum BAT geeinigt, der umfangreiche und bedeutsame Änderungen enthält. Diese Änderungen werden mit den nächsten Ergänzungslieferungen in den Kommentar eingearbeitet werden. Um jedoch die Bezieher möglichst frühzeitig über die Änderungen zu informieren, ist der Wortlaut des 71. Änderungstarifvertrages bereits mit dieser Ergänzungslieferung in den Teil VIII (S. 371 ff.) aufgenommen worden.

131. Erg.Liefg.:

Die sich aus

- dem 26. Änderungstarifvertrag vom 4. Juli 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) und
- dem 26. Änderungstarifvertrag vom 4. Juli 1995 zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) ergebenden Änderungen der tarifvertraglichen Vorschriften und die Kommentierung dieser Änderungen.

Ferner wurden eingearbeitet

- der 27. Änderungstarifvertrag vom 29. März 1995 zum VersTV-G,
- die Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren vom 26. April 1995,
- die Gemeinsamen Rundschreiben des BMSFSFJ und des BMI vom 31. Mai 1995 und vom 11. September 1995 zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes,
- das neue Arbeitsvertragsmuster der TdL für Angestellte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und
- die neueste Rechtsprechung des BAG zu § 33 a BAT.

Aus dem 71. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 12. Juni 1995, der mit seinem vollen Wortlaut bereits in Teil VIII abgedruckt ist, enthält diese Ergänzungslieferung schließlich die Änderungen zu den §§ 1, 35 und 36 BAT sowie zur SR 2 a BAT (die übrigen durch den 71. Änderungstarifvertrag bedingten Änderungen werden Gegenstand der 132. Ergänzungslieferung sein).

132. Erg.Liefg.:

Die sich aus folgenden Tarifverträgen ergebenden Änderungen der tarifvertraglichen Vorschriften und Kommentierung dieser Änderungen:

- 71. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. Juni 1995,
- Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen/Praktikanten,
- Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund/TdL),
- Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 18. Juli 1995 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (VKA).

Ferner wurde die neueste Rechtsprechung des BAG zum Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz eingearbeitet.

Das am 20. Oktober 1995 im BGBl. I S. 1250 veröffentlichte Jahressteuergesetz 1996 hat den bisherigen Familienlastenausgleich und damit die Zahlung von Kindergeld ab dem 1. Januar 1996 grundlegend geändert. Bearbeiter und Verlag haben als Vorabinformation die wichtigsten Änderungen des neuen Kindergeldrechts zusammengestellt und dieser Ergänzungslieferung noch als „Besondere Vorbemerkung vor § 31 BAT“ beigegeben.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom September 1995.

Oberamtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1996

MONTAG, 1. JANUAR 1996

Nr. 1

Güterrechtsregister

1
GR 2869 — Neueintragung — 29. 11. 1995:
Die Eheleute Rainer Josef Brandl und Alexandra Brandl geb. Petri, beide in Mühlthal, haben durch Vertrag vom 16. Mai 1995 Gütertrennung vereinbart.
Darmstadt, 14. 12. 1995 Amtsgericht

2
GR 259 — Neueintragung — 13. 12. 1995:
Göpfert, Ralf, geboren am 18. 2. 1968, und Göpfert geborene Molter, Tanja, geboren am 28. 1. 1973, beide wohnhaft An der Freiheit 2, 36142 Tann/Rhön-Schlitzhausen. Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.
Hilders, 13. 12. 1995
Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

3
GR 589 — Neueintragung — 13. 12. 1995:
Eheleute Schröder, Hermann, geboren am 4. 1. 1943, 65510 Idstein, und Schröder geb. Leichtfuß, Christel, geboren am 20. 12. 1942, 65510 Idstein. Durch notariellen Vertrag vom 17. Mai 1994 ist Gütertrennung vereinbart.
Idstein, 13. 12. 1995 Amtsgericht

4
Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden
22 GR 4885 — 1. 12. 1995: Schmitt, Jürgen, geboren am 15. 3. 1961, 65187 Wiesbaden; Schmitt, Bettina, geb. Nester, geboren am 11. 9. 1963, 65187 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 31. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.
22 GR 4886 — 29. 11. 1995: Gross, Klaus, geboren am 1. 3. 1954, Wiesbaden; Gross, Birgit, geborene Lenz, geboren am 29. 12. 1965, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 21. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.
22 GR 4879 — 19. 10. 1995: Baumstark, Thorsten, geboren am 25. 5. 1972, 65193 Wiesbaden; Baumstark, Claudia, geb. Wargowsky, geboren am 21. 3. 1969, 65193 Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1995 ist vereinbart: Im Fall der Scheidung findet ein Zugewinnausgleichsverfahren nicht statt. Die Ehegatten sind von Bestimmungen der §§ 1365 BGB (Einschränkung der Verfügungsmacht über Vermögen im ganzen), 1369 (Verfügungen über Haushaltsgegenstände), 1367 (Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte) befreit. Der Mann hat der Frau, die Frau hat dem Mann das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.
Wiesbaden, 15. 12. 1995 Amtsgericht

Vereinsregister

5
VR 627 — Neueintragung — 11. 9. 1995:
Freiwillige Feuerwehr Gemünden-Felda/Heinbach, 35329 Gemünden/Felda.
Alsfeld, 12. 12. 1995 Amtsgericht

6
4 VR 764 — Neueintragung — 12. 12. 1995: Deutsche Georgienhilfe, Bensheim.
Bensheim, 14. 12. 1995 Amtsgericht

7
4 VR 765 — Neueintragung — 12. 12. 1995: Freiwillige Feuerwehr Hochstädten, Bensheim (Hochstädten).
Bensheim, 14. 12. 1995 Amtsgericht

8
4 VR 766 — Neueintragung — 12. 12. 1995: Freiwillige Feuerwehr Bensheim-Wilmshausen, Bensheim (Stadtteil Wilmshausen).
Bensheim, 14. 12. 1995 Amtsgericht

9
4 VR 767 — Neueintragung — 12. 12. 1995: Erster Pool Billard Club Heppenheim, Heppenheim.
Bensheim, 14. 12. 1995 Amtsgericht

10
4 VR 768 — Neueintragung — 12. 12. 1995: Bürger und Polizei, Heppenheim.
Bensheim, 14. 12. 1995 Amtsgericht

11
Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt
VR 2560 — 8. 12. 1995: Kleintierzuchtverein H 37 Griesheim in Griesheim.
VR 2582 — 8. 12. 1995: Verein der Freunde des Instituts für EMK an der Technischen Hochschule Darmstadt in Darmstadt.
VR 2586 — 28. 11. 1995: Kommunikation und Kontakt e. V. -KomKon- in Darmstadt.
VR 2588 — 6. 12. 1995: Kulturverein der modernen Hausmusik in Darmstadt.
VR 2589 — 8. 12. 1995: Hoff — ART in Darmstadt.
VR 2591 — 8. 12. 1995: Interessengemeinschaft „Am Nordbahnhof“ -IGAN- e. V. in Darmstadt.
VR 2596 — 5. 12. 1995: Komitee Dona Linda in Darmstadt.
VR 2598 — 12. 12. 1995: Freundeskreis Botanischer Gärten der Technischen Hochschule Darmstadt e. V. in Darmstadt.
VR 2599 — 6. 12. 1995: Chon-Jie-In in Darmstadt.
VR 2606 — 6. 12. 1995: sozial & öko consult e. V. Verein für angewandte Sozialwissenschaft, Planung und Beratung in Alsbach-Hähnlein.
VR 2609 — 22. 11. 1995: Förderverein Park Rosenhöhe in Darmstadt.

Veränderung
VR 2275 — 10. 11. 1995: Hotel und Gaststätten-Vereinigung Pfungstadt 1910 e. V. in Pfungstadt. Der Name des Vereins ist geändert in Hotel- und Gaststätten-Vereinigung Pfungstadt 1901 e. V.
Darmstadt, 14. 12. 1995 Amtsgericht

12
VR 496 — Neueintragung — 8. 12. 1995:
SKV „Heb ab“ Fritzlar, Fritzlar.
Fritzlar, 8. 12. 1995 Amtsgericht

13
VR 437 — Neueintragung — 13. 12. 1995:
„Planemächer 2000“ in 36381 Schlüchtern.
Schlüchtern, 13. 12. 1995 Amtsgericht

14
Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden
VR 3124 — 1. 12. 1995: Förderverein — Stele für Wiesbaden, Wiesbaden.
VR 3125 — 1. 12. 1995: Bürgerinitiative Verkehrswegeplanung Nibelungenviertel (BVN), Wiesbaden.
VR 3126 — 6. 12. 1995: Verein für Obdachlose Rhein-Main, Wiesbaden.
VR 3127 — 7. 12. 1995: Bildungswerk des VDGA Hessen, Wiesbaden.
VR 3128 — 14. 12. 1995: Karneval Verein „Die Nauerder Gins“, Wiesbaden.

Löschungen
VR 2480 — 14. 12. 1995: Neues Zelttheater, Wiesbaden. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 5. November 1995 aufgelöst.
VR 2630 — 14. 12. 1995: Übersiedler- und Flüchtlingshilfe, Wiesbaden. Der Verein ist infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder erloschen.
VR 2848 — 12. 12. 1995: Unterstützungskasse für Wirtschaftsunternehmen, Wiesbaden. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 1995 ist der Verein aufgelöst.
VR 2918 — 12. 12. 1995: Ital-Europa (Deutsch-Italienischer Kulturverein für Kunst, Kultur und Sport), Wiesbaden. Der Verein ist infolge Wegfalls sämtlicher Mitglieder erloschen.
Wiesbaden, 15. 12. 1995 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

15
6 N 128/95: Am 11. Dezember 1995, 10.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Ingenieurbüro Glaab GmbH, Hessenring 84, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Erhard Stachs, Frank Steyer.
Konkursgrund: Überschuldung und Zahlungsfähigkeit.
Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Taunus, Telefon: 0 61 72/7 55 50, Telefax: 0 61 72/7 59 32.
Anmeldefrist: 1. März 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. Februar 1996.
Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:
1. am 22. Januar 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO;
2. am 25. März 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.
Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 12. 1995
Amtsgericht

16
6 N 84/95: Am 13. Dezember 1995, 11.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Dunger & Part-

ner **Bürokommunikation GmbH, Holzweg 9 a, 61440 Oberursel/Taunus**, Geschäftsführerin: Silvia Dunger.

Konkursgrund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Taunus**, Telefon: 0 61 72/7 55 50, Telefax: 0 61 72/7 59 32.

Anmeldefrist: 1. März 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. Februar 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht **Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:**

1. am 22. Januar 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO;

2. am 25. März 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 12. 1995
Amtsgericht

17

5 N 14/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Adolf Maurer, Mühlstraße 39, 35075 Gladenbach-Weidenhausen**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über den beabsichtigten Abschluß eines Vergleichs mit dem Gesellschafter und Geschäftsführer **Adolf Maurer** bestimmt auf Freitag, den 19. Januar 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Nebengebäude.

Biedenkopf, 13. 12. 1995
Amtsgericht

18

2 N 11/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma D. Neuschäfer und Sohn Bauunternehmung GmbH, Wilhelmstraße 21, 35066 Frankenberg (Eder)**, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 17. Januar 1996, 15.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22.

Frankenberg (Eder), 18. 12. 1995 Amtsgericht

19

81 N 1086/95: Über das Vermögen des **Herrn Hans-Günther Spachholz, Hospitalstraße 18, 65929 Frankfurt am Main-Höchst**, ehemals: **Seestraße 4, 63110 Rodgau**, wird heute, am 13. Dezember 1995, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Walter, Cronstettensstraße 30, 60322 Frankfurt am Main**, Telefon: 95 91 10-0.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 11. Januar 1996, 8.00 Uhr,

Prüfungstermin am 8. Februar 1996, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 13. 12. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

20

81 N 1085/95: Über den Nachlaß der **Hausfrau Irene Hildegard Friedemann geb. Bastians**, verstorben am 3. 8. 1995, wohnhaft

gewesen **Lenastraße 62, Frankfurt am Main**, wird heute, am 14. Dezember 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: **Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main**, Telefon: 0 60 26/61 26.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

11. Januar 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 14. 12. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

21

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Universal Sicherheitsdienste GmbH, Theodor-Heuss-Straße 39, 61118 Bad Vilbel**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Masseschuldgläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 19. 12. 1995
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt **Bernd Reuss**

22

24 N 30/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Europa Hotel- und Gaststätten GmbH, Langener Straße 200, 64546 Mörfelden-Walldorf**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Peter Schwarz**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 21 045,— DM, seine Auslagen sind auf 667,— DM festgesetzt.

Groß-Gerau, 5. 12. 1995
Amtsgericht

23

42 VN 5/95: In dem Vergleichsverfahren der **Eheleute Wolfgang und Waltraud Brüggemann, Rodenbacher Chaussee 1, 63457 Hanau**, haben die Antragsteller den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen.

Der Beschluß vom 27. November 1995, mit dem das allgemeine Veräußerungsverbot und die Einsetzung eines vorläufigen Vergleichsverwalters angeordnet wurde, wird daher aufgehoben.

Hanau, 11. 12. 1995
Amtsgericht, Abt. 42

24

N 77/95 — **Beschluß:** I. In dem Konkursantragsverfahren der **Firma Kayser und Kunz GmbH, Tredi-Heizsysteme**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Kluge, Industriestraße 28, 68519 Viernheim** — Gemeinschuldnerin und Antragstellerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse der Gemeinschuldnerin angeordnet.

II. Zum Sequester wird Rechtsanwalt **Markus Ernestus, Augustaanlage 14, 68165 Mannheim**, bestellt.

III. Zugleich wird heute, um 11.45 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 15. 12. 1995
Amtsgericht

25

7 N 86/95 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen des **Herrn Edgar Neubert, Heidekampstraße 10/**

Hinterhaus, 63322 Rödermark, — Schuldner, werden die durch Beschluß des Amtsgerichts **Langen** vom 16. Februar 1995 angeordnete Sequestration und das gleichzeitig angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem der Antragsteller den Konkursantrag zurückgenommen hat.

Langen, 8. 12. 1995
Amtsgericht

26

7 N 136/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma „HMS Druckhaus GmbH & Co. KG Graphischer Betrieb“, Benzstraße 57—59, 63303 Dreieich**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin **„HMS Druckhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung“** in **Langen**, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer **Gerhard Sallwey, Nördliche Ringstraße 6, 63225 Langen**, — Schuldnerin, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt **Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim**, Telefon: 0 61 55/60 93-0 oder 63 93 10; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 12. 12. 1995
Amtsgericht

27

7 N 72/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Harris Adacom GmbH, Johann-Friedrich-Böttger-Straße 17, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer **Rolf Peter Voltz**, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 42 217,97 DM zu entnehmen.

Langen, 7. 12. 1995
Amtsgericht

28

7 N 135/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma „HMS Druckhaus Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, Benzstraße 57—59, 63303 Dreieich**, vertreten durch ihren Geschäftsführer **Gerhard Sallwey, Nördliche Ringstraße 6, 63225 Langen**, — Schuldnerin, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt **Bardo Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim**, Telefon: 0 61 55/60 93-0 oder 63 93 10; Fax: 0 61 55/6 62 97 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 12. 12. 1995
Amtsgericht

29

N 28/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Hans Kraus, Elektro- und Sanitäre Installation GmbH, Max-Planck-Straße 4, 36179 Bebra**, Geschäftsführer: **Hans Kraus und Hans-Erich Kraus**.

Der Schuldnerin ist am 12. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rotenburg a. d. Fulda, 12. 12. 1995
Amtsgericht

30

62 N 151/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günter Herrlein, Inhaber der Preis-Teufel-Märkte, Am Weyer 4, 55252 Mainz-Kastel, wird der am 20. November 1995 veröffentlichte Konkursöffnungsbeschuß dahingehend ergänzt, daß die erste Gläubigerversammlung vor dem

Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, stattfindet.

Wiesbaden, 7. 12. 1995

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

31

1 K 73/94: Das im Grundbuch von Mühlhausen, Band 14, Blatt 394, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mühlhausen, Flur 5, Flurstück 33/3, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Berndorfer Straße 9, Größe 5,57 Ar, soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Kegel und Kunigunde Kegel geb. Etmanski.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 5. 12. 1995

Amtsgericht

32

1 K 33/95: Das im Grundbuch von Mengerlinghausen, Band 65, Blatt 1928, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengerlinghausen, Flur 1, Flurstück 210/4, Gartenland, Im Hagen, Am oberen Teiche, Größe 4,12 Ar, soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Joachim Schubert.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 5. 12. 1995

Amtsgericht

33

1 K 52/93: Die im Grundbuch von Mühlhausen, Band 11, Blatt 315, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mühlhausen, Flur 14, Flurstück 19, Ackerland, Grünland, Unter dem Nordholz, Größe 235,60 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mühlhausen, Flur 11, Flurstück 26, Ackerland, Vor dem Nordholz, Größe 90,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mühlhausen, Flur 1, Flurstück 17/1, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Dorfstraße 17, Größe 12,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Friedrich Schüttler.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Flur 14, Flurstück 19 auf 37 549,— DM,

Grundstück Flur 11, Flurstück 26 auf 13 985,— DM,

Grundstück Flur 1, Flurstück 17/1 auf 278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Arolsen, 12. 12. 1995

Amtsgericht

34

4 K 19/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 137, Blatt 5371, Gemarkung Auerbach,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Beethovenstraße 8, Größe 5,59 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1996, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Efstathiou, Christoph, Mainz,
 - Efstathiou, Charitos, Rüsselsheim,
 - Efstathiou, Eleni, Bensheim,
- in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM für das unbewohnbare Einfamilienhaus mit separater Einzelgarage und Grundstück. Abrisßbedürftige Bausubstanz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 12. 12. 1995

Amtsgericht

35

3 K 88/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rommelhausen, Band 22, Blatt 697,

Gemarkung Rommelhausen, Flur 3, Nr. 205, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Moosdorf-Straße 25, Größe 7,89 Ar,

soll am Montag, dem 18. März 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Manfred Heinze und Maria Heinze geb. Schoor, Limeshain, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 12. 1995

Amtsgericht

36

61 K 60/95: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 121, Blatt 5447, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 783, Hof- und Gebäudefläche, Von-der-Au-Straße 37, Größe 4,27 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. Mai 1996, 10.00 Uhr, Saal 108, 1. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Adolf Ihl, geboren am 10. 4. 1940, Darmstadt-Eberstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

725 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 12. 1995

Amtsgericht

37

2 K 26/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 70, Blatt 2317,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 26, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Dachsloch, Größe 22,40 Ar,

soll am Montag, dem 6. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Plonka in 35236 Breidenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 14. 11. 1995 Amtsgericht

38

2 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hüttenrode, Band 2, Blatt 23,

lfd. Nr. 88, Gemarkung Hüttenrode, Flur 6, Flurstück 7/4, Gebäude- und Freifläche, Grundweg 1, Größe 36,25 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Größe 194,22 Ar, Wasserfläche (Teich), Größe 7,48 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Landwirt Willi Knöppel in Haina (Kloster)-Hüttenrode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

710 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 11. 1995 Amtsgericht

39

2 K 18/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 77, Blatt 2255,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 13, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Hauptstraße 40, Größe 14,86 Ar, soll am Freitag, dem 16. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Paulus, Welterstahl 14, 59969 Bromskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf
538 000,— DM,
das Zubehör auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 11. 1995 Amtsgericht

40

84 K 174/94: Das im Grundbuch-Bezirk 30 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 17, Blatt 556, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 100,28/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 467, Flurstück 34/18, Gebäude- und Freifläche, Schifferstraße 74, Größe 2,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 551—559) und Sondernutzungsrecht bezüglich Keller Nr. 6 (Dreizimmerwohnung),

soll am Freitag, dem 10. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1994 (Versteigerungsvermerk):

GRUFIN Grundstücksverwaltung GmbH, Oeder Weg 159, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

41

84 K 25/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 34, Blatt 1139, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 104/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 160, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Anlage 7, Größe 5,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 1129 bis 1141) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Ingrid Renate Hesse, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

42

84 K 276/94: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blatt 1929, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 315, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 32, Größe 4,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1930 bis 1937) sowie teilweise in der Veräußerung (Dreizimmerwohnung, 78,83 m²),

soll am Donnerstag, dem 25. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

43

K 17/95: Folgender Grundbesitz, I. eingetragen im Grundbuch von Friedberg, Band 192, Blatt 7190, Miteigentumsanteil von 248/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Friedberg, Flur 35, Flurstück 391, Gebäude- und Freifläche, Weidigweg 4, Größe 6,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

Sondernutzungsrecht an dem mittleren Stellplatz der Dreifachgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Garage II — Stellplatz III; dem Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfreifläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 und dem gemeinsamen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfreifläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3—4 einschließlich des Stellplatzes V;

II. eingetragen im Grundbuch von Friedberg, Band 192, Blatt 7191, Miteigentumsanteil von 279/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Friedberg, Flur 35, Flurstück 391, Gebäude- und Freifläche, Weidigweg 4, Größe 6,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4;

Sondernutzungsrecht an dem unteren Stellplatz der Dreifachgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Garage II — Stellplatz IV; dem gemeinsamen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfreifläche, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3—4 einschließlich des Stellplatzes V;

soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 8.30 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin in beiden Blättern am 10. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Langstrof + Partner GmbH, Georgenstraße 3, 61231 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Miteigentumsanteil, eingetragen in Blatt 7190 auf 386 835,— DM,

Miteigentumsanteil, eingetragen in Blatt 7191 auf 417 519,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 4. 12. 1995 Amtsgericht

44

5 K 14/95: Die im Grundbuch von Büchenberg, Band 13, Blatt 357, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 54, Gemarkung Büchenberg, Flur 2, Flurstück 92, Lieg.-B.-Nr. 28, Gebäude- und Freifläche, Am Hirtsberg 2, Größe 4,71 Ar, Wert 72 720,— DM,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Büchenberg, Flur 4, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Döllbacher Berg, Größe 246,73 Ar,

Wert 49 346,— DM,
lfd. Nr. 56, Gemarkung Büchenberg, Flur 7, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Gammertswiese, Größe 143,50 Ar,

Wert 14 350,— DM,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Büchenberg, Flur 8, Flurstück 29, Landwirtschaftsfläche, Gammertswiese, Größe 282,73 Ar,

Wert 28 273,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 14. März 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer Nr. 3100, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erbengemeinschaft nach Ludwig Hartung, bestehend aus zehn Erben und Erbeserben.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt wie bei den lfd. Nrn. angegeben und beträgt insgesamt 164 689,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 12. 12. 1995

Amtsgericht

45

42 K 58/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 377, Blatt 13006,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 59, Flurstück 2/119, Gebäude- und Freifläche, Moselstraße 55, Größe 31,78 Ar,

(Ausstellungs- und Werkhalle für Kfz-Betrieb),

soll am Donnerstag, dem 29. Februar 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gustav Amrhein, Maintal,
b) Reinhard Naumann, Hanau, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 1 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 8. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 42

46

642 K 152/92:

1. a) Die im Grundbuch von Mönchehof, Band 26, Blatt 798, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 54/4, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 123,56 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 147,54, Verkehrsfläche, Im Hopfenfeld, Größe 8,00 Ar,

b) das im Grundbuch von Mönchehof, Band 28, Blatt 817, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 53/3, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 59,78 Ar,

c) das im Grundbuch von Mönchehof, Band 19, Blatt 562, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfenfeld, Größe 13,13 Ar,

2. das im Grundbuch von Mönchehof, Band 35, Blatt 989, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 48/7, Gebäude- und Freifläche, Wiesenweg, Größe 36,82 Ar,

3. das im Grundbuch von Mönchehof, Band 23, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mönchehof, Flur 2, Flurstück 54/8, Landwirtschaftsfläche, Wiesenweg, Größe 14,56 Ar,

sollen am Montag, dem 26. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Weg der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15., 19. bzw. 20. 10. 1992 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

F. & N. Kronibus Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
 bzgl. Flurstück 54/4: 650 081,44 DM,
 bzgl. Flurstück 147/54: 20 000,00 DM,
 bzgl. Flurstück 53/3: 289 787,67 DM,
 bzgl. Flurstück 50: 74 505,89 DM,
 bzgl. Flurstück 54/8: 5 096,00 DM,
 bzgl. Flurstück 48/7: 147 280,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

47

642 K 165/95: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 60, Blatt 1620, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großenritte, Flur 13, Flurstück 103/33, Lieg.B. 521, Gebäude- und Freifläche, Untere Sommerbachstraße 11, Größe 4,41 Ar,

(bebaut mit Einfamilienwohnhaus), soll am Dienstag, dem 26. März 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Wischnewski in Baunatal.
 Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
 187 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 11. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

48

641 K 106/93: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 89, Blatt 2486, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großenritte,

Flur 14, Flurstück 79/11, LB 1777, Gebäude- und Freifläche, Besser Straße 11, Größe 5,27 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. März 1996, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1993 bzw. 5. 5. 1994 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Geiser, Wilfried, geboren am 2. 12. 1942, Kassel,

b) Geiser, Ingrid, geb. Grothaus, geboren am 22. 11. 1937, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V, 180 Abs. 1 ZVG: 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 11. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

49

K 31/95: Das im Grundbuch von Lampertheim, Blatt 12612, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 4, Nr. 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Straße 9, Größe 6,07 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Erdgeschosswohnung, 2 Kellerräumen, der Garage sowie Sondernutzungsrechten an der Terrasse und dem Kfz-Abstellplatz, alle mit Nr. 1 im Aufteilungsplan bezeichnet,

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Bittlingmayer,
 b) Christine Bittlingmayer, beide Heinrich-Heine-Straße 9, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 494 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 12. 1995 **Amtsgericht**

50

7 K 11/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 381, Blatt 14972,

lfd. Nr. 1: 64,4452/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 1, Flurstück 346/1, Gebäude- und Freifläche, Dieburger Straße 1, Größe 41,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 31 im 6. OG;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 14942 bis 15056);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

an den oberirdisch angelegten Pkw-Stellplätzen Nr. 117—169 bestehen Sondernutzungsrechte;

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 4. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yuet Kiu Chan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 5. 12. 1995

Amtsgericht

51

7 K 86/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Band 77, Blatt 2514,

Flur 3, Flurstück 174, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 133, Größe 3,84 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 1996, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Diana Bauer, Bad Camberg-Schwickershausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000,— DM (Einfamilienhaus [Baujahr 1901] mit Anbauten: teilweise renoviert).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1995 **Amtsgericht**

52

7 K 6/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Würges, Band 77, Blatt 2512,

Flur 1, Flurstück 123/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 18 B, Größe 20,15 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1996, 8.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Meyer, Bad Camberg-Würges.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM (Wohngrundstück — Baumaßnahme begonnen — Mehrfamilienhaus; Bauarbeiten ruhen derzeit).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1995 **Amtsgericht**

53

1 K 35/94: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 70, Blatt 3059, eingetragene Grundeigentum,

Flur 15, Nr. 244/1, Gebäude- und Freifläche, An der Krötenburg 7, Größe 29,18 Ar,

soll am Freitag, dem 12. April 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ludwig, Rolf Albert, Nidda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 15, Nr. 244/1 auf 1 890 890,— DM, hierin enthalten: Wert der Maschinen und Betriebseinrichtung in Höhe von

390 890,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 11. 12. 1995

Amtsgericht

54

7 K 42/95: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Offenbach, Band 260, Blatt 7676, eingetragene Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Offenbach, Bande 338, Blatt 10007, unter lfd. Nr. 56 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 223/5, Hof- und Gebäudefläche, Senefelderstraße 127, Größe 1,90 Ar,

in Abt. II, Nr. 4, für die Zeit vom 29. September 1924 bis 1. Oktober 1999,

am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 9. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Ciyiltepe geb. Merklein, — zu 7/12 —,

b) Edith Anna Merklein geb. Kusterer, — zu 5/12 —,

beide in Offenbach am Main.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts und zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung der Stadt Offenbach am Main, die auch für die Erteilung des Zuschlags notwendig ist.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Offenbach am Main eingetragen.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 30. 10. 1995 Amtsgerecht

55

7 K 64/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 779, Blatt 23230, eingetragene 153,86/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 350, LB 3087, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 3, Größe 2,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung und dem Keller sowie Dachgeschoßraum Nr. 12, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Montag, dem 19. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Sebastiani geb. Blum, Hanau.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 24. 10. 1995 Amtsgerecht

56

4 K 22/95: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 122, Blatt 4325, eingetragene Grundbesitz, Miteigentumsanteil von 81/10 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 137/28, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 2—4,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Montag, dem 26. Februar 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Windirsch, Stuttgart.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

126 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 12. 12. 1995 Amtsgerecht

57

4 K 32/95: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 82, Blatt 2905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 429, Gebäude- und Freifläche, Walther-Rathenau-Straße 25, Größe 5,00 Ar, soll am Montag, dem 26. Februar 1996, 10.45 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christian Philipp Stephan, Christine Helga Stephan, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

539 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 12. 12. 1995 Amtsgerecht

58

K 10/93: Der im Grundbuch von Elm, Band 25, Blatt 722, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 195, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23, Größe 41,76 Ar,

(Wohn- und Betriebsgebäude),

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 196, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23, Größe 7,59 Ar,

(unbebaute Freifläche im Außenbereich, Abstellfläche),

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 197, Gebäudefläche, Brandensteiner Straße 23, Größe 7,65 Ar,

(unbebaute Freifläche im Außenbereich, Abstellfläche),

soll am Donnerstag, dem 29. Februar 1996, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichtsgebäudes in Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Hohmann, Schlüchtern.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 197 auf 2 301,— DM,

Flur 1, Flurstück 195 auf 1 185 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 196 auf 2 265,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 17. 10. 1995 Amtsgerecht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

59

K 13/95; Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 75, Blatt 3033,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 1, Flurstück 149/11, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 5,74 Ar, soll am Montag, dem 26. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ayram und Valentina Gold, 63065 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt 3072, lfd. Nr. 1, zweigeschossiges

Hauptgebäude (Gaststube, Saal mit Nebenräumen, Gästezimmer für Hotelbetrieb, Vierzimmerwohnung mit Küche, Bad/WC), Nebengebäude (2 Zimmer, Bad und WC) auf

1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 24. 11. 1995

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverbund Lahn-Dill/Oberhessen“

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

1. Die Gebietskörperschaften

**Landkreis Gießen,
Lahn-Dill-Kreis und
Wetteraukreis**

bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. 1969, S. 307), zuletzt geändert am 24. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 420).

2. Der Zweckverband führt den Namen „Abfallwirtschaftsverbund Lahn-Dill/Oberhessen“ mit Sitz in 35576 Wetzlar/Hessen.

3. Der Abfallwirtschaftsverbund Lahn-Dill/Oberhessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 2

Aufgaben, Befugnisse

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, nach Maßgabe der folgenden Absätze die Entsorgung der im räumlichen Wirkungsbereich der Verbandsmitglieder anfallenden Abfälle, auf die die Vorschriften der Abfallgesetze Anwendung finden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf die Kreisgebiete seiner Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Bad Vilbel.

2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach Absatz 1 durch

a) Schaffung und Betrieb von Anlagen zur thermischen Verwertung derjenigen Abfälle, die nach Ausschöpfung aller eigenen Maßnahmen der Verbandsmitglieder in bezug auf Abfallvermeidung, stoffliche Abfallverwertung und Schadstoffminimierung als vor Ablagerung behandlungsbedürftige Abfallströme verbleiben. Sollte eine thermische Verwertung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 3 AbfG, insbesondere aus technischen oder rechtlichen Gründen, nicht möglich sein und die verbleibenden Restabfallströme vor einer Ablagerung einer weiteren Behandlung bedürfen, gehört die Schaffung von Kapazitäten/Anlagen zur Behandlung ebenfalls zu den Verbandsaufgaben.

b) Errichtung und Betrieb von Reststoff- und Schlackendepotien für die nach den unter § 2 Abs. 2 a) genannten Maßnahmen verbleibenden und nicht weiter verwertbaren Stoffe.

Im übrigen bleibt die Entsorgungspflicht der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 2 HABfG unberührt.

3. Der Zweckverband führt auf der Grundlage belastbarer Daten über die Restmüllmengen unverzüglich eine Entscheidung über die Notwendigkeit zusätzlicher Kapazitäten in eigenen Anlagen gemäß Abs. 2 a) für stofflich nicht verwertbare Abfälle aus dem Verbandsgebiet sowie über den Standort herbei und ergreift die erforderlichen Maßnahmen wie Einleitung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Bis spätestens 1. Juni 2005 sind die im Verbandsgebiet notwendigen Verwertungs-/Behandlungsanlagen i. S. d. Abs. 2 a) in Betrieb zu nehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Als Standort in den Landkreisen Gießen und Wetterau für eine Anlage i. S. d. Abs. 2 a) zur Entsorgung des hierzu geeigneten Restabfallstromes kommt ein solcher in Betracht, der die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und an dem

eine weitgehende Energieabnahme gesichert ist. Dafür bieten sich Standorte in Wölfersheim und Gießen an.

Die Standorte sind vom Zweckverband auf der Grundlage konsequenter Anwendung des geltenden Genehmigungsrechtes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Für die Entscheidung sind insbesondere ökologische, energiewirtschaftliche (Umweltbelastungsvergleich) und ökonomische Aspekte maßgeblich zu berücksichtigen.

4. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben auch Dritter, insbesondere privater Unternehmen oder der eigenen Verbandsmitglieder, bedienen.

5. Die im Verbandsgebiet angefallenen und dem Verband anzuhaltenden Abfälle werden von den Verbandsmitgliedern und den sonstigen Abfallbesitzern selbst oder durch Beauftragte eingesammelt und zu den vom Zweckverband betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen befördert.

6. Der Zweckverband kann auch Abfälle entsorgen, die außerhalb des Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch geboten und rechtlich zulässig ist.

7. Der Zweckverband berät und unterstützt die Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung.

8. Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Teillösungen für einzelne Verbandsmitgliedergebiete regeln. Wenn ein Verbandsmitglied eine solche Teillösung verlangt und von seiten des Zweckverbandes keine wichtigen Gründe, insbesondere laufende Planungen, dagegen sprechen, hat der Zweckverband entsprechende Schritte zu veranlassen. Er hat, sofern das Verbandsmitglied es wünscht, dieses als Dritten im Sinne des § 1 Abs. 6 HABfG zur Aufgabendurchführung einzuschalten.

§ 3

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, entsprechend §§ 1a, 2 Abs. 2 Satz 3 AbfG alle Vermeidungs- und Verwertungspotentiale in bezug auf Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle auszuschöpfen.

2. Der nach Ausschöpfung aller Verwertungspotentiale verbleibende Restmüll ist mechanisch-biologisch nach dem Stand der Technik unter Ausschleusung der Leichtstofffraktion gemäß § 3 Abs. 5 vorzubehandeln; die hierzu erforderlichen Anlagen sind von jedem Verbandsmitglied, ggf. gemeinsam mit anderen, für seinen Zuständigkeitsbereich zu planen und zu errichten.

3. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und vorhandene Abfallrichtungen, soweit sie in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügungsbefugnis stehen, nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge gegen Gewährung angemessener Entgelte zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt insbesondere für folgende Einrichtungen:

Der Lahn-Dill-Kreis übernimmt die mechanisch und biologisch vorbehandelten Restabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ohne ausgeschleuste Leichtstofffraktion) der Verbandsmitglieder ohne derzeit eigene Deponie bis zum 31. Dezember 2000.

Der Lahn-Dill-Kreis verpflichtet sich, den vorgenannten Verbandsmitgliedern eine Verlängerung um maximal zwei weitere Jahre als Option zu gewähren, wenn am 31. Dezember 2000 eine Nachfolgedepotie noch nicht betriebsbereit ist, mit der Inbetriebnahme jedoch bei konsequenter Weiterplanung/errichtung bis zum Ablauf des Jahres 2002 gerechnet werden kann und die zum Zeitpunkt der Optionsausübung noch nicht

mögliche Inbetriebnahme auf Umständen beruht, die das mitbenutzende Verbandsmitglied nicht zu vertreten hat.

Durch die Inanspruchnahme der vorgenannten Abfallentsorgungsanlage des Lahn-Dill-Kreises darf die Entsorgungssicherheit des Kreises für die übrigen, in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben nicht gefährdet werden. Das Nähere zur Durchführung der Inanspruchnahme (insbesondere Mengen, Abfallzusammensetzung, Entgelte, Berücksichtigung der Einhaltung zweckverbandstraglicher Pflichten des durch die Inanspruchnahme Begünstigten etc.) ist in einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zwischen dem inanspruchnehmenden Verbandsmitglied bzw. Zweckverband und dem die Einrichtung zur Verfügung stellenden Verbandsmitglied zu regeln.

4. Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, die Planung und das Genehmigungsverfahren für eine Nachfolgedeponie (Deponieklasse II) am Standort Pohlheim/Holzheim mit dem Ziel einer parallelen und/oder nachfolgenden Nutzung unverzüglich weiter zu betreiben und diese als Reststoff-/Schlackendeponie zur Aufnahme von Reststoffen und/oder aus einer Verwertung/Behandlung verbleibenden Schlacken gegen angemessenes Entgelt den Verbandsmitgliedern bzw. dem Zweckverband zur Verfügung zu stellen.
5. Bis zur Verfügbarkeit einer entsprechenden Anlage für den Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 sollen die im Rahmen der von jedem Verbandsmitglied durchgeführten mechanischen Vorbehandlung ausgeschleusten, nicht der biologischen Vorbehandlung zuzuführenden Restabfallströme (Leichtstofffraktion) befristet anderen Anlagen innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes angedient werden.
6. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle eigenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, die die Belange des Zweckverbandes betreffen können, rechtzeitig vor Entscheidungen durch die zuständigen Kreisgremien dem Zweckverband zur Kenntnis zu geben. Eigene Maßnahmen in Bereichen, für die der Zweckverband zuständig ist, sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband zulässig.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Verbandsversammlung,
- b) Vorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die von der jeweiligen Vertretungskörperschaft der Landkreise Gießen, Lahn-Dill und Wetterau aus ihrer Mitte für deren Wahlzeit gewählt werden. In gleicher Weise sind Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
2. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Vertreters/Vertreterin weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
3. In die Verbandsversammlung entsenden

a) der Landkreis Gießen	8 Vertreter,
b) der Lahn-Dill-Kreis	8 Vertreter,
c) der Wetteraukreis	8 Vertreter.
4. Jeder Vertreter/jede Vertreterin eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere sind ihr zur Beschlußfassung vorbehalten:

- a) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen einschließlich der Verbandsatzung;
- b) Beschlußfassung über Ausscheiden von Mitgliedern und Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) Abschlüsse von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen;
- d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogrammes;

- e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Belastungen des Grundvermögens;
- f) Festsetzung der Entgelte oder Beiträge für die Benutzung der Einrichtungen des Verbandes;
- g) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO;
- i) Festlegen von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere Aufstellen des Stellenplanes;
- j) Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
- k) Umgestaltung und Auflösung des Zweckverbandes;
- l) Entscheidungen über grundlegende konzeptionelle Fragen der Abfallwirtschaft, soweit diese im in § 2 festgelegten Aufgabebereich des Zweckverbandes liegen;
- m) Inanspruchnahme von Grundstücken und vorhandenen Abfallanlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

§ 7

Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.
2. Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen festgestellter Beschlußunfähigkeit nicht entschieden werden und wird dieser Tagesordnungspunkt Gegenstand einer erneuten Sitzung, so ist die Beschlußfähigkeit für die neue Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KGG oder diese Verbandsatzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Änderung der Verbandsaufgabe,
 - c) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - d) Auflösung des Zweckverbandes,
 - e) Entscheidung über grundlegende konzeptionelle Fragen der thermischen Verwertung/Behandlung der Restabfälle wie Art, Größe oder Standort zentraler Anlagen,
 - f) Entscheidungen nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
 - g) Sonstige Entscheidungen, für die in dieser Satzung ausdrücklich die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
6. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 8

Vetorecht

Jedes Verbandsmitglied hat gegen einen Beschluß der Verbandsversammlung über Art, Kapazität, Standort einer zentralen Anlage für die Verwertung/Behandlung des Restabfalls und Inanspruchnahme von Deponien ein Vetorecht, wenn der Beschluß zu einer nachhaltigen, spezifischen Belastung des Verbandsmitgliedes führt. Die Einlegung des Vetos muß schriftlich innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung erfolgen und führt zur schwebenden Unwirksamkeit des Beschlusses. Die Verbandsversammlung kann das Veto mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder zurückweisen.

§ 9

Aufgaben des/der Vorsitzenden

1. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Konstituierung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung.
2. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

- Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuladen; sie muß ohne Verzug einberufen werden, wenn 1/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
3. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. In der Ladung ist auf die Fristabkürzung hinzuweisen. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt sind, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen. Soweit diese Satzung qualifizierte Mehrheiten für Entscheidungen verlangt, müssen alle satzungsmäßigen Stimmen vertreten und der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zur Behandlung und Beschlufassung zustimmen.

4. Die erste Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird von dem Landrat/der Landrätin des Lahn-Dill-Kreises einberufen und bis zur Wahl gemäß Abs. 1 geleitet.

Zu der ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit der Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem/der bisherigen Vorsitzenden einberufen, der/die auch die Sitzung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden leitet.

§ 10

Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann zur Bearbeitung von Einzelangelegenheiten in Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen von ihr zu wählenden Ausschuß einsetzen.

III. Verbandsvorstand

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und vier Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen.
2. Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die jeweiligen Abfallwirtschaftsdezernenten/Abfallwirtschaftsdezernentinnen der Landkreise Gießen, Lahn-Dill und Wetterau. Sie können sich vertreten lassen.
3. Jedes Verbandsmitglied benennt ein weiteres Verbandsvorstandsmitglied.
4. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/in werden von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt.
5. Die Vorstandsmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses/Mandatsverhältnisses des Vorstandsmitgliedes zu dem Verbandsmitglied.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Aufstellen des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) Aufstellen und Vorlage der Jahresrechnung,
- c) Aufstellen der für die Entgeltfestsetzungen/Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren geltenden Grundsätze,
- d) Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist,
- e) Einstellung, Entlassung/Kündigung von Dienstkräften des Verbandes,
- f) Erlaß von Richtlinien, Dienstordnungen, Dienstanweisungen,
- g) Vorbereiten der Änderung und Ergänzung der Satzung,
- h) Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 13

Sitzungen

1. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Frist zur Sitzung von dem/der Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. In dringenden Fällen kann die Frist auf zwei Tage abgekürzt werden. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
3. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muß der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes unverzüglich einberufen.

§ 14

Beschlufassung

1. Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Verbandsvorsitzende den Ausschlag.
3. Beschlüsse des Verbandsvorstandes können in einfachen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
4. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand in der danach anberaumten Sitzung mit gleichem Gegenstand auf der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn auf diese Folge ausdrücklich in der erneuten Einladung zur Sitzung hingewiesen wurde.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15

Vertretung

1. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in abgegeben. Er/sie leitet die gesamte Verwaltung. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Gesetze oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand zugeordnet sind, sowie die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes. Außerdem gehören die Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse und die Kassenaufsicht zu seinen/ihren Aufgaben.
2. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden oder seinem(r)/ihren(r) Stellvertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist.

§ 16

Geschäftsstelle

1. Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Das Nähere regelt eine vom Verbandsvorstand zu erlassene Geschäftsordnung.
2. Der Verbandsvorstand kann eine(n) Geschäftsstellenleiter/in und zur Wahrnehmung der Kassengeschäfte eine/n Kassenverwalter/in berufen. § 110 Abs. 4 HGO findet entsprechende Anwendung.
3. Der Verband kann zur Aufgabenerfüllung Dienstkräfte einstellen.

IV. Haushalt und Verbandswirtschaft

§ 17

Haushalts- und Kassenwesen

1. Für die Verbandswirtschaft und Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes nach Maßgabe des § 18 KGG entsprechend. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden in jährlichem Wechsel von den Rechnungsprüfungsausschüssen der Verbandsmitglieder wahrgenommen.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 18

Finanzmittel

1. Der laufende Finanzbedarf, insbesondere der Aufwand für den Betrieb und die Unterhaltung von Verbandsanlagen einschließlich angemessener Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals, für Entgelte an Dritte oder an Verbands-

mitglieder bei Zurverfügungstellung von Anlagen und Grundstücken und für Verwaltungskosten (personelle und sächliche Mittel für die Arbeit der Verbandsorgane und Geschäftsstelle) wird durch kostendeckende Entgelte für die vom Zweckverband erbrachten Leistungen und durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Soweit diese Einnahmen des Zweckverbandes zum Bestreiten der Verbandsaufgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage (Betriebskostenumlage) zu leisten.

Die Betriebskostenumlage bemißt sich für die einzelnen Verbandsmitglieder nach ihrem tatsächlichen Abfallaufkommen in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist. Maßgebend ist die Abfallmenge, die Anlagen des Zweckverbandes angedient wird.

Die Umlage ist binnen vier Wochen nach Anforderung durch den Zweckverband zu zahlen.

Soweit das tatsächliche Abfallaufkommen der Verbandsmitglieder oder das Verhältnis zueinander nicht festgestellt werden kann, insbesondere weil während der Planungs- und Errichtungszeit von Anlagen noch keine Abfälle angedient werden, bemißt sich die Betriebskostenumlage für den Abrechnungszeitraum nach dem in § 19 geregelten Verteilungsschlüssel.

Für das erste Jahr nach Gründung des Zweckverbandes ist eine Umlage von 0,50 DM pro Einwohner zu zahlen.

- Der einmalige Finanzbedarf (Investitionsbedarf), insbesondere für die Errichtung bzw. Beschaffung, Erweiterung und Erneuerung von Verbandsanlagen und Einrichtungen, wird durch die Aufnahme von Darlehen und durch entsprechende Einnahmen des Zweckverbandes aufgebracht. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder eine Umlage (Investitionsumlage) zu leisten.

Umlagemäßig ist das Abfallaufkommen der Verbandsmitglieder auf der Grundlage der Abfallmenge, die den vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen angedient wird.

Der endgültige Verteilungsschlüssel für die Investitionsumlage wird nach Ablauf von fünf vollen Betriebskalenderjahren aufgrund des tatsächlichen gesamten angedienten Abfalles der einzelnen Verbandsmitglieder während der fünf Betriebskalenderjahre festgelegt. Für Erweiterungen oder Umbaumaßnahmen gilt entsprechendes.

Bis zur endgültigen Festlegung des Verteilungsschlüssels sind Abschlagszahlungen als vorläufige Umlagen gemäß des in § 19 genannten Verteilungsschlüssels zu zahlen.

§ 18 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 19

Verteilungsschlüssel

Für notwendige Umlagen gilt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Verteilungsschlüssel, der sich aus dem prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen der vier Verbandsmitglieder ergibt. Stichtag für das Abrechnungsjahr ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres festgestellte Einwohnerzahl.

§ 20

Kredite

Der Verband ist berechtigt, Ausgaben des Vermögenshaushaltes durch Kredite zu finanzieren.

Die Tilgung der Kredite hat nach einem Tilgungsplan zu erfolgen, für den angemessene Beiträge im Verwaltungshaushalt einzusetzen sind.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeit/Entschädigung

Die Tätigkeit in der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorstand und Beirat ist ehrenamtlich.

Es gilt § 17 Abs. 4 KGG. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

V. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Sie sind mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Veröffentlichung erfolgt.
- Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie, falls gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von

einem Monat während der Dienststunden im Gebäude der Kreisverwaltung des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit (Regelarbeitszeit) und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen. Das gleiche gilt für sonstige öffentliche Auslegungen, sofern durch Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind.

- Abweichende bundes- und landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Die Verbandsmitglieder können durch Veröffentlichungen in der bei ihnen jeweils üblichen Form auf die Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.

§ 23

Aufsicht

- Der Zweckverband steht unter Aufsicht des für das Innere zuständigen Hessischen Ministeriums.
- Der Zweckverband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere
 - zur Aufnahme von Krediten;
 - zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
 - zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - zur Bestellung von Sicherheiten.
- Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder unter den Verbandsmitgliedern ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Beitritt

- Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- Nach Inkrafttreten dieser Satzung beitretende Mitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt wird. Diese ist mit Beitritt des Mitglieds fällig.

§ 25

Beendigung der Mitgliedschaft

- Für die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund gilt § 21 Abs. 2 KGG. Die übrigen Verbandsmitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten darüber, ob sie den Zweckverband fortsetzen oder auflösen wollen.
- Ein ausscheidendes Mitglied bleibt zur Andienung seiner Restabfallstoffe an verbandseigene Anlagen oder Anlagen von beauftragten Dritten gegen kostendeckendes Entgelt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband hinaus verpflichtet, soweit die Mitverarbeitung von Abfällen aus seinem Zuständigkeitsbereich zur Kapazitätsauslastung von Verbandsanlagen oder im Auftrag des Zweckverbandes betriebenen Anlagen erforderlich ist, längstens jedoch fünf Jahre seit Ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, dem Zweckverband einen anderen Vertragspartner, der insoweit seine Anliefer- und sonstigen Verpflichtungen übernimmt, anzubieten. Ersatzweise kommt eine finanzielle Ablösung in Betracht. Der Verband kann eine Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen nur aus berechtigten Gründen ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten (Entschädigungszahlung oder Nachschußpflicht) wird einvernehmlich bei Ausscheiden auf der Grundlage eines umfassenden Interessenausgleiches und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Zweckverbandes und der Gründe des Ausscheidens festgelegt.

Können sich die Verbandsmitglieder über die finanzielle Auseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- Findet eine Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes statt, so hat, sofern keine anderweitige Einigung zustande kommt, das Verbandsmitglied, in dessen Hoheitsgebiet sich eine zentrale Abfallentsorgungsanlage befindet, das Vorrecht, die Anlage selbst und die sonstigen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum Zeitwert zu übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände des Anlagevermögens, die unmittelbar für den weiteren Betrieb der Anlage

nicht erforderlich sind. Diese können von Mitgliedern, in dessen Hoheitsbereich sie liegen bzw. Verwendung finden, zum geschätzten Zeitwert übernommen werden. Verzichtet das Mitglied, in dessen Hoheitsbereich sich die zentrale Anlage oder sonstiges Anlagevermögen befindet, auf die Übernahme, geht das Recht auf die anderen Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahlen, beginnend bei der höchsten Zahl, über.

2. Das übernehmende Verbandsmitglied hat den Zeitwert (Anschaffungs-/Herstellungsaufwand abzüglich Abschreibungen) den anderen Verbandsmitgliedern unter Abzug des Anteiles, der der eigenen Mitfinanzierung der Anlage über Entgelte und Umlagen unter Berücksichtigung bestehender Verbindlichkeiten entspricht, zu erstatten.

Basis (= 100%) für die Festlegung der Anteile sind die durch die Verbandsmitglieder aufgewandten Finanzierungsanteile; Leistungen Dritter werden insoweit nicht berücksichtigt.

Können sich die Verbandsmitglieder über die Entschädigungshöhe nicht einigen, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Werden die Gegenstände des Anlagevermögens von keinem Verbandsmitglied übernommen, so sind diese zu veräußern und der Erlös nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Verbandsmitglieder gleichmäßig nach dem vorgenannten Mitfinanzierungsanteil zu verteilen.

3. Die Abwicklung der Auflösung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 27

Beirat

- Der Zweckverband kann einen Beirat zur Unterstützung und Beratung der Verbandsgremien in allen mit der Aufgabenstellung des Zweckverbandes zusammenhängenden Belangen einsetzen.
- Die Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu erlassen ist, legt die Mitgliederzahl und die Vorschlagsrechte für die Besetzung fest. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- Die Mitglieder des Beirates werden von der Verbandsversammlung bestellt, bis auf den/die Vorsitzende des Beirates und einen/eine Stellvertreter/in, die vom Vorstand bestellt werden.
- In den Beirat sollen neben Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder auch ein/e Vertreter/in der Aufsichtsbehörde sowie in Abfallwirtschaftsfragen erfahrene Bürger/innen oder Vertreter/innen von sachverständigen Unternehmen/Einrichtungen entsandt sein.

Bei Mitgliedern, die mit Rücksicht auf ihr Amt bestellt worden sind, ist die Mitgliedschaft an das Amt gebunden.

§ 28

Anwendung der Hessischen Landkreisordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 29

Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger eines Verbandsmitgliedes treten an die Stelle des bisherigen Verbandsmitgliedes. Es gilt § 23 KGG.

§ 30

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Wetzlar, 18. Dezember 1995

Für den Lahn-Dill-Kreis:

gez. Dr. Ihmels
(Landrat)

gez. Hofmann
(Erster Kreisbeigeordneter)

Für den Landkreis Gießen:

gez. Veit
(Landrat)

gez. Schmied
(Erster Kreisbeigeordneter)

Für den Wetteraukreis:

gez. Gnadt
(Landrat)

gez. Schwarz
(Erster Kreisbeigeordneter)

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), genehmige ich die zwischen dem Landkreis Gießen, dem Lahn-Dill-Kreis und dem Wetteraukreis am 18. Dezember 1995 vereinbarte Satzung für den Zweckverband „Abfallwirtschaftsverbund Lahn-Dill/Oberhessen“ mit Sitz in 35576 Wetzlar, Hessen.

Gießen, 18. Dezember 1995

Regierungspräsidium Gießen

12 a — 3 u 02 — 03 — 44
gez. Bäumer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg für das Wirtschaftsjahr 1996 vom 25. Oktober 1995

Die Verbandsversammlung hat auf Grund

— § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

— §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 3 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419)

folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde vom 15. Dezember 1995 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1996 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	27 584 000,— DM
in den Aufwendungen auf	31 913 000,— DM
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	18 266 000,— DM
in den Ausgaben auf	18 266 000,— DM

festgesetzt:

Der Jahresverlust beträgt 4 329 000,— DM und ist nicht ausgabewirksam.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 1996 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 11 588 000,— DM festgesetzt.

Für den Teilbetrag in Höhe von 3 999 000,— DM wird gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO die Einzelgenehmigung vorbehalten.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000,— DM festgesetzt.

§ 4

(1) Die von den Verbandsmitgliedern zu leistende Umlage wird auf 4 135 000,— DM festgesetzt.

(2) die Umlagenbelastung für die einzelnen Verbandsmitglieder wird nach § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung in der Fassung vom 28. Oktober 1994 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 11 vom 3. April 1995) ermittelt.

§ 5

Soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft sinngemäß anzuwenden sind, gelten sie für den Wirtschaftsplan.

Mainz, 18. Dezember 1995

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
in Rheinland-Pfalz, im Saarland,
im Rheingau-Taunus-Kreis
und im Landkreis Limburg-Weilburg
gez. Gerhard Weber
Verbandsvorsteher

Jahresrechnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 1994

Gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), i. V. m. § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), und § 29 Abs. 3 der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd vom 25. Mai/9. Juni 1994, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 1995 die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Bergstraße geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 1994 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1994 mit Erläuterungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 3. Januar 1996 bis 17. Januar 1996

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr,

im Landratsamt in Heppenheim, Gräffstraße 5, Zimmer 314, öffentlich aus.

Heppenheim (Bergstraße), 15. Dezember 1995

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd
gez. Dr. Kaßmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 1996

Die nachstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 3. Januar 1996 bis 17. Januar 1996

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr,

im Landratsamt in Heppenheim, Gräffstraße 5, Zimmer 314, öffentlich aus.

Heppenheim (Bergstraße), 15. Dezember 1995

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd
gez. Dr. Kaßmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd für das Haushaltsjahr 1996

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), und der §§ 12 und 23 der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd vom 25. Mai/9. Juni 1994, in Kraft getreten am 1. Juli 1994, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Hessen-Süd am 15. Dezember 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 874 400 DM
in der Ausgabe auf	2 874 400 DM
und im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	753 118 DM
in der Ausgabe auf	753 118 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000 DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 25 der Verbandsatzung wird nicht erhoben.

Heppenheim (Bergstraße), 15. Dezember 1995

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Hessen-Süd
gez. Dr. Kaßmann
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

KASSEL: Öffentliche Ausschreibung von Wärmedämmputzarbeiten, ca. 1000 m² in 36100 Petersberg, Hövelstraße 28/30/32/34.

Ausführungszeitraum: II. Quartal 1996.

Abgabe der Angebotsunterlagen gegen Erstattung eines Unkostenbeitrages von 20,— DM ab 2. Januar 1996 von 10.00 bis 12.00 Uhr, Zimmer 111, oder schriftliche Anforderung gegen Einsendung eines Verrechnungsschecks über 20,— DM.

Rückgabe erbeten zur Angebotseröffnung: 23. Januar 1996, 10.00 Uhr, Zimmer 111, 1. Stock.

Kassel, 15. Dezember 1995

Bundesbahn-Wohnungsbaugesellschaft Kassel GmbH
Breitscheidstraße 6, 34119 Kassel

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Bauvorhaben: Kindertagesstätte Bauschheim III

Bauherr: Stadt Rüsselsheim

vertreten durch: Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH
Hindenburgplatz 1, 55118 Mainz

Der v. g. Bauherr beabsichtigt, folgende Arbeiten in Form einer beschränkten Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb gemäß VOB/A § 3.3.2 zu vergeben:

a) Neubau einer 4-Gruppen-Kindertagesstätte in Rüsselsheim-Bauschheim

b) Leistungsumfang für das Ausschreibungsverfahren:

- Entwurf, soweit zur Veranschaulichung des vorgeschlagenen Konzeptes sowie zur Abgabe eines Pauschalpreisangebotes erforderlich, auf der Grundlage eines vom Auftraggeber bereitgestellten detaillierten Raum- und Funktionsprogrammes, städtebauliche Rahmenvorgaben, Lageplänen, Baugrundbeurteilungen

- Abgabe eines Pauschalpreisangebotes auf der Grundlage des oben bezeichneten Entwurfes und einer funktionalen, detaillierten Leistungsbeschreibung

c) Umfang des Pauschalpreisangebotes:

- alle erforderlichen Planungsleistungen inkl. Baugenehmigungsverfahren

- Bauausführung für das Bauwerk (Erdarbeiten, Rohbau, Ausbau, haustechnische Gewerke), jedoch ohne nutzerbedingte Einrichtungen; zu Festpreisgarantien und termingerechten Fertigstellungsgarantien (Vertragsstrafe), ca. 1800 m² Brutto-rauminhalt

- Ein Angebot kann sowohl für Holzständerbauweise als auch für Massivbauweise eingereicht werden (ggf. auch beide Varianten).

Vorgesehene Termine und Fristen für die Ausführung:

- Die Inbetriebnahme ist für den 2. September 1996 vorgesehen.

Teilnahmekriterien:

Der Auftraggeber wählt Teilnehmer aus. Zugelassen sind:

- Arbeitsgemeinschaften von Bietern, insbesondere mittelständische Unternehmen sowie freie Berufe, die sich dauernd oder ausschließlich für dieses Projekt zusammenschließen und ausreichende Erfahrungen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit jeweils auf ihrem Leistungsgebiet nachweisen.

- Totalunternehmer, die als Hauptauftragnehmer wesentliche Teile des ausgeschriebenen Leistungsumfanges selbst erbringen.

Geforderte Sicherheiten:

Vertrags erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:

Abschlags- und Schlusszahlungen

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen für die Ausschreibungen sollen enthalten:

- Nachweise der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, gemäß § 8 Abs. 3 (1) a) bis g) VOB/A für die geforderte Gesamtleistung bzw. bei Bietergemeinschaften für das jeweilige Fachgebiet
- Erfahrungen (Referenzen für vergleichbare Objekte, die der Bieter oder die Bietergemeinschaft in ihrem jeweiligen Fachgebiet in den letzten drei Jahren aufweisen können)
- Aussagen zur Rechtsform des Bieters oder der Bietergemeinschaft
- Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Verpflichtungen aus dem BGB

Kostenerstattung:

Der Auftraggeber wird jedem der ausgewählten Teilnehmer an der beschränkten Ausschreibung bei Abgabe eines verwertbaren Angebotes mit Planungskonzept 3000,— DM einschl. Mehrwertsteuer und Nebenkosten erstatten.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote in der Ausschreibung sind nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen können durch schriftliche Anforderung bei der Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH, Postfach 27 29, 55017 Mainz, unter Angabe des Projektes unter Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen, insbesondere der Ausführungsfristen, um die beschränkte Ausschreibung bewerben.

Aus postalischen Gründen muß die Versandadresse unbedingt die neue Postleitzahl, Bestimmungsort, Straße und Hausnummer enthalten.

Die Bewerbungsunterlagen sind der Kommunalbau bis zum 12. Januar 1996 zu übersenden.

Die Leistungsverzeichnisse werden voraussichtlich versandt am 22. Januar 1996.

Die Submission findet voraussichtlich am 22. Februar 1996 statt.

Nachprüfstelle i. S. d. VOB/A § 31:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV 33 b, VOB-Stelle, 64278 Darmstadt.

Mainz, 19. Dezember 1995 **Kommunalbau Rheinland-Pfalz GmbH**

Stellenausschreibungen**Bei der Gemeinde Biebertal**

Landkreis Gießen, ist die Stelle der/des

**Leiterin/Leiters
der Bauabteilung**

(Dipl.-Ing. FH, bevorzugt Fachrichtung Hochbau) neu zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber scheidet zum 30. April 1996 aus. Biebertal ist eine Gemeinde mit ca. 10 500 Einwohnern und liegt mit sechs Ortsteilen landschaftlich sehr reizvoll zwischen der Stadt Wetzlar und der Universitätsstadt Gießen.

Neben der Leitung der Bauabteilung umfaßt das Aufgabengebiet auch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen sowie Bauleitplanung.

Wir erwarten neben fundiertem Fachwissen und der Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit Berufserfahrung, Eigeninitiative und Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Eigenverantwortliches Arbeiten sollte selbstverständlich sein.

Wohnortnähe bzw. die Bereitschaft zum Wohnungswechsel ist wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag in Vergütungsgruppe III BAT.

Auf Grund des Frauenförderplanes der Gemeinde Biebertal wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt.

Aus diesem Grund sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, Tätigkeitsnachweisen usw.) sind bis spätestens 20. Januar 1996 unter dem Stichwort „Leiter/in Bauabteilung“ erbeten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Biebertal,
Postfach 1220, 35442 Biebertal.**

In der Gemeinde Groß-Rohrheim

ist die Stelle der oder des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin/Bürgermeisters**

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde hat zur Zeit rund 3700 Einwohner.

Die Wahl findet am 3. März 1996, eine evtl. Stichwahl am 24. März 1996 statt.

Die Amtszeit beginnt frühestens am 12. August 1996; sie beträgt sechs Jahre.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Wählbar sind Deutsche i. S. d. Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 29. Januar 1996, bis 18.00 Uhr, während der Dienststunden schriftlich bei dem nachfolgend genannten Wahlleiter einzureichen; sie sind nach Möglichkeit so früh vor dem 29. Januar 1996 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Gemeindevahlleiter der Gemeinde Groß-Rohrheim, Rathaus, Zimmer 8, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Groß-Rohrheim nimmt.

In der Gemeindevertretung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung:

SPD 13, CDU 5, Bürger für Groß-Rohrheim 5.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 21. Dezember 1995 im „Groß-Rohrheimer Blatt“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Groß-Rohrheim, 21. Dezember 1995

Der Gemeindevahlauausschuß

gez. Karl Lutzi, Gemeindevahlleiter

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Main-Taunus-Kreis

Beim Main-Taunus-Kreis ist zum 1. April 1996 die Stelle der bzw. des

Ersten hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

neu zu besetzen.

Es erfolgt Wahl durch den Kreistag, die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Das Amt ist eingestuft in Besoldungsgruppe B 5 BBO, außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gezahlt.

Der künftigen Stelleninhaberin bzw. dem künftigen Stelleninhaber sollen als Dezernat zugeordnet werden:

Amt für Brandschutz und Rettungswesen,
Gesundheitsamt,
Ausgleichsamt,
Alteneinrichtungen des Main-Taunus-Kreises,
Umweltamt sowie die
Abfallbeseitigungsanlagen des Main-Taunus-Kreises

Als allgemeiner Vertreterin bzw. allgemeinem Vertreter des Landrates gemäß § 44 Abs. 4 HKO ist außerdem die Zuordnung der staatlichen Hauptabteilungen des Katasteramtes sowie des Amtes für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen in den Aufgabenbereich vorgesehen.

Diese Geschäftszuteilung kann jederzeit gemäß § 44 Abs. 1 HKO geändert werden.

Bewerberinnen und Bewerber um diese Stelle sollen umfassende Kenntnisse im Bereich der Verwaltung haben und die für das Amt erforderliche Eignung und Befähigung besitzen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Lichtbild) sind

bis zum **12. Januar 1996 – 17.00 Uhr –**

in einem verschlossenen Umschlag einzureichen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses für die Wahl des Ersten Kreisbeigeordneten beim Main-Taunus-Kreis,

**Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Koch,
Am Kreishaus 1–5,
65719 Hofheim am Taunus.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung!



**MAIN
TAUNUS
KREIS**

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
– Personalamt –
Am Kreishaus 1–5
65719 Hofheim am Taunus

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Hessische Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung

sucht ab dem 1. April 1996 beim Modellversuch „Kulturanimation“ eine/einen

pädagogische/n Mitarbeiter/in mit Lkw-Fahrpraxis

für sein KULTURMOBIL-Team.

Das KULTURMOBIL, ein Sattelschlepper von 15 Metern Länge, ist ein rollender Beratungsservice für Lehrer/innen zur Förderung kultureller Aktivitäten an hessischen Schulen. Das Mobil macht jährlich in 13 Regionen Hessens für zwei bis drei Wochen Station und fährt Schulen an, die seine Dienste (Beratung, Workshops, Seminare) nutzen wollen. Verantwortlich für die Arbeit im Mobil ist ein Team von sechs Fachkolleginnen und -kollegen, die zu unterschiedlichen Zeiten anwesend sind.

Unser/e neue/r Mitarbeiter/in sollte das KULTURMOBIL nicht nur fahren (Führerschein Kl. 2, mehrjährige Fahrpraxis), warten und kleinere Reparaturen durchführen können, sondern auch dessen Einsatz (Anfahrtsmöglichkeiten, Aufbauten) selbständig organisieren.

Erwünscht sind außerdem freundliches und gewandtes Auftreten sowie pädagogische Kenntnisse bzw. pädagogisches Interesse, um während der langen Standzeiten in einer Region als Informant/in für Besuchergruppen zur Verfügung stehen zu können. Als Mitarbeiter/in des Teams sollte er/sie an Teambesprechungen teilnehmen. Die Verantwortung für die Betreuung des Fahrzeugs erfordert während der Einsatzphasen in Schulzeiten eine oft mehrtägige Abwesenheit vom Heimatort.

Der Einsatz ist gebunden an die Dauer des Projekts (voraussichtlich bis zum Jahr 2000). Die Vergütung erfolgt nach V b BAT.

Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit und ein angenehmes Arbeitsklima. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das:

Hessische Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS)

– Personalabteilung –,
Bodenstedtstraße 7, 65189 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden. Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 1. Januar 1996 beträgt 68 Seiten.